

Handbuch Alkohol – Österreich

Band 3: Gesetzliche Grundlagen 2017

Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen

Handbuch Alkohol – Österreich

Band 3: Gesetzliche Grundlagen 2017

Autorinnen/Autoren:

Alfred Uhl
Sonja Bachmayer
Irene Schmutterer
Julian Strizek

Fachliche Begleitung:

Franz Pietsch
Claudia Rafling

Projektassistenz:

Monika Löbau

Die Inhalte dieser Publikation geben den Standpunkt der Autorinnen/Autoren und nicht unbedingt jenen des Auftraggebers wieder.

Wien, im Jänner 2018

Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen

Zitervorschlag:

Uhl, A.; Bachmayer S.; Schmutterer, I.; Strizek J. (2017): Handbuch Alkohol – Österreich: Band 3 – Gesetzliche Grundlagen, Gesundheit Österreich GmbH, Wien

1. Auflage 1999

2. überarbeitete Auflage 2001

3. überarbeitete Auflage 2009

4. Auflage: Aufteilung in vier Bände (Onlineversion):

Band 1: Statistiken und Berechnungsgrundlagen (2015)

Band 2: Einrichtungen (2015)

Band 3: Gesetzliche Grundlagen – Gesetze 2017 (2018)

Band 4: Textband

Zl.: P4/11/47592

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin: Gesundheit Österreich GmbH,
Stubenring 6, 1010 Wien, Tel. +43 1 515 61, Website: www.goeg.at

Der Umwelt zuliebe:

Dieser Bericht ist auf chlorfrei gebleichtem Papier ohne optische Aufheller hergestellt.

Kurzfassung

Hintergrund

Die Regelung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Umgangs mit Alkohol in Österreich ist eine Materie, die aus einer Fülle detaillierter, teilweise voneinander unabhängiger Gesetze und Regulative besteht, für die unterschiedliche Ministerien und Landesbehörden zuständig sind. Aus diesem Grund findet die österreichische „Alcohol Policy“ nicht Ausdruck in einem singulären Dokument, wie es in vielen anderen Ländern der Fall ist.

Methode

Der vorliegende *Band 3: Gesetzliche Grundlagen des Handbuch: Alkohol – Österreich* bietet einen umfassenden Überblick über die alkoholrelevanten Regelungen und Gesetze in Österreich, stellt Bezüge zwischen unterschiedlichen Fachbereichen her und versucht, die diesen Regelungen und Gesetzen zugrundeliegenden impliziten Haltungen zu explizieren.

Zentrale Ergebnisse

Schwerpunkt auf Problembereiche: Die österreichische Alkoholpolitik zielt – anders als zum Beispiel jene in nordeuropäischen und angelsächsischen Ländern – nicht darauf ab, die allgemeine Verfügbarkeit von Alkohol zu verringern und auf diese Weise jegliche Form von Alkoholkonsum zu reduzieren. Stattdessen liegt der Fokus auf spezifischen Problembereichen, wo in Zusammenhang mit Alkoholkonsum eine relevante Gefährdung oder Beeinträchtigung der konsumierenden Personen bzw. Dritter besteht (z. B. Alkohol im Straßenverkehr oder während der Schwangerschaft oder exzessiver Alkoholkonsum).

Jugendschutz: Österreich gehört bezüglich Jugendschutz zu einer Minderheit von EU-Staaten, die den Konsum von Bier und Wein bereits ab dem 16. Geburtstag erlauben. Österreich gehört ebenso zu einer Minderheit von Staaten, in denen der Jugendschutz nicht nur die gewerbliche Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche sanktioniert, sondern auch Maßnahmen und Sanktionen im Privatbereich vorsieht.

Alkohol am Arbeitsplatz: Grundsätzlich gilt, dass eine Gefährdung durch Alkoholbeeinträchtigung während der Arbeit zu verhindern ist. Ein allgemeingültiges Alkoholkonsumverbot am Arbeitsplatz existiert zwar nicht, ist aber in manchen Branchen gesetzlich vorgeschrieben und kann in anderen Bereichen von Betriebsseite verfügt werden. Alkoholkonsum in Arbeitspausen außerhalb des Betriebes ist prinzipiell nicht verboten, sofern dadurch keine Gefährdung der konsumierenden Person oder anderer Beschäftigter entsteht und der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin die Betriebsstätte nicht in einem beeinträchtigten Zustand betritt.

Alkohol im Straßenverkehr: Das Führen von Kraftfahrzeugen mit einem Blutalkoholwert von mehr als 0,5 Promille ist verboten. Gleichzeitig ist es verboten, beeinträchtigt Kraftfahrzeuge zu lenken, was bedeutet, dass unter gewissen Umständen auch Blutalkoholwerte unter 0,5 Promille zu ernsthaften Konsequenzen und Sanktionen führen können. Für Führerschein-Neulinge und Berufskraftfahrer/innen gilt eine 0,1-Promille-Grenze, was de facto einem Alkoholkonsumverbot im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen gleichkommt. Für andere Fahrzeuglenker/innen, wie z. B. Radfahrer/innen und Fuhrwerker/innen, gilt auch heute noch die 0,8-Promille-Grenze aus der Straßenverkehrsordnung 1960. Für Fußgänger/innen gibt es zwar keine Promille-Grenze, allerdings wirkt sich Alkoholisierung auch für diese negativ auf einen allfälligen Prozessverlauf aus, wenn sie an Unfällen beteiligt sind.

Konsumverbote: Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit und Volltrunkenheit sind in Österreich nicht generell verboten. Es ist allerdings zulässig, mittels ortspolizeilicher Verordnungen auf gewissen Plätzen regionale Alkoholkonsumverbote zu verhängen und im Rahmen von Veranstaltungsgesetzen zu regeln, dass bei bestimmten Veranstaltungen kein Alkohol ausgeschenkt bzw. konsumiert werden darf. Alkoholkonsum ist allerdings kein Grundrecht, das unter allen Umständen zu gewähren ist. In Polizeigefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten besteht generelles Alkoholkonsumverbot für Häftlinge und es gilt auch als legitim, dass Richter/innen im Zusammenhang mit alkoholassoziierten Straftatbeständen eine Weisung zur Alkoholabstinenz erteilen.

Straftaten unter Alkoholeinfluss: Strafbare Handlungen können, wenn der Grad der Beeinflussung durch Alkohol Unzurechnungsfähigkeit bewirkt, zwar nicht wegen der Tat selbst, aber wegen fahrlässiger Herbeiführung eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausches verurteilt werden. Die Strafandrohung ist in diesem Fall auf drei Jahre Freiheitsentzug begrenzt und darf maximal jenes Ausmaß haben, das auch im Fall von Nüchternheit verhängt worden wäre.

Konsumentenschutz: Die Bezeichnungen für alkoholische Getränke sowie die Regeln für ihre Herstellung und Zusammensetzung im Sinne des Konsumentenschutzes sind detailliert festgelegt, wobei die Bestimmungen größtenteils durch Vorschriften der EU determiniert sind.

Werbung: Werbung für alkoholische Produkte ist grundsätzlich zulässig, wobei allerdings Regelwerke im Sinne eines Selbstbeschränkungskodex festlegen, welche Aussagen und Inhalte in alkoholbezogener Werbung unzulässig sind. Zuwiderhandlung wird nur öffentlich kritisiert, aber nicht sanktioniert. Fast identische Beschränkungen auf gesetzlicher Basis bestehen für den öffentlichen Rundfunk sowie für Privatrado und Privatfernsehen. Über diese inhaltlichen Beschränkungen hinaus gibt es für den öffentlichen Rundfunk, den Privatrado- und Privatfernsehbereich noch ein gesetzliches Werbeverbot für Spirituosen, aber nicht für spirituosenhaltige Mischgetränke. In Schulen ist Werbung für Alkohol generell verboten.

Steuerliche Aspekte: Neben den Steuern, die im Zusammenhang mit der Erzeugung von Alkohol anfallen, und der Umsatzsteuer, die beim Verkauf von alkoholischen Getränken anfällt, werden für eine Reihe alkoholischer Produkte Verbrauchsteuern eingehoben, die sich nicht am Warenwert, sondern an der Art des Produkts orientieren (Alkoholgehalt, Stammwürzegehalt oder Volumen des fertigen Produktes). Pro Liter Reinalkohol fällt für Spirituosen die höchste Verbrauchsteuer an (12 €), gefolgt von Schaumwein (ca. 8 €), Bier und aufgesprietem Dessertwein (um 4 Euro). Für

Wein und Obstwein sowie für den schaumweinähnlichen Perlwein wird keine Verbrauchsteuer eingehoben.

Schlüsselwörter

Alkoholpolitik; alkoholische Getränke; gesetzliche Regelungen; Verbote; Steuern und Abgaben

Summary

Background

The legal foundation for dealing with alcohol in Austria consists of a multitude of detailed, partially independent laws and regulations for which different ministries and provincial authorities are responsible. For this reason, the Austrian "Alcohol Policy" is not described in a singular document, as is the case in many other countries.

Methods

The present *Volume 3: Legal Foundations of the Handbook: Alcohol – Austria* provides a comprehensive overview of alcohol-related regulations and laws in Austria, establishes links between different areas of responsibility and tries to explain implicit positions underlying these regulations and laws.

Main Results

Focus on problem areas: In contrast to, e.g. Northern European and Anglo-Saxon countries, the Austrian alcohol policy does not aim at reducing the general availability of alcohol in order to reduce all forms of alcohol consumption. The focus of the Austrian alcohol policy is on specific problem areas where alcohol consumption causes a relevant threat or impairment of consumer or third parties (e. g. alcohol on the road or during pregnancy or excessive alcohol consumption).

Protection of minors: With regard to the protection of minors, Austria belongs to a minority of EU-member states allowing the consumption of beer and wine as early as the 16th birthday. Austria also belongs to a minority of states in which the protection of minors does not only sanction commercial supplying alcohol to children and adolescents, but also defines sanctions in the private area.

Alcohol at the workplace: It is important to avoid the risk of impairment by alcohol during work. A general ban on alcohol consumption at the workplace does not exist, but total abstinence during work is a legal requirement in some industries and can be imposed by companies where no legal prohibition exists. Alcohol consumption during breaks outside the workplace is not prohibited in principle, provided that this does not endanger the consumers or other employee and that the employee does not enter the workplace in an impaired condition.

Alcohol and driving: Driving vehicles with a blood alcohol level of more than 0.5 g/l is prohibited. At the same time, it is illegal to drive any vehicles in an impaired condition, which means that under certain circumstances blood alcohol levels of less than 0.5 g/l can lead to severe consequences and sanctions. Novice drivers and professional drivers are subject to a 0.1 g/l BAC limit, which de facto means a ban on alcohol consumption in combination with driving. For other vehicle drivers, such as cyclists and carters, the 0.8 g/l BAC limit from the Road Traffic Act 1960 is still

relevant today. There is no BAC limit for pedestrians, but alcohol influence may have a negative effect on them if involved in accidents.

Banning alcohol consumption: Alcohol consumption in public and drunkenness are not generally prohibited in Austria. It is however possible to impose alcohol prohibition at certain places based on police regulations (ortspolizeiliche Verordnungen) and to regulate that no alcohol may be served or consumed at certain events based on the “law governing events” (Veranstaltungsgesetz). However, alcohol consumption is not a fundamental right that must be granted under all circumstances. In police detention centres and prisons there is a general ban on alcohol consumption by prisoners and it is also legitimate for judges to issue an order to abstain from alcohol in connection with alcohol-related offences.

Alcohol-related offences: If the degree of alcohol influence results in unaccountability, offenders may not be convicted for the offence itself, but they may be convicted for negligently drinking to intoxication. In this case, the penalty is limited to a three years' imprisonment and may not exceed the maximum amount that could have been imposed in the case of committing the crime in a sober state.

Consumer protection: The designations for alcoholic beverages as well as rules for their production and composition in terms of consumer protection are specified in detail, whereby these provisions are largely determined by EU regulations.

Advertising: Advertising for alcoholic products is generally permissible, whereby rules and regulations in the context of a self-limitation code define which statements and contents are inadmissible. Violations of the self-limitation code are only criticized publicly, but not sanctioned. There are almost identical restrictions on a legal basis for public broadcasting as well as private radio and private television. In addition to these content-related restrictions, there is also a legal ban on spirit advertising for public broadcasting, private radio and private television, which does not include mixed drinks containing spirits though. In schools, advertising for alcohol is generally prohibited.

Taxation Aspects: In addition to taxes incurred in connection with the production of alcohol and VAT on the sale of alcoholic beverages, excise duties are levied on a number of alcoholic products. These are not based on the value of the goods but on the type of product (alcohol content, original extract of the wort, or volume of the finished product). For spirits, the highest excise duty is levied per litre of pure alcohol (12 €), followed by sparkling wine (approx. 8 €), beer and fortified dessert wine (by 4 €). No excise duty is levied on wine, fruit wine and semi-sparkling wine.

Key Words

Alcohol policy; alcoholic beverages; legal regulations; prohibitions; taxes and levies

Inhalt

Kurzfassung	III
Summary	VI
Tabellen	XIII
Abkürzungen.....	XIV
1 Einleitung	1
1.1 Zum Handbuch Alkohol – Österreich	1
1.2 Allgemeine Hinweise	1
1.3 Die österreichische Alkoholpolitik	2
1.4 Themenbereiche, die behandelt werden	2
2 Wichtige Begriffe im Zusammenhang mit alkoholischen Getränken	3
2.1 Gärungsalkohol vs. gebrannter Alkohol	3
2.2 Gesamtalkoholkonzentration	4
2.3 Grädigkeit von Bier und Mostgewicht von Wein	5
2.4 Maximaler Alkoholgehalt in „alkoholfreien Nahrungsmitteln“	5
2.5 Alkohol–Auszeichnungspflicht	6
3 Kategorien und Unterkategorien von alkoholischen Getränken.....	7
3.1 Bier.....	7
3.2 Wein, Obstwein, Schaumwein und Zwischenerzeugnisse	8
3.3 Spirituosen	11
3.4 Süße alkoholische Getränke wie Alkopops	13
4 Alkohol und Werbung	16
4.1 Überblick über gesetzliche und freiwillige Beschränkungen betreffend Alkoholwerbung.....	16
4.2 Gesetzliche Beschränkungen der Alkoholwerbung in Radio und Fernsehen.....	17
4.2.1 Historische Entwicklung des Österreichischen Rundfunkrechts mit Schwerpunkt Werbung und Alkohol	17
4.2.2 Der öffentlich–rechtliche Rundfunk in Österreich	21
4.2.3 Privatfernsehen und audiovisuelle Mediendienste in Österreich	25
4.2.4 Privatradio in Österreich	25
4.2.5 Verbindliche Vorgaben zu grenzüberschreitendem Fernsehen und Mediendiensten.....	25
4.2.6 Empfehlungen des Europäischen Rates zum Alkoholkonsum von jungen Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen	28
4.3 Werbungsverbote außerhalb des Rundfunks	30
4.3.1 Werbung in der Schule	30
4.3.2 Werberichtlinien des Internationalen Skiverbandes.....	30
4.4 Das Selbstbeschränkungssystem der Werbewirtschaft.....	31
4.4.1 Verein „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“	31
4.4.2 Österreichischer Werberat (ÖWR)	32
4.4.3 Ethikkodex der Werbewirtschaft	33
4.4.4 Kommunikationskodex der österreichischen Brauwirtschaft	35
4.4.5 Kommunikationskodex der österreichischen Spirituosen–Industrie	37
4.4.6 Österreichische Weinmarketing Service GmbH	40
4.4.7 Das europäische Selbstbeschränkungssystem	40

5	Alkohol und Jugendschutz	42
5.1	Überblick über Jugendschutz in Österreich	42
5.1.1	Verbotene Handlungen im Zusammenhang mit alkohol- spezifischem Jugendschutz	43
5.1.2	Verbot von Alkoholisierung zwischen dem 16. und 18. Geburtstag	44
5.1.3	Weitere Bestimmungen	45
5.1.4	Regelungen, die Bundesgesetze duplizieren	47
5.1.5	Zuständigkeit und Sanktionen	47
5.1.6	Jugendschutz und Gewerbeordnung	49
5.1.7	In diesem Zusammenhang relevante Bundesgesetze	49
5.2	Jugendschutz international.....	50
5.3	Zentrale Bestimmungen der österreichischen Jugend(schutz)gesetze	52
5.3.1	Burgenländisches Jugendschutzgesetz	52
5.3.2	Kärntner Jugendschutzgesetz	53
5.3.3	Niederösterreichisches Jugendgesetz.....	53
5.3.4	Oberösterreichisches Jugendschutzgesetz	53
5.3.5	Salzburger Jugendgesetz	54
5.3.6	Steiermärkisches Jugendgesetz	55
5.3.7	Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz	55
5.3.8	Vorarlberger Jugendgesetz	56
5.3.9	Wiener Jugendschutzgesetz.....	56
6	Veranstaltungsrecht der Bundesländer	57
6.1	Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen	59
6.2	Burgenländisches Veranstaltungsgesetz	59
6.3	Kärntner Veranstaltungsgesetz.....	60
6.4	Niederösterreichisches Veranstaltungsgesetz	61
6.5	Oberösterreichisches Veranstaltungssicherheitsgesetz	62
6.6	Oberösterreichische Veranstaltungssicherheitsverordnung LGBl. Nr. 10/2014.....	63
6.7	Salzburger Veranstaltungsgesetz	64
6.8	Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz	64
6.9	Tiroler Veranstaltungsgesetz.....	66
6.10	Gesetz über das Veranstaltungswesen in Vorarlberg	67
6.11	Wiener Veranstaltungsstättengesetz	67
7	Alkohol und Straßenverkehr	69
7.1	Historischer Überblick über Alkoholbestimmungen im Straßenverkehr	69
7.2	Fahrtüchtigkeit, Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung	74
7.3	Sanktionen und Sicherungsmaßnahmen	75
7.4	Rechte und Pflichten der Kraftfahrer/innen bei Alkoholkontrollen	76
7.5	0,1-Promille-Grenze.....	78
7.6	0,5-Promille-Grenze.....	79
7.7	Punkteführerschein und Vormerkssystem	79
7.8	Nachtrunk und Sturztrunk.....	80
7.9	Die Rolle der Beifahrer/innen	81
7.10	Die Rolle der Gastronomie und privater Gastgeber/innen.....	81
7.11	Versicherungsrechtliche Folgen einer Alkoholisierung im Straßenverkehr	82
7.12	Promille-Grenzen im europäischen Vergleich	82
7.13	Alkohol im Flugverkehr	84
7.14	Alkohol im Schiffsverkehr.....	84

8	Nachteile für Personen mit problematischem oder pathologischem Alkoholkonsum.....	85
8.1	Alkohol und Waffenbesitz	85
8.2	Anerbengesetz.....	85
9	Alkohol in der Arbeitswelt.....	86
9.1	Generelle Bestimmungen betreffend Alkohol am Arbeitsplatz	86
9.2	Branchenspezifische Bestimmungen	88
9.3	Alkohol im professionellen Sport – Antidoping–Bestimmungen	89
9.4	Gewerbeordnung	89
9.4.1	Jugendschutz, Aushangpflicht, Altersüberprüfung	90
9.4.2	Ausschankverbot an alkoholisierte Personen.....	90
9.4.3	Verpflichtung, kalte alkoholfreie Getränke günstig anzubieten	90
9.4.4	Alkoholverkauf über Automaten	91
9.4.5	Alkoholverkauf außerhalb der Betriebsräume	91
9.4.6	Sperrstundenregelung	91
9.4.7	Berechtigung zu Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke	92
9.4.8	Von der Gewerbeordnung nicht erfasste Bereiche	93
9.4.9	Strafbestimmungen.....	93
10	Alkoholverbote	94
10.1	Alkoholverbot im Strafvollzug	95
10.2	Alkoholverbote auf öffentlichen Plätzen	95
10.3	Alkoholverbote in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Wohnheimen und Altersheimen	95
11	Straftaten unter Alkoholeinfluss	97
12	Umgang mit öffentlicher Berauschung und Alkoholismus	100
12.1	Umgang der Exekutive mit Alkoholisierten	100
12.2	Zwangsbehandlung für Alkoholiker/innen	101
13	Gesetze zur Regelung von Bezeichnung, Produktion und Zusammensetzung alkoholischer Getränke	103
13.1	Einschränkung der Alkoholerzeugung bei Lebensmittelknappheit	104
13.2	Österreichisches Lebensmittelbuch („Codex Alimentarius Austriacus“)	104
13.3	Weltweiter Codex Alimentarius.....	105
13.4	Kombinierte Nomenklatur und Zolltarif der EU.....	105
13.5	EU–Verordnung zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen.....	106
13.6	Biersteuergesetz	106
13.7	Weinsteuergesetz (aufgehoben), Weingesetz, Weinbezeichnungs–verordnung und Obstweinverordnung	107
13.8	Das Schaumweinsteuergesetz	108
13.9	Das Alkoholsteuergesetz.....	109
14	Fiskalische Bestimmungen – Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit Alkohol	111
14.1	Zweck der alkoholspezifischen Steuern in Österreich	111
14.2	Alkoholsteuer	113
14.3	Biersteuer	114
14.4	Schaumweinsteuer	115
14.5	Zwischenerzeugnissteuer.....	116
14.6	Vergleich der Verbrauchsteuern pro Liter Reinalkohol.....	116

14.7	Erfassung der Produktionsmenge und Einhebung der alkoholbezogenen Verbrauchsteuern	117
14.8	Alkoholabgabe (aufgehoben).....	118
14.9	Getränksteuer (aufgehoben)	118
14.10	Umsatzsteuer	119
15	Zollfreie Einfuhr alkoholischer Getränke	120
15.1	Zollfreie Einfuhr aus EU-Mitgliedstaaten	120
15.2	Zollfreie Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten	120
15.3	Grenzverkehr (Zollfreie Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten).....	121
16	Bewilligungen für Erzeugung und Abgabe von alkoholischen Getränken	122
17	Quellen.....	124

Tabellen

Tabelle 5.1: Jugend(schutz)gesetze der österreichischen Bundesländer.....	43
Tabelle 5.2: Strafbestimmungen für alkoholspezifische Bestimmungen.....	48
Tabelle 5.3: Überblick zum Alkoholschutzalter in europäischen Staaten (Schutzalter in Jahren).....	51
Tabelle 7.1: Gesetzlicher Strafraumen bei Erstdelikten ohne erschwerende Umstände	76
Tabelle 7.2: Promille–Grenzen in Europa für das Fahren von PKW	83
Tabelle 14.1: Rechenbeispiel für Steuern auf Spirituosen	114
Tabelle 14.2: Rechenbeispiel für Steuern auf Bier	115
Tabelle 14.3: Rechenbeispiel für Steuern auf Schaumwein	116
Tabelle 14.4: Vergleich der Verbrauchsteuern unterschiedlicher alkoholischer Getränke	117

Abkürzungen

°P	Grad Plato Stammwürzegehalt
‰	Promille
AAK	Atemluftalkoholkonzentration in Milligramm Alkohol pro Liter Atemluft (mg/L)
ABGB	allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
BAK	Blutalkoholkonzentration in Gramm Alkohol pro Liter Blut (Promille = ‰ = g/L)
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMAGS	Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMGFJ	Bundesministerium für Gesundheit, Frauen und Jugend
dRGBI	Deutsches Reichsgesetzblatt
EASA	European Advertising Standards Alliance
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
EW	Einwohner/Einwohnerinnen
FSG	Führerscheinengesetz 1997
g	Gramm
GewO	Gewerbeordnung 1994
ha	Hektar
hl	Hektoliter
HS-Nomenklatur	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems
KfV	Kuratorium für Verkehrssicherheit
Kfz	Kraftfahrzeug
KHVG	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz
mg	Milligramm
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
ÖGebrZT	Österreichische Gebrauchsolltarif
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ÖSG	Österreichische Standardglaseinheit
ÖWM	österreichischem Weinmarketing
ÖWR	Österreichischer Werberat
PKW	Personenkraftwagen
rA	Reinalkohol = Weingeist = der in alkoholischen Getränken enthaltene Ethylalkohol
RGBI	Reichsgesetzblatt
SBK	Selbstbeschränkungskodex
StGB	Strafgesetzbuch
StGBI	Staatsgesetzblatt
StGBI	Staatsgesetzblatt
StVO	Straßenverkehrsordnung 1960
TARIC	Integrierten Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften
USV	Unabhängiger Verwaltungssenat

VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WaffG	Waffengesetz
WCO	Weltzollorganisation
WHO	World Health Organisation

1 Einleitung

Eine der Aufgaben des „Kompetenzzentrums Sucht“ der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) ist es, im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF) alkoholrelevante Informationen systematisch zu sammeln und sie Interessentinnen und Interessenten in Buchform bzw. elektronisch (www.goeg.at) zur Verfügung zu stellen.

1.1 Zum Handbuch Alkohol – Österreich

Bei der letzten vollständig vorliegenden Ausgabe des *Handbuchs Alkohol – Österreich* handelt es sich um die 4. vollständig überarbeitete Auflage. Da die Datenmenge zum Thema Alkohol im Laufe der Jahre zunehmend angewachsen ist und zusätzliche Inhalte in das *Handbuch Alkohol – Österreich* integriert wurden, wurde es in mehrere Teile gegliedert:

Band 1: Statistiken und Berechnungsgrundlagen ist ein Band mit aktuellen alkoholbezogenen Statistiken inkl. einer Auflistung relevanter Formeln und rechnerischer Grundlagen.

Band 2: Einrichtungen informiert über alkoholbezogene Hilfs- und Behandlungsangebote.

Band 3: Gesetzliche Grundlagen gibt einen Überblick über die Entwicklung und den Stand alkoholbezogener Gesetze und alkoholpolitischer Strategien.

Band 4: Textband bietet theoretische Auseinandersetzungen mit ausgewählten alkoholbezogenen Themen. Bis zur Erstellung einer um die Inhalte der Bände 1 bis 3 reduzierten und aktualisierten Textversion wird diesbezüglich auf die letzte publizierte Gesamtversion des Handbuchs im Jahre 2009 verwiesen.

Durch diese Aufteilung in vier Bände ist es möglich, schneller auf Änderungen und Neuerungen zu reagieren. Jene Bände, die aktuelle Daten beinhalten, werden zukünftig in kürzeren Abständen aktualisiert und veröffentlicht, während der Textband mit den theoretischen Auseinandersetzungen in größeren Intervallen publiziert werden wird.

1.2 Allgemeine Hinweise

Da sich dieser Band nicht primär an Juristen, sondern an die interessierte Allgemeinheit wendet, die großteils mit der Onlinesuche im österreichischen Rechtsinformationssystem nicht vertraut ist, bieten alle Hinweise auf Gesetze, EU-Richtlinien, internationale Verträgen etc. – sofern das möglich ist – einen Web-Link zu den entsprechenden Dokumenten.

Wörtliche Zitate aus Gesetzen und anderen Dokumenten werden jeweils kursiv dargestellt. Wird ein Gesetz nur einmal erwähnt, wird von einer Abkürzung des Gesetzesnamens abgesehen, um

juristischen Laien den Zugang zur Materie zu erleichtern. Wird ein Gesetz in einem Abschnitt öfter erwähnt, wird der Name des Gesetzes zunächst in voller Länge und Abkürzung angegeben und anschließend die Abkürzung verwendet.

Bei Erwähnung von Gesetze, EU-Richtlinien, internationale Verträgen etc. wird zur gültigen Fassung im Internet verlinkt (optisch durch Unterstreichung ausgewiesen). Wird auf die Situation vor einer Veränderung verwiesen, führt der Link zur Fassung vor der Novellierung, wird eine Novellierung erwähnt, führt er zum entsprechenden Gesetzesblatt, und wenn einzelne Paragraphen genannt werden, zu den entsprechenden Paragraphen in der geltenden Fassung. Diese Variante ermöglicht es den Autoren und Autorinnen, bei Gesetzesänderungen rasch und unkompliziert Anpassungen im Text vorzunehmen. Wir werden uns bemühen, in zukünftigen Aktualisierungen des **Handbuchs Alkohol Österreich, Band 3** alle Veränderungen zu berücksichtigen.

1.3 Die österreichische Alkoholpolitik

Im Gegensatz zu anderen Staaten gibt es in Österreich keine alle Bereiche umfassende, abgestimmte Alkoholpolitik. Die für unterschiedliche Aspekte verantwortlichen Ministerien und Landesbehörden stimmen sich zwar inhaltlich bis zu einem gewissen Grad ab, es ist aber z. B. bis heute nicht gelungen, bundesweit einheitliche Jugendschutzbestimmungen durchzusetzen. Auch manche Strategien, wie Maßnahmen zur Weinabsatzförderung durch das Landwirtschaftsressort einerseits und Präventionsideen des Gesundheitsministeriums zur Begrenzung des exzessiven Alkoholkonsums andererseits, stehen in klarem Widerspruch zueinander und werden nur begrenzt ressortübergreifend abgestimmt.

1.4 Themenbereiche, die behandelt werden

Es gibt eine Fülle unterschiedlicher Gesetze, die den Umgang mit Alkohol und mit Alkoholbeeinträchtigung regeln. In der Folge wird im Besonderen auf folgende Bereiche eingegangen:

- » Kategorien und Unterkategorien alkoholischer Getränke
- » Beschränkungen der Alkoholwerbung
- » Alkohol und Jugendschutz
- » Alkohol und Veranstaltungsrecht
- » Alkohol und Straßenverkehr
- » Alkohol in der Arbeitswelt
- » Alkoholverbote
- » Straftaten unter Alkoholeinfluss
- » Umgang mit öffentlicher Berausung und Alkoholismus
- » Gesetze zur Regelung der Bezeichnung und Produktion von alkoholischen Getränken
- » Alkoholbezogene Steuern
- » Alkoholbezogene Zollbestimmungen

2 Wichtige Begriffe im Zusammenhang mit alkoholischen Getränken

Die Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Formen von Alkohol sowie Grundkenntnisse zur Gewinnung von Alkohol sind wichtig für das Verstehen von Gesetzestexten, da diese teilweise (etwa Jugendschutz oder zur steuerlichen Handhabung) auf solche Unterschiede aufbauen.

2.1 Gärungsalkohol vs. gebrannter Alkohol

Ethanol (auch **Ethylalkohol**, **Trinkalkohol** oder vereinfachend „**Alkohol**“ genannt = C_2H_6O) entsteht durch alkoholische Gärung aus Früchten, Honig, Getreide oder Kartoffeln, wobei bei der Gärung als giftige Begleitalkohole (unerwünschte Nebenprodukte = **Fuselalkohole** wie **Methanol** (auch **Methylalkohol** genannt = CH_4O), Propanol = C_3H_8O , Butanol = $C_4H_{10}O$ usw.) entstehen. Alkohol ist grundsätzlich zwar ein Überbegriff über **Ethylalkohol** und **Begleitalkohole**, wenn aber ohne Präzisierung von „Alkohol“ gesprochen wird, so ist meist **Ethanol** gemeint. Da im Sprachgebrauch mit „Alkohol“ bzw. „Ethanol“ manchmal die chemische Reinsubstanz und manchmal Getränke, die Ethanol enthalten, gemeint sind, ist es aus Gründen der sprachlichen Eindeutigkeit zweckmäßig, im Zusammenhang mit der Reinsubstanz die Bezeichnung „**Reinalkohol**“ zu verwenden. Zur Verwirrung trägt ferner der Umstand bei, dass mitunter mit **Alkohol** (z. B. österreichisches Alkoholsteuergesetz) bzw. **Ethylalkohol** (z. B. Kombinierte Nomenklatur) ausschließlich „**gebrannter Alkohol sowie Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten**“, gemeint ist.

Der Alkoholgehalt, den Getränke durch natürliche Gärung üblicherweise erreichen können, ist mit ca. 16 Volumenprozent (Vol.-%) Alkohol begrenzt, da übliche Hefekulturen bei einem höheren Alkoholgehalt absterben. Mit speziell gezüchteten Turbohefen kann man durch natürliche Gärung allerdings sogar einen Alkoholgehalt von über 20 Vol.-% erzielen. Die derzeit höchste Alkoholausbeute von 23 Vol.-% durch natürliche Gärung kann mit „Alcotec 23 %“ erzielt werden.

Einen höheren Alkoholgehalt bis 98 Vol.-% sowie die Elimination bzw. Verringerung von unerwünschten Gärungsnebenprodukten kann man durch Destillation (Brennen) von Gärungsalkohol erzeugen. Der so gewonnene Alkohol wird als „**gebrannter Alkohol**“ bezeichnet.

Üblich für den durch natürliche Gärung erzeugten und danach durch Destillation konzentrierten **reinen Alkohol** ist die Bezeichnung „**neutraler Alkohol**“, der als Ausgangsprodukt oder Zusatz zur legitimen Erzeugung alkoholischer Getränke gemäß ÖNORM C 3001 zulässig ist (Kapitel B 13, österreichisches Lebensmittelbuch). Für neutralen Alkohol sind auch die Bezeichnungen „**Weingeist**“ oder „**Spiritus**“ gebräuchlich und für Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, die Bezeichnung „**Spirituosen**“ oder „geistige Getränke“ (vgl. Abschnitt 3.3, S. 11).

Einen höheren Alkoholgehalt kann man auch durch „Gefrierkonzentration“ erreichen, indem man alkoholhaltige Getränke gefriert und dann die dabei entstehenden Eiskristalle abschöpft. Diese Methode wird unter anderem zur Erzeugung von Bieren mit sehr hohem Alkoholgehalt (Eisbock)

verwendet, wobei mit dieser Methode Starkbiere mit einem Alkoholgehalt bis 67 Vol.-% (z. B. „Snake Venom“ der englischen Brauerei „Brewmeister“ ([Drink Supermarket, 2017](#)) erzeugt werden. Diese und ähnliche Starkbiere enthalten nur Gärungsalkohol – sie werden nicht mit neutralem Alkohol aufgespritet¹.

- » **Ausschließlich Gärungsalkohol** enthalten Biere (aus Getreide erzeugt), Sturm und übliche Weine, Perlweine sowie Schaumweine (aus Weintrauben erzeugt), übliche Obstweine sowie Fruchtschaumwein (aus anderen Früchten erzeugt) und Met (aus Honig erzeugt).
- » **Ausschließlich gebrannten Alkohol** enthalten Spirituosen und die meisten Mischprodukte mit Spirituosen.
- » **Sowohl Gärungsalkohol als auch gebrannten Alkohol** enthalten aufgespritete Weine und aufgespritete Obstweine. Bis zu einem Alkoholgehalt von 22 Vol.-% gelten diese dem Zolltarif der EU ([Kombinierte Nomenklatur](#)) entsprechend als „Zwischenerzeugnisse“ (z. B. Portwein oder Sherry); wenn ein Alkoholgehalt von mehr als 22 Vol.-% erreicht wird, gelten sie als „Spirituosen“.

Durch den Destillationsvorgang wird Ethanol nicht verändert, d. h. chemisch und von der Wirkung her unterscheidet sich gebrannter Alkohol nicht von Gärungsalkohol. Allerdings wird gesetzlich in vielerlei Hinsicht zwischen Getränken, die ausschließlich Gärungsalkohol enthalten, und solchen, die auch gebrannten Alkohol enthalten, unterschieden. Sieht man von den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien ab, wo der Jugendschutz ([Bgld](#), [NÖ](#), [W](#)) nicht zwischen Gärungsalkohol und gebranntem Alkohol unterscheidet, gilt in den anderen Bundesländern ein Alkoholschutzalter von 16 Jahren für Getränke, die ausschließlich Gärungsalkohol enthalten, und von 18 Jahren für Getränke, die ausschließlich oder teilweise gebrannten Alkohol enthalten (vgl. Abschnitt 5.3, S. 52). In Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ([OÖ](#), [Sbg](#), [T](#), [Vbg](#)) wird dafür die Bezeichnung „**gebrannte alkoholische Getränke**“ verwendet, in Kärnten und der Steiermark ([Ktn](#), [Stmk](#)) der Ausdruck „**Spirituosen**“ als Synonym für „**gebrannten Alkohol**“.

Hochprozentige Produkte, die nicht durch Destillation sondern durch Gefrierkonzentration gewonnen wurden, werden durch diese auf gebrannten Alkohol fokussierenden Formulierungen in den Jugend(schutz)gesetzen der sechs genannten Bundesländer nicht erfasst, aber Produkte mit relativ niedrigem Alkoholgehalt (z. B. Alkopops, vgl. Abschnitt 3.4, S. 13) sehr wohl.

2.2 Gesamtalkoholkonzentration

Alkohol entsteht auf natürlichem Wege durch Gärung, wobei Hefepilze Zucker zu gewichtsmäßig ungefähr gleichen Teilen in Alkohol und Kohlendioxyd umwandeln. Der im Rohprodukt enthaltene Zucker kann in diesem Sinne als „**potenzieller Alkohol**“ bezeichnet werden. Wird ein Teil dieses Zuckers vergoren, so entsteht Alkohol (**vorhandener Alkohol**) und es bleibt ein **Restzucker**gehalt

¹

aufgespritet = mit Alkohol angereichert

übrig (= **potenzieller Alkoholgehalt**). Der vorhandene Alkoholgehalt plus der potenzielle Alkoholgehalt zusammen werden als „**Gesamtalkoholgehalt**“ bezeichnet, was sprachlich durchaus irreführend ist, da „potenzieller Alkohol“ ja kein Alkohol ist.

2.3 Grädigkeit von Bier und Mostgewicht von Wein

Im Zusammenhang mit der Messung des Gesamtalkoholgehalts sind zwei Begriffe von Bedeutung: Für Bier der Begriff „**Grad Plato**“ und für Wein das „**Mostgewicht**“, gemessen in „Grad Klosterneuburger Mostwaage“ (= °KMW).

„**Grad Plato**“ (°P) quantifiziert alle im unvergorenen Ausgangsprodukt gelösten Inhaltsstoffe, die nicht Wasser sind (**Stammwürze** = **Gesamttrockenmasse**), wobei eine Flüssigkeit mit °P = 1 dieselbe Massendichte hat wie eine Traubenzuckerlösung mit einem Gew.-% Traubenzucker. Da ein Teil der Stammwürze nicht vergärbar ist bzw. nicht vergärt wird, da der vergärende Teil gewichtsmäßig zur Hälfte in Alkohol und zur Hälfte in Kohlendioxid umgewandelt wird und da Alkohol leichter als Wasser (die Werte für Gew.-% sind daher niedriger als für Vol.-% Alkohol), ergibt sich eine ungefähre Umrechnung von °P in Gewichtsprozent nach folgender Formel:

$$\text{Vol.-% Alkohol} \triangleq \frac{^{\circ}\text{P}}{2,5}$$

Grad Plato kann also durch 2,5 dividiert werden, um den Alkoholgehalt in Vol.-% grob abzuschätzen. Bier mit 12,5 °P sollte dieser Rechnung entsprechend grob 5 Vol.-% Alkohol aufweisen. Bei sehr süßen Bieren (hoher Restzuckeranteil) mit 12,5 °P ist der Alkoholgehalt allerdings entsprechend niedriger.

„**Grad Klosterneuburger Mostwaage**“ (°KMW) gibt den Zuckergehalt von unvergorenem Most an, wobei ein °KMW Zuckergehalt einem Gew.-% Alkohol entspricht. Da im Most auch andere feste Anteile als Zucker enthalten sind, wird °KMW im § 2 Weingesetz als ein Siebzehntel des Massenanteiles einer wässrigen Traubenzuckerlösung von 20 Prozent definiert. Eine systematische Umrechnung von °KMW auf Vol.-% Alkohol ermöglicht der Anhang I des Weingesetzes 1999. Einige Beispiele: 14 °KMW entsprechen laut Tabelle 8,8 Vol.-% Alkohol; 19 °KMW entsprechen laut Tabelle 12,8 Vol.-% Alkohol; 25 °KMW entsprechen laut Tabelle 17,8 Vol.-% Alkohol; 30 °KMW entsprechen laut Tabelle 22,0 Vol.-% Alkohol. Da natürliche Gärung spätestens bei Werten um 15 Vol.-% stoppt, geht es bei diesen Angaben ganz offensichtlich nicht um den vorhandenen Alkoholgehalt im Wein in Vol.-%, sondern um den Gesamtalkoholgehalt (vgl. Abschnitt 2.2, S. 4).

2.4 Maximaler Alkoholgehalt in „alkoholfreien Nahrungsmitteln“

In zahlreichen Nahrungsmitteln (Obst, Fruchtsäften, Essig, Sauerkraut, Kefir, Backwaren, Honig etc.) finden sich geringe Mengen Alkohol, die durch natürliche Gärungsprozesse entstehen. Dazu

kommt Alkohol, der in geringer Dosis als relativ unbedenkliches Konservierungsmittel verwendet wird. Manchen Speisen wird aus geschmacklichen Gründen Alkohol zugefügt (Windirsch et al. 2007; Kamensky 2015; Pfannhauser 2004).

Geringe Alkoholmengen sind gesundheitlich unbedenklich und werden in der Regel im Zuge des First-Pass-Metabolismus in der Leber bereits vollständig abgebaut, noch bevor sie den Blutkreislauf erreichen, weswegen sie sich im Blut meist gar nicht nachweisen lassen. Auch der menschliche Körper produziert durch Gärprozesse im Darm regelmäßig geringe Mengen Alkohol (sog. Auto Brewing)². Steigt der Blutalkoholspiegel nach niedrig-alkoholhaltigen Nahrungsmitteln oder durch Auto Brewing geringfügig an, so ist dieser in wenigen Minuten wieder abgebaut – und daher unbedenklich. Gesetzlich vorzuschreiben, dass Nahrungsmittel gar keinen Alkohol enthalten dürfen, was mitunter gefordert wird, würde zwangsläufig dazu führen, dass unser Speiseangebot recht einseitig würde. Vorzuschreiben, dass der Alkoholgehalt von Nahrungsmitteln konsequent und präzise ausgewiesen werden muss – wie ebenfalls mitunter gefordert wird –, wäre bei Obst, Fruchtsäften, Backwaren etc., wo der Alkoholgehalt durch natürliche Gärung laufend zunimmt bzw. durch Verflüchtigung des Alkohols wieder abnimmt, weder sinnvoll noch realistisch umsetzbar.

Die aus diesen Gründen international gewählte pragmatische Lösung ist, Getränke mit einem Alkoholgehalt bis 0,5 Vol.-% Alkohol als alkoholfrei einzustufen. In Anmerkung 3 zum Kapitel 22 „Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig“ der Kombinierten Nomenklatur wird ausgeführt: „Für die Anwendung der Position 2202 gelten als „nicht alkoholhaltige Getränke“ Getränke mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger“.

Im Anhang 1, Begriffsbestimmungen, Z 7, EU-Verordnung 479/2008 wird bei nicht alkoholischem Traubensaft sogar ein höherer Wert toleriert, indem festgestellt wird: „Ein vorhandener Alkoholgehalt des Traubensaftes von bis zu 1 % vol wird geduldet“.

2.5 Alkohol-Auszeichnungspflicht

Auch wenn in der Regel Getränke mit einem Alkoholgehalt ab 0,5 Vol.-% als alkoholische Getränke gelten, ist eine Angabe des Alkoholgehalts EU-weit erst ab 1,2 Vol.-% vorgeschrieben (Artikel 28, EU-Verordnung 1169/2011). Die in Österreich vorgeschriebene Genauigkeit dieser Angaben für Getränke mit eingelegten Früchten und Pflanzenteilen schwankt zwischen $\pm 0,3$ Vol.-% und $\pm 1,5$ Vol.-% (§ 1 Abs. 1 Alkoholangabenverordnung).

2

In sehr seltenen Fällen produziert der Körper sehr große Mengen Alkohol (Auto-Brewery Syndrome), was zu Rauschzuständen und Organschäden führen kann (Dahshan & Donovan, 2001).

3 Kategorien und Unterkategorien von alkoholischen Getränken

In diesem Kapitel werden Hauptkategorien von alkoholischen Getränken und Unterkategorien beschrieben und definiert, wobei in diesem Zusammenhang auf das Österreichische Lebensmittelbuch („Codex Alimentarius Austriacus“, kurz „Codex“), die für alle EU-Staaten verbindliche Kombinierte Nomenklatur („Zolltarif der EU“, kurz „Zolltarif“) und auf diverse österreichische Gesetze Bezug genommen wird, ohne an dieser Stelle auf deren Geschichte und Stellenwert detailliert einzugehen. Genauer werden diese Dokumente im Kapitel 13, S. 103 besprochen.

3.1 Bier

Bier (Position 2203, Kombinierte Nomenklatur) wird aus Getreide (Cerealien), Hopfen und Wasser erzeugt. Das Getreide wird zuerst kontrolliert angekeimt (Mälzung), wodurch das Enzym Amylase entsteht, das Kohlenhydrate in Zucker spaltet. Die Mälzung ist notwendig, weil Hefe nur Zucker, aber nicht Stärke in Alkohol und Kohlendioxyd umwandeln kann. Das angekeimte Getreide wird anschließend getrocknet. Das Endprodukt wird als „Malz“ bezeichnet. Im Zuge der Gärung entsteht dann das alkohol- und kohlenensäurehaltige Getränk Bier.

Zu beachten ist dabei, dass im Zusammenhang mit Bier rein steuerrechtlich nicht der Alkoholgehalt, sondern der Stammwürzegehalt (Grad Plato) wichtig ist, das sind alle im nicht vergorenen Bier enthaltenen Inhaltsstoffe, die nicht Wasser sind. Da ein Teil der Stammwürze nicht vergärbbar ist und Zucker zur Hälfte in Alkohol und zur Hälfte in Kohlendioxyd umgewandelt wird, entsprechen 2,5 Grad Plato bei einem vollständig vergorenen Bier rund 1 Vol.-% Alkohol. Bei süßeren Bieren ist der Alkoholgehalt pro Grad Plato entsprechend niedriger (vgl. Abschnitt 2.3, S. 5).

Bier wird laut Kapitel B 13 des Codex nach dem Alkoholgehalt, seiner Grädigkeit und anderen Kriterien unter anderem in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- » **alkoholfreies Bier** – maximal 0,5 Vol.-%
- » **Leichtbier** – maximal 3,7 Vol.-%
- » **Schankbier** – 9 bis unter 11 Grad Plato
- » **Vollbier** – 11 bis unter 16 Grad Plato
- » **Stark- bzw. Bockbier** – mindestens 16 Grad Plato. In diese Kategorie zählt auch „Eisbockbier“, in dem durch Gefrierkonzentration ein sehr hoher Alkoholgehalt erzeugt wurde.
- » **Biermischgetränke** sind trinkfertige Mischungen aus Bier und alkoholfreien Getränken oder Wasser.
- » **Radler** ist ein Mischgetränk aus Bier mit Erfrischungsgetränken mit einem Vollbieranteil von 40 bis 60 Vol.-%.
- » **Kreativbiere** sind Biere mit besonderen natürlichen Rohstoffen bzw. besonderer Herstellungsart (z. B. Honigbier, Maronibier), aber nicht Biermischgetränke (z. B. Radler).

3.2 Wein, Obstwein, Schaumwein und Zwischenerzeugnisse

Wenn undifferenziert von **Wein** gesprochen wird, ist üblicherweise „**Wein im engeren Sinn**“, also nicht mit Kohlensäure versetzter und nicht aufgespriteter Wein aus Trauben gemeint. Das Wort „Wein“ wird aber auch als „**Wein im umfassenderen Sinn**“ verwendet: als Überbegriff über alle durch Gärung aus Früchten erzeugten Getränke; dieses Verständnis umfasst auch Obstwein, Perlwein, Schaumwein und mit neutralem Alkohol aufgespriteten Wein.

Im Sinne der Kombinierten Nomenklatur wird zwischen

- » „**Wein aus Trauben**“ (Position 2204),
- » „**aromatisiertem Wein aus Trauben**“ (Position 2205) und
- » „**Obstwein**“ (Position 2206) unterschieden.

Perlwein, Schaumwein und aufgespritete Weine werden in der Kombinierten Nomenklatur als Unterpositionen dieser drei Kategorien verstanden.

Das österreichische Weingesetz 2009 unterscheidet zwischen

- » **Wein** (1. Teil) und
- » **Obstwein** (2. Teil).

Schaumwein wird im § 13 Abs. 1 Weingesetz als Unterkategorie zu Wein angeführt. Obstschaumwein, Perlwein und aufgespritete Weine werden im Weingesetz allerdings nur indirekt erwähnt, indem Mischungen mit diesen als „weinhaltige Getränke“ bezeichnet werden (§ 2 Abs. 1 Weingesetz).

Im Schaumweinsteuergesetz 1995 wird im Gegensatz dazu zwischen

- » **Schaumwein** (Teil 1),
- » **aufgespritetem Wein** mit mindestens 10 Vol.-% Alkohol (= **Zwischenerzeugnisse**, Teil 2) und
- » **Wein** (Teil 3) unterschieden.

Alle drei Teile des Schaumweingesetzes umfassen sowohl Produkte aus Trauben als auch aus anderen Obstsorten.

Im folgenden Abschnitt wird versucht, in Übereinstimmung mit Gesetzen und Verordnungen wichtige Kategorien bzw. Unterkategorien zu beschreiben:

- » „**Entalkoholisierter Wein**“ ist Wein, dem der Alkohol entzogen wurde und der einen maximalen Alkoholgehalt von 0,5 Vol.-% Alkohol aufweisen darf (§ 2 Abs. 5 Weingesetz).
- » „**Alkoholarmer Wein**“ ist Wein, dem der Alkohol entzogen wurde und der mehr als 0,5 Vol.-% und maximal 5 Vol.-% Alkoholgehalt aufweist (§ 2 Abs. 6 Weingesetz).
- » „**Sturm**“ ist ein geschützter traditioneller Begriff für teilweise vergorenen Traubenmost, der ausschließlich aus österreichischen Trauben stammt und nur zwischen 1. August und 31. Dezember des Erntejahres in Verkehr gebracht werden darf (§ 7 Abs. 3 Weingesetz).

- » **„Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe“** ist den wenigsten Auflagen unterworfen, muss aber ebenfalls gewissen Qualitätskriterien genügen (§ 8 Weingesetz).
- » **„Landwein“** muss aus Qualitätsweinrebsorten einer bestimmten Weinbauregion hergestellt worden sein, ein Mostgewicht von mindestens 14° KMW (Klosterneuburger Mostwaage; vgl. Abschnitt 2.3, S. 5) und mindestens 8,5 Vol.-% Alkoholgehalt aufweisen (§ 9 Weingesetz).
- » **„Qualitätswein“** muss ebenfalls aus Qualitätsweinrebsorten einer bestimmten oder der angrenzenden Weinbauregion hergestellt worden sein, ein Mostgewicht von mindestens 15° KMW (vgl. Abschnitt 2.3, S. 5) und mindestens 9,0 Vol.-% Alkoholgehalt aufweisen (§ 10 Weingesetz).
- » **„Prädikatswein“** muss mindestens 5,0 Vol.-% Alkoholgehalt aufweisen. Dabei wird unterschieden zwischen:
 - » **Spätlese** (mind. 19° KMW),
 - » **Auslese** (mind. 21° KMW), unter Aussonderung aller nicht vollreifen, fehlerhaften und kranken Beeren,
 - » **Strohwein, Eiswein, Beerenauslese** (mind. 25° KMW),
 - » **Trockenbeerenauslese** (mindestens 30° KMW).

Zuckeranreicherung der Maische oder des fertigen Weins ist bei Prädikatsweinen verboten. Die Restsüße darf ausschließlich durch Gärungsstillstand oder durch Gärungsunterbrechung zustande kommen (§ 11 Weingesetz).
- » **„Perlwein“** (z. B. Prosecco oder Vino Frizzante) ist ein in Flaschen abgefülltes weinhaltiges Getränk, das bei 20° C infolge des gelösten Kohlendioxids einen Überdruck zwischen 1 und 2,5 bar aufweist, wobei der Alkoholgehalt mindestens 7 Vol.-% und der Gesamtalkoholgehalt mindestens 9 Vol.-% betragen muss (EU-Verordnung 479/2008, Anhang IV, 8).
- » **„Schaumwein“** ist ein in Flaschen abgefülltes weinhaltiges Getränk, das entweder bei 20° C infolge des gelösten Kohlendioxids einen Überdruck von mindestens 3 bar aufweist oder wo Schaumweinstopfen (= Pilzkorken), durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt werden, wobei der Alkoholgehalt des Produkts zwischen 1,2 und 15 Vol.-% liegen (§ 2 Schaumweinsteuergesetz) und der Gesamtalkoholgehalt mindestens 8,5 Vol.-% aufweisen muss (EU-Verordnung 479/2008, Anhang IV, 4).
- » Die Bezeichnung **„Qualitätsschaumwein“** bzw. **„Sekt“** entspricht im Wesentlichen der Bezeichnung „Schaumwein“, wobei der Überdruck allerdings 3,5 bar und der Gesamtalkoholgehalt mindestens 9 Vol.-% betragen muss (EU-Verordnung 479/2008, Anhang IV, 5).
- » **„G’spritzter“** (auch „Gespritzter“ oder „Spritzer“) ist ein weinhaltiges Getränk, das zu mindestens 50 Prozent aus Wein und maximal zu 50 Prozent aus Sodawasser oder Mineralwasser besteht und einen Alkoholgehalt von mindestens 4,5 Vol.-% aufweist (§ 3 Abs. 4 Weinbezeichnungsverordnung).

- » Die Bezeichnungen „**Süßweine**“ bzw. „**Dessertweine**“ sind gesetzlich nicht klar geregelt. Darunter versteht man in der Regel Weine, die sich durch einen hohen Zuckergehalt auszeichnen und teilweise ausschließlich durch natürliche Gärung entstanden (z. B. Qualitätsweine) und teilweise durch Zusatz von neutralem Alkohol aufgespritet wurden.
- » „**Zwischenerzeugnisse**“ sind aufgespritete Weine aus Trauben, aromatisierte Weine und Obstweine mit einem Alkoholgehalt zwischen 10 und 22 Vol.-%, die nicht als Schaumwein gelten (Schaumweinsteuergesetz, vgl. Abschnitt 13.8, S. 108).
- » Die Bezeichnung „**Likörwein**“ steht für aufgespritete Weine mit einem Alkoholgehalt zwischen 13 Vol.-% und 22 Vol.-% Alkohol (EU-Verordnung 479/2008, Anhang IV, 3).
- » Die Bezeichnung „**Obstdessertwein**“ steht für aufgespritete Obstweine zwischen 13 Vol.-% und 22 Vol.-% Alkohol (§ 1 Obstweinverordnung).
- » „**Reiswein (Sake)**“ wird zwar als „Wein“ bezeichnet und steuerrechtlich wie Obstwein behandelt, ist aber vom Ausgangsstoff Reis – einem Getreide – her eigentlich eher als Bier zu klassifizieren. Der Reis wird zur Sakeproduktion allerdings nicht gemälzt. Die Umwandlung der Stärke in Zucker wird durch Impfung mit einem Schimmelpilz ausgelöst.
- » „**Kernobstwein**“ wird auch verkürzt als „Obstwein“, „Obstmost“ oder „Most“ bezeichnet werden (Obstweinverordnung).
- » „**Steinobstwein**“ darf nicht auf „Obstwein“ oder „Obstmost“ verkürzt werden (Obstweinverordnung).
- » „**Beerenwein**“ darf ebenfalls nicht auf „Obstwein“ oder „Obstmost“ verkürzt werden (Obstweinverordnung).
- » „**Obstwein ohne nähere geografische Angabe**“ muss mindestens 1,2 Vol.-% Alkohol enthalten, „**Obstwein mit Angabe eines Bundeslandes**“ mindestens 5 Vol.-% Alkohol (Obstweinverordnung).
- » „**Obstperlwein**“ muss einen Alkoholgehalt von mindestens 5 Vol.-% Alkohol haben und der Kohlensäureüberdruck bei 20° C muss zwischen 1,0 und 2,5 bar liegen (Obstweinverordnung).
- » „**Obstschaumwein**“ muss bei 20° C einen Kohlensäureüberdruck von mindestens 3 bar aufweisen. Die Bezeichnung „Sekt“ ist unzulässig (Obstweinverordnung).
- » „**Zider**“ bzw. „**Cidre**“ ist ein Gemenge von Fruchtsaft mit Obstwein derselben Obstartgruppe, das bis zu 5 Vol.-% Alkohol aufweist, wobei der Gesamtalkoholgehalt 8 Vol.-% Alkohol nicht überschreiten darf und der Kohlensäureüberdruck bei 20° C 2,5 bar nicht überschreiten darf (Obstweinverordnung).
- » „**Likörwein**“ ist ein Wein mit einem Alkoholgehalt zwischen 15 Vol.-% und 22 Vol.-% Alkohol und einem Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5 Vol.-% Alkohol (Gesamtalkoholgehalt = vorhandener plus potenzieller Alkoholgehalt; vgl. Abschnitt 2.2, S. 4), der mit Spirituosen aufgespritet ist (EU-Verordnung 479/2008, Anhang IV, 3).
- » „**Obstdessertwein**“ ist aufgespriteter Obstwein mit einem Alkoholgehalt zwischen 13 Vol.-% und 22 Vol.-% (§ 1 Obstweinverordnung).

- » **Met (Honigwein)** wird durch Gärung eines Honig–Wassergemisches erzeugt und muss laut Kapitel B 3, Lebensmittelbuch einen Alkoholgehalt von mindestens 11 Vol.-% haben. Steuerrechtlich wird Met wie Obstwein behandelt.
- » Die Bezeichnung „**Brennwein**“ steht für eine nicht für den Genuss bestimmte Mischung aus Wein und einem hochprozentigen Weindestillat (mind. 86 Vol.-% Alkohol) mit einem Alkoholgehalt zwischen 18 Vol.-% und 24 Vol.-% Alkohol, die als Ausgangsstoff für die Destillation von Weinbrand verwendet wird (EU–Verordnung 479/2008, Anhang IV, 3).

3.3 Spirituosen

Als **Spirituosen** gelten Getränke, die **gebrannten Alkohol** enthalten (vgl. Abschnitt 2.1, S. 3). Aufbauend auf die Kombinierte Nomenklatur gibt es seit 2008 eine EU–Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 110/2008, Artikel 2), die den Ausdruck „**Spirituosen**“ explizit im eben beschriebenen Sinne definiert: Als „**Spirituosen**“ im Sinne dieser Verordnung gelten für den menschlichen Verzehr bestimmte Getränke mit bestimmten sensorischen Eigenschaften und einem Alkoholgehalt von **mindestens 15 Vol.-% Alkohol**, die **durch Destillation** aus natürlich vergorenen Erzeugnissen oder die Mischung mit destilliertem Alkohol erzeugt wurden, sofern die entsprechenden Produkte im Sinne der Kombinierten Nomenklatur nicht unter die Kategorien „Bier“, „Wein aus Trauben“, „aromatisierter Wein aus Trauben“, „Obstwein“ oder „Weingeist mit einem Alkoholgehalt von 80 Vol.-% oder mehr“ (Positionen 2203 bis 2207) fallen. Für **Eierlikör** gilt bereits ein Alkoholgehalt von **14 Vol.-%** als ausreichend.

Diese Definition widerspricht dem österreichischen Schaumweinsteuergesetz, weil **Zwischenerzeugnisse** im Sinne des § 40 Schaumweinsteuergesetz (vgl. Abschnitt 3.2, S. 8) mit einem Alkoholgehalt zwischen 15 und 22 Vol.-% im Sinne der EU–Verordnung gleichzeitig als „**Spirituosen**“ gelten, und dem § 1 Alkoholsteuergesetz, das die Untergrenze für „Spirituosen“, auch wenn diese nicht so genannt werden, sinngemäß mit **1,2 Vol.-%** festgelegt.

Das österreichische Lebensmittelbuch (Kapitel B 23) definiert den Ausdruck „**Spirituosen**“ in Übereinstimmung mit der zuvor genannten EU–Verordnung.

Die folgenden Definitionen und Unterdefinitionen stammen ebenfalls aus dem österreichische Lebensmittelbuch (Kapitel B 23), weswegen in diesem Abschnitt auf weitere Quellhinweise verzichtet wird. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nur eine Auswahl der wichtigsten Definitionen angeführt.

Um aus dem Destillat ein trinkbares Produkt zu machen, muss dieses verdünnt werden, wobei je nach Ausgangsprodukt und Zusätzen unterschiedliche Bezeichnungen verwendet werden.

- » „**Brände**“ sind Spirituosen, bei denen das Aroma des Ausgangsprodukts beibehalten wird und das Destillat mit Wasser verdünnt wird. Bei bestimmten Produkten ist die Zugabe von geringen Mengen Zucker (maximal 10 Gramm pro Liter Getränk) zulässig.

- » **„Weinbrand“** (= Branntwein) ist ein Destillat aus Wein mit mind. 37,5 Vol.-% Alkoholgehalt. Weinbrand kann aus Wein oder aus Brennwein (vgl. Abschnitt 3.2, S. 8) destilliert werden.
- » **„Tresterbrand“** ist ein Destillat aus vergorenem und destilliertem Trauben-Trester (italienischer Tresterbrand heißt „Grappa“).
- » **„Obstbrand“** ist ein Destillat aus der vergorenen Maische von Früchten oder aus vergorenem Fruchtsaft (einschließlich Gemüse und Weintrauben) mit mind. 37,5 Vol.-% Alkoholgehalt. Werden mehrere Sorten Obst- oder Gemüsesorten gemeinsam destilliert, ist auch die Bezeichnung „Obstler“ gebräuchlich.
- » **„Rum“** ist ein Destillat aus vergorener Rohrzuckermelasse, Rohrrohrzucker oder anderen Rückständen der Zuckerrohrverarbeitung mit einem Alkoholgehalt zwischen 37,5 Vol.-% und 96 Vol.-%. Rum wird nicht aromatisiert.
- » **„Inländerrum“** wird in Österreich seit mehr als 250 Jahren erzeugt. Ursprünglich ging es darum, ein billiges Rum-Ersatzprodukt zu erzeugen, das sein typisches Aroma und Aussehen durch den Zusatz von Aroma- und Farbstoffen erhielt. Nach dem EU-Beitritt kam die Bezeichnung „Inländerrum“ unter Druck, weil Inländerrum nicht aus Zuckerrohr gewonnen wurde, was nach EU-Recht die Bezeichnung Rum ausschloss. Seit 1999 wird Inländerrum – dieser Kritik Rechnung tragend – zwar weiterhin in Österreich erzeugt, aber ausschließlich aus Zuckerrohr destilliert. Inländerrum ist eine geschützte österreichische Spezialität. Der Zusatz jener Aromen, die den typischen Geschmack des Inländerrums ausmachen, ist anders als bei anderen Rum-Marken EU-konform. Inländerrum wird mit einem Alkoholgehalt von 38, 40, 54, 60 und 80 Vol.-% angeboten.
- » **„Whisky“** bzw. **„Whiskey“** wird aus gemälzten Getreidearten (teilweise unter Zusatz ganzer Getreidekörner) gewonnen. Der Alkoholgehalt muss mind. 40 Vol.-% betragen und das Produkt muss mindestens drei Jahre lang in Holzfässern reifen.
- » **„Getreidespirituose“** wird aus nicht-gemälztem Getreide erzeugt und hat einen Alkoholgehalt von mindestens 35 Vol.-%.
- » **„Bierbrand“** ist eine Spirituose, die ausschließlich aus verkehrsfähigem Bier gebrannt wird.
- » **„Geiste“** werden aus zuckerarmen Früchten (kein Stein- oder Kernobst) erzeugt oder von Früchten, deren Aroma durch die Vermeischung (Vergärung) verändert werden könnte, um deren Aroma für eine Spirituose zu nutzen. Die Früchte werden mit Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs versetzt, bis die Aromastoffe gelöst sind und anschließend destilliert. Der Alkoholgehalt beträgt mindestens 37,5 Vol.-% (z. B. Himbeergeist).
- » **„Traditionelle Spirituosen, die durch das Aroma intensiver Stoffe geprägt sind“.** Das sind z. B. Wacholder (z. B. Gin), Kümmel- oder Dillsamen (z. B. Aquavit), Enzian, Anis (z. B. Ouzo).
- » **„Wodka“** ist eine Spirituose, die aus landwirtschaftlichen Rohstoffen (meist Kartoffeln oder Getreide) hergestellt und so erzeugt wird, dass die sensorisch beurteilbaren Merkmale der verwendeten Ausgangsstoffe selektiv abgeschwächt werden. Der Alkoholgehalt muss mindestens 37,5 Vol.-% betragen.
- » **„Liköre“** sind versüßte Spirituosen mit mindestens 100 Gramm Zucker pro Liter Getränk. Bei bestimmten Produkten sind auch niedrigere Zuckeranteile zulässig (z. B. 70 Gramm Zucker

- pro Liter Getränk bei Kirschlikör, sofern dessen Alkohol ausschließlich aus Kirschbrand besteht) oder es können höhere Zuckeranteile vorgeschrieben sein (z. B. Cassis-Creme mit 400 Gramm Zucker pro Liter Getränk). Mit einer Ausnahme – für Eierlikör reicht 14 Vol.-% Alkoholgehalt aus – muss der Alkoholgehalt mindestens 15 Vol.-% betragen.
- » „**Bitter**“ sind Spirituosen mit vorherrschend bitterem Geschmack, die durch Aromatisieren von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs mit natürlichen und/oder naturidentischen Aromastoffen hergestellt werden und mindestens 15 Vol.-% Alkohol enthalten müssen.
 - » Zusätzlich gibt es eine Reihe geschützter österreichischer Spezialitäten, die nach einer bestimmten Methode nur in bestimmten Regionen erzeugt werden dürfen. Auf den **Inländer-Rum**, der österreichweit erzeugt werden darf, wurde bereits hingewiesen. Auch „**Jägertee**“ ist eine Spezialität, die österreichweit erzeugt werden darf. Daneben gibt es noch Spirituosen, die nur in bestimmten Regionen Österreichs produziert werden dürfen, wie „**Steinfelder Magenbitter**“ oder „**Wachauer Marillenbrand**“.
 - » **Neutraler Alkohol** (= Weingeist bzw. Spiritus) kann unverdünnt zwar nicht getrunken werden, spielt aber als Ausgangsprodukt für Spirituosen eine wichtige Rolle. Da Alkohol stark hygroskopisch ist, also Wasser aus der Luft anzieht, hat neutraler Alkohol im Handel immer auch einen relevanten Wassergehalt (vgl. Abschnitt 2.1, S. 3).

3.4 Süße alkoholische Getränke wie Alkopops

Für Menschen, die an den intensiven Geschmack von Bier, Wein und starken Spirituosen nicht gewöhnt sind, spielten wohlschmeckende süße alkoholhaltige Alternativen seit jeher eine große Rolle, zumindest bis sich die Konsumierenden auch an intensivere Produkte gewöhnt haben. In diesem Zusammenhang entstehen immer wieder Moden, in denen bestimmte süße alkoholische Produkte besonders gefragt sind. Manche dieser Produkte haben einen relativ niedrigen Alkoholgehalt, wie Radler (Mischung aus Bier und Limonade, vgl. Abschnitt 3.1, S. 7) mit ca. 2–3 Vol.-% Alkoholgehalt, manche einen mittleren Alkoholgehalt, wie manche Obstweine, Tee-Rum, Cola-Rum, manche Cocktails, Cola-Rotwein, andere süße Spritzer mit Werten 5–6 Vol.-% Alkoholgehalt. Schließlich gibt es auch Produkte mit relativ hohem Alkoholgehalt, wie manche Liköre mit ca. 40 Vol.-% Alkoholgehalt.

Etwa seit 1995 gewannen trinkfertig in Flaschen vorgemischte süße Getränke mit mittlerem Alkoholgehalt an Bedeutung, die als „Premixgetränke“, „Ready to Drink = RTD“, „Designer Drinks“ oder „Alkopops“ bezeichnet werden und nach der Jahrtausendwende europaweit immer mehr problematisiert wurden. Der Hauptkritikpunkt war und ist, dass diese Produkte wegen der poppigen Aufmachung und dem besonderen Marketing ganz speziell auf ein junges Publikum zielen und dass man infolge des hohen Zuckergehalts den Alkoholgehalt kaum bis gar nicht schmeckt. Das kann – insbesondere bei alkoholunerfahrenen Jugendlichen – leicht zu einer Unterschätzung der über Alkopops konsumierten Alkoholmenge führen. In manchen Ländern, z. B. der Schweiz (Suchtschweiz, 2016) oder Deutschland (AlkopopStG, 2004), wurden im Jahr 2004 spezielle Alkopopsteuern eingeführt. Da die Entwicklung in Deutschland und der Schweiz, wo seit 2004 eine Sondersteuer gilt, und in Österreich, wo eine solche nicht besteht, weitgehend parallel verlief, ist kaum plausibel, dass die Einführung der Sondersteuern diesen Rückgang hervorrief,

auch wenn das in Deutschland und der Schweiz immer wieder gemutmaßt wird (vgl. z. B. Bundesministerium der Finanzen, 2005).

Das deutsche Gesetz definiert Alkopops als „trinkfertig gemischt in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen abgefüllt Getränke mit einem Alkoholgehalt zwischen 1,2 und 10 Vol.-%, die gebrannten Alkohol enthalten“.

Die Schweizer Bestimmung definiert Alkopops als konsumfertig in Flaschen oder anderen Behältnissen gemischte spirituosenhaltige Mixgetränke mit einem Alkoholgehalt unter 15 Vol.-% und einem Zuckeranteil von mindestens 5 Gew.-%.

In Österreich werden Alkopops in fünf Jugendschutzgesetzen (K, NÖ, Sbg, Stmk, T) zwar explizit erwähnt, ohne allerdings zu definieren, was darunter zu verstehen ist. Implizit lässt sich diesen Formulierungen entnehmen, dass ausschließlich an spirituosenhaltige Mischgetränke gedacht ist – und da in den Jugendschutzgesetzen alle Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, völlig gleich behandelt werden, ist die Frage, wie man Alkoholpops definitorisch von anderen spirituosenhaltigen Getränken abgrenzen kann, für die österreichische Praxis irrelevant.

Allen drei erwähnten expliziten bzw. impliziten Definitionen ist gemeinsam, dass sie Alkopops als spirituosenhaltige Mischgetränke beschreiben. In Deutschland und der Schweiz sind Liköre (mehr als 15 Vol.-% Alkohol) explizit ausgenommen. In der Schweiz, nicht aber in Deutschland und Österreich, wird festgelegt, dass das Produkt relativ süß sein muss. Sprachlich legt das Wort „Alkopops“ nahe, dass entweder die Verpackung poppig aufgemacht sein muss oder dass Kohlensäure³ enthalten muss, aber beide Aspekte finden in den genannten Definitionen keinen Niederschlag.

Da man mit Gärungsalkohol geschmacklich und bezüglich des Alkoholgehalts völlig identische Produkte erzeugen kann und da funktional äquivalente süße Weinmischgetränke (z. B. Sangria), süße Fruchtweingetränke (z. B. Ribiselwein) sowie Liköre nicht unter den Begriff „Alkopops“ fallen, sind gezielte, finanzielle Steuerungsmaßnahmen zur Verringerung des Alkopopkonsums nur wenig zweckmäßig. Solche Bestimmungen können sowohl von der Alkoholindustrie als auch von Konsumentinnen und Konsumenten ganz leicht umgangen werden.

Hinsichtlich der einzuhebenden Verbrauchsteuern gilt in Österreich für süße, in Flaschen trinkfertig erhältliche alkoholhaltige Getränke das Folgende (vgl. dazu auch Kapitel 14, S. 111):

- » Was in Deutschland und der Schweiz als „Alkopops“ definiert wurde (süße Premixgetränke aus Limonaden und gebranntem Alkohol), unterliegt der Alkoholsteuer.
- » Süße Liköre (Alkoholgehalt von mindestens 15 Vol.-% Alkohol) unterliegen ebenfalls der Alkoholsteuer.
- » Süße Bier-Limonade-Mixgetränke (Radler) unterliegen der Biersteuer.

3

Das englische Wort „Soda Pops“ bedeutet „süße, kohlensäurehaltige Limonaden“.

- » Süße wein- sowie obstweinhältige Getränke ohne Spirituosenanteil bzw. – sofern ein Alkoholgehalt von 10 Vol.-% Alkohol nicht überschritten wird – mit Spirituosenanteil, gelten als Weine bzw. Obstweine und sind verbrauchsteuerfrei.
- » Süßer Schaumwein bzw. Obstschaumwein (in Flaschen abgefüllt, entweder mit einem durch eine besondere Haltevorrichtung befestigten Schaumweinstopfen (= Pilzkorken) oder einen Kohlendioxidüberdruck von mindestens 3 bar) unterliegen der Schaumweinsteuer.
- » Süße wein- sowie obstweinhältige Getränke mit Spirituosenanteil unterliegen, sofern ein Alkoholgehalt von 10 Vol.-% Alkohol überschritten, aber 23 Vol.-% nicht erreicht werden, der Zwischenerzeugnissteuer.
- » Süße wein- sowie obstweinhältige Getränke mit Spirituosenanteil unterliegen, sofern ein Alkoholgehalt von 23 Vol.-% überschritten wird, der Alkoholsteuer.

4 Alkohol und Werbung

4.1 Überblick über gesetzliche und freiwillige Beschränkungen betreffend Alkoholwerbung

Da Österreich als EU-Mitgliedstaat EU-Richtlinien in österreichisches Recht umsetzen muss, ist die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste für Österreich verbindlich. Diese sieht spezifische **Einschränkungen der Alkoholwerbung** vor. Alkoholwerbung darf demnach nicht

- » gezielt **Minderjährige** ansprechen,
- » eine Verbindung zwischen Alkoholkonsum und dem **Lenken von Kraftfahrzeugen** herstellen,
- » eine positive Wirkung im Zusammenhang mit Gesundheit, psychogener Wirkung, Leistungsfähigkeit, sozialem Erfolg oder sexuellem Erfolg suggerieren,
- » übermäßigen Konsum bzw. hohen Alkoholgehalt als positiv präsentieren oder
- » Alkohol-Enthaltbarkeit negativ darstellen.

Inhaltlich analog, wenngleich nicht wörtlich identisch, lauten die österreichischen Gesetze betreffend den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ORF-Gesetz; vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 21) und den Privatfernsehbereich (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz; vgl. Abschnitt 4.2.3, S. 25). Derartige Einschränkungen betreffen allerdings nicht den Privatradiobereich (Privatradiogesetz; vgl. Abschnitt 4.2.4, S. 25).

Über die EU-Richtlinie hinausgehend gibt es noch ein generelles Werbeverbot für **Spirituosen** im öffentlichen Rundfunk (ORF-Gesetz), im Privatfernsehbereich (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz) und im Privatradiobereich (Privatradiogesetz). Theoretisch könnte dieses **Spirituosenverbot** auch **Mischgetränke mit Spirituosen (Alkopops, Cocktails** etc.; vgl. Abschnitt 3.4, S. 13) einschließen. Aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen des ORF (vgl. Abschnitt 4.2.2.3, S. 24) kann man allerdings ableiten, dass **spirituosenhaltige Mischgetränke** von den ORF-Verantwortlichen nicht als „**Spirituosen**“ im Sinne des ORF-Gesetzes verstanden werden. Anders kann man den Hinweis in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des ORF, „Werbung für **alkoholische Mischgetränke** kann für eine Schaltung im Fernsehen erst ab der Prime Time (19.25 Uhr) gebucht werden“, nicht interpretieren (Kap. 4, lit. e, Z VIII).

Indirekt betreffen auch die Bestimmungen zu **Schleichwerbung, Produktplatzierungen, Sponsoring und Teleshopping** Alkoholwerbung.

Die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010 (vgl. Abschnitt 4.2.5, S. 25) verbietet jegliche Schleichwerbung, erlaubt aber Produktplatzierungen, Sponsoring und Teleshopping, wenn die zuvor genannten **Einschränkungen der Alkoholwerbung** und weitere Rahmenbedingungen eingehalten werden. Schleichwerbung wird auch vom ORF-Gesetz, dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz und dem Privatradiogesetz untersagt. Im öffentlich-rechtlichen Bereich (ORF-Gesetz) ist auch **Teleshopping** untersagt.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bestehen über die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbesendungen noch weitere Einschränkungen, die über das ORF-Gesetz und die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU) hinausgehen.

So schließt Kap. 3 lit. h der Geschäftsbedingungen Werbung aus, „die den Umgang mit **Alkohol** sowie mögliche Auswirkungen von **Alkoholkonsum verharmlost**“ und Kap. 4 lit. e schließt „jede **nicht produktbezogen argumentierende Werbung** in Wort und Bild“ aus und präzisiert: „Die Werbeaussage hat sich auf die Empfehlung eines bestimmten Produktes oder einer bestimmten Produktgruppe zu beschränken.“

Ein eindeutiges gesetzliches Alkoholwerbeverbot besteht für die **österreichischen Schulen** (vgl. Abschnitt 4.3.1, S. 30).

Nach den Werberichtlinien des **Internationalen Skiverbandes**, an die auch der Österreichische Ski-Verband gebunden ist, dürfen aktive Wettkämpfer zwar nicht für Alkohol werben, den Veranstaltern ist Alkoholwerbung allerdings nicht untersagt (vgl. Abschnitt 4.3.2, S. 30).

Generell besteht für alle an Wirtschaftswerbung beteiligten Firmen im Sinne eines Selbstbeschränkungssystems ein Ethik-Kodex, der vom österreichischen Werberat unter Bezugnahme auf den „European Advertising Self-Regulation Charta“ der „European Advertising Standards Alliance“ entwickelt wurde (vgl. Abschnitt 4.4.3, S. 33). Der österreichische Werberat wird nur bei Beschwerden tätig und kann bei Zuwiderhandeln nur öffentlich kritisieren, aber nicht sanktionieren. Ergänzend dazu gibt es einen an diesem Ethik-Kodex orientierten Kommunikationskodex der österreichischen Brauwirtschaft (vgl. Abschnitt 4.4.4, S. 35) und einen weiteren der österreichischen Spirituosen-Industrie (vgl. Abschnitt 4.4.5, S. 37). Auch wenn sich Brauer oder Spirituosenhersteller nicht an den Kodex halten, sind keine Sanktionen vorgesehen.

4.2 Gesetzliche Beschränkungen der Alkoholwerbung in Radio und Fernsehen

4.2.1 Historische Entwicklung des Österreichischen Rundfunkrechts mit Schwerpunkt Werbung und Alkohol

Die Quelle der folgenden Darstellung ist eine elektronische Auflistung von wichtigen Ereignissen der Medienforschung (2017), ergänzt durch Informationen aus dem Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (RIS).

1955: ORF-Sendebeginn:

Am 1. August 1955 strahlte der Österreichische Rundfunk an drei Wochentagen erstmals das sogenannte „Öffentliche Fernsehversuchsprogramm des Österreichischen Rundfunks“ aus. Der Fernsehempfang war auf die Großräume Wien, Graz und Linz beschränkt.

- 1957:** Das „Öffentliche Versuchsprogramm“ mündet in einen regelmäßigen Fernseh-Sendebetrieb an sechs Tagen pro Woche.
- 1959:** Am 1. Jänner 1959 erfolgt im Österreichischen Fernsehen der Start des Werbefernsehens.
- 1961:** Start des „Zweiten“ Fernsehprogramms ORF2.
- 1963:** Österreichische Zeitungen beginnen eine Kampagne für eine große Rundfunkreform, die 1964 zum ersten Volksbegehren der Zweiten Republik führt, das mit 832.353 Unterschriften schließlich zum **Rundfunkgesetz** vom 8. Juli 1966 führt, welches im Jahr 2001 auf „**ORF-Gesetz**“ umbenannt wurde.
- 1966:** Das **Rundfunkgesetz 1966** (BGBl. Nr. 195/1966); vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 21) legt die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fest, begründet die Einrichtung der „Österreichischen Rundfunk GmbH“, bestimmt, dass jeweils ein Programm des Hörfunks und des Fernsehens werbefrei bleiben müssen. Werbezeiten im Fernsehen werden auf 20 Minuten und im Hörfunk auf 120 Minuten pro Tag begrenzt. Sonntage, gesetzliche Feiertage, Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag und der 2. November bleiben werbefrei. Am 24. und 31. Dezember wird Werbung ab 13.00 Uhr verboten.
- 1974:** Mit der **Rundfunkgesetz-Novelle 1974** (BGBl. Nr. 397/1974) wird ein generelles **Werbeverbot** für Tabakwaren und **Spirituosen** eingeführt, das bis heute (ORF-Gesetz) unverändert beibehalten wurde.
- 1984:** Novellierung und **Wiederverlautbarung des Rundfunkgesetzes** (BGBl. Nr. 379/1984).
- 1985:** Mit der **Rundfunkgesetz-Novelle 1985** (BGBl. Nr. 563/1985) wird das Werbeverbot an Sonntagen und den meisten Feiertagen abgeschafft. Nur das Werbeverbot für Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag und 2. November bleibt bestehen. Ein Werbeverbot für den 1. November wird eingeführt und das Werbeverbot am 24. Dezember auf den ganzen Tag ausgedehnt.
- 1989:** Der europäische Rat beschließt am 3. Oktober 1989 die **europäische Fernsehrichtlinie 1989** (Richtlinie 89/552/EWG), die mit Artikel 15 die Fernsehwerbung für alkoholische Getränke einschränkt. Diese Beschränkungen wurden bis heute unverändert beibehalten (EU Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010; vgl. Abschnitt 4.2.5, S. 25). Da Österreich der EU erst 1994 beitrug, war diese Richtlinie zum Beschluss-Zeitpunkt für Österreich noch nicht verbindlich.
- 1993:** Mit der Rundfunkgesetz-Novelle 1993 (BGBl. Nr. 505/1993) erfolgt eine weitere Einschränkung der Alkoholwerbung, die sich inhaltlich an der europäischen Fernsehrichtlinie 1989⁴ orientiert. Die Bestimmungen der Richtlinie werden aber nicht wortwörtlich ins Rundfunkgesetz übernommen. Neben dem bestehenden **Spirituosenverbot** wird nun auch eine **Einschränkung der Alkoholwerbung** verfügt. Im Sinne dieser Richtlinie wird

4

Die „europäische Fernsehrichtlinie 1989“ wurde nach mehreren Novellierungen im Jahr 2010 auf „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010“ umbenannt.

Alkoholwerbung verboten, die gezielt **Minderjährige** anspricht, die eine **positive Alkoholwirkung** im Zusammenhang mit **Gesundheit, psychogener Wirkung, Leistungsfähigkeit, sozialem Erfolg** oder **sexuellem Erfolg** suggeriert, die **übermäßigen Alkoholkonsum** bzw. **hohen Alkoholgehalt** als positiv oder **Alkohol-Enthaltbarkeit** als negativ darstellt. Darüber hinaus wird **Schleichwerbung** verboten und die Möglichkeit von **Sponsoring in Form von Patronanz-Sendungen**⁵ eingeschränkt (vgl. Abschnitt 4.2.4, S. 25).

- 1993:** Nachdem der Europäische Gerichtshof feststellt, dass die Monopolstellung des ORF im Widerspruch zum Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMK) steht, wird die Monopolstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zunächst im Radiobereich – aber zunächst noch nicht im Fernsehbereich – aufgehoben (**Regionalradiogesetz 1993** ⁶, BGBl. Nr. 506/1993; vgl. Abschnitt 4.2.4, S. 25). **Spirituosenwerbung** wird analog zum **Rundfunkgesetz** auch im **Regionalradiogesetz** verboten – eine **Einschränkung der Alkoholwerbung** im Sinne der Rundfunkgesetz-Novelle wird den Privatradiobereich betreffend nicht beschlossen. (**Privatfernsehen** wird in Österreich aber erst ab 1997 ermöglicht).

Auszug aus Artikel 10 Abs. 1 EMK:

Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

- 1995:** Ausweitung der täglichen Fernsehwerbezeiten im ORF auf 25 Minuten pro Tag (in der **Rundfunkgesetz-Novelle 1993** festgelegt).
- 1997:** Ausweitung der täglichen Fernsehwerbezeiten im ORF auf 30 Minuten pro Tag (in der **Rundfunkgesetz-Novelle 1993** festgelegt).
- 1997:** Das **Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz 1997** (BGBl. Nr. 42/1997; vgl. Abschnitt 4.2.3, S. 25) ermöglicht erstmals privates Kabel- und Satellitenfernsehen, aber noch nicht terrestrisches Privatfernsehen. Das **Spirituosenverbot** und die **Einschränkungen der Alkoholwerbung** aus dem **Rundfunkgesetz** werden mit diesem Gesetz wörtlich auf Kabel- und Satellitenrundfunk übertragen.
- 1998:** Die **Europäischen Fernsehrichtlinie 1989** tritt in Österreich in Kraft (BGBl. III Nr. 164/1998; Novellierung: BGBl. III Nr. 64/2002; vgl. Abschnitt 4.2.5, S. 25). Da die Einschränkungen der Alkoholwerbung in der **Rundfunkgesetz-Novelle 1993** und im **Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz 1997** bereits berücksichtigt worden sind, ist keine Anpassung dieser Gesetze notwendig.

5

Eine „Patronanz-Sendung“ liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von audiovisuellen Werken oder Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke oder Programme mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.

6

Das „**Regionalradiogesetz**“ wurde im Jahr 2001 auf „**Privatradiogesetz**“ umbenannt.

- 1999: Ausweitung der täglichen Fernsehwerbezeiten im ORF auf 35 Minuten pro Tag (in der **Rundfunkgesetz-Novelle 1993** festgelegt).
- 2000: Mit der **Rundfunkgesetz-Novelle 1999** (BGBl. I Nr. 1/1999) wird das Werbeverbot für Aschermittwoch, Gründonnerstag, und 2. November ab Jänner 2000 abgeschafft. Ein Werbeverbot gibt es nur noch am Karfreitag, am 1. November und 24. Dezember.
- 2001: Das **Privatfernsehgesetz 2001** (BGBl. Nr. 84/2001) vgl. Abschnitt 4.2.3, S. 25) löst das **Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz 1997** ab. Damit wird auch terrestrisches Privatfernsehen in Österreich ermöglicht. **Spirituosenwerbeverbot** und **Einschränkungen der Alkoholwerbung** im Rundfunkgesetz werden auf den terrestrischen Privatfernsehbereich übertragen.
- 2001: Durch das **KommAustria-Gesetz 2001** (BGBl. I Nr. 32/2001; vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 21) wird die „KommAustria“ zur Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk eingerichtet, wobei eine Aufgabe der Einrichtung die Überwachung der Einhaltung europäischer Mindeststandards ist. Bei Verletzung der Werbebestimmungen kann die KommAustria eine Rechtsverletzung feststellen und fordern, dass diese Entscheidung veröffentlicht wird, wie das z. B. im Jahr 2015 geschah (KommAustria, 2015).
- § 2 Abs. 3: Durch die gemäß Abs. 1 wahrzunehmenden Aufgaben der KommAustria sollen folgende Ziele erreicht werden [...] die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes [...]*
- 2001: Im Zuge der **Rundfunkgesetz-Novelle 2001** (BGBl. I Nr. 83/2001; vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 21) wird das Gesetz auf „Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk“ (Kurzfassung „**ORF-Gesetz**“) umbenannt.
- 2007: Die **Europäische Fernsehrichtlinie 1989** wird an technologische Entwicklungen angepasst und zur **Audio-visuellen Mediendienste-Richtlinie der EU 2007** (Richtlinie 2007/65/EG; vgl. Abschnitt 4.2.5, S. 25). Einschränkungen der Alkoholwerbung werden unverändert übernommen.
- 2010: Die **Audio-visuelle Mediendienste-Richtlinie der EU 2007** wird überarbeitet und zur **Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010** (Richtlinie 2010/13/EU). Einschränkungen der Alkoholwerbung werden unverändert übernommen.
- 2010: Das **Privatfernsehgesetz** wird zum **Audiovisuellen Mediendienste Gesetz** (BGBl. I Nr. 50/2010). Einschränkungen der Alkoholwerbung – sowohl das **Spirituosenwerbeverbot** als auch die **Einschränkungen der Alkoholwerbung** im Sinne der EU-Richtlinie – werden unverändert übernommen.
- 2010: Im **ORF-Gesetz** (BGBl. I Nr. 50/2010) wird die Möglichkeit zur Onlinewerbung von zwei Prozent der Gebühreneinnahmen bis 2016 auf fünf Prozent angehoben und eine Ausweitung der täglichen Fernsehwerbezeiten im ORF auf 42 Minuten pro Tag verfügt.
- 2017: Nach den zahlreichen Umbenennungen der Richtlinien und Gesetze, die Werbung im Rundfunk betreffen, erleichtern folgende Hinweise den Überblick: Der aktuelle Titel der für grenzübergreifendes Fernsehen relevanten EU-Richtlinie ist Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010 (vgl. Abschnitt 4.2.5, S. 25) und die aktuellen Titel der Gesetze,

die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, den Privatradiobereich und Privatradiobereich betreffen, heißen nun ORF-Gesetz 1984 (vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 21), Audiovisuelles Mediendienste Gesetz 2001 (vgl. Abschnitt 4.2.3, S. 25) und Privatradiogesetz 2001 (vgl. Abschnitt 4.2.4, S. 25). Relevant für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbesendungen (vgl. Abschnitt 4.2.2.3, S. 24).

4.2.2 Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Österreich

Im Jahr 1966 beschließt der Nationalrat das **Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung der Österreichischer Rundfunk Gesellschaft mbH** (Kurzbezeichnung „**Rundfunkgesetz**“; BGBl. Nr. 195/1966). Nach einigen Novellierungen wird das **Rundfunkgesetz** im Jahr 1984 wiederverlautbart (BGBl. Nr. 379/1984) und 2001 auf **Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz; BGBl. I Nr. 83/2001)** umbenannt.

Im Jahr 1974 wird im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein **Werbeverbot** für Tabakwaren und **Spirituosen** verfügt (BGBl. Nr. 397/1974) und im Jahr 1993 werden weitere **Einschränkungen der Alkoholwerbung** beschlossen (BGBl. Nr. 505/1993), die inhaltlich der **Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010** entsprechen (vgl. Abschnitt 4.2.5, S. 25), aber nicht wörtlich identisch formuliert sind. Diese Bestimmungen im ORF-Gesetz 1984 gelten auch im Jahr 2017 noch unverändert.

4.2.2.1 Explizit alkoholbezogene Inhalte

Unmittelbar relevant im Zusammenhang mit Alkoholwerbung sind folgende Bestimmungen des ORF-Gesetzes:

*§ 13 (4)⁷ Jede Form der kommerziellen Kommunikation für **Spirituosen** [...] ist verboten.*

*§ 13 (5)⁸ Kommerzielle Kommunikation für **alkoholische Getränke** muss folgenden Kriterien entsprechen:*

- 1. Sie darf nicht speziell an **Minderjährige gerichtet** sein und den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern.*
- 2. Sie darf insbesondere nicht **Minderjährige** beim Alkoholgenuss **darstellen**.*

7

§ 13 Abs. 4 ORF-Gesetz ist eine österreichische Bestimmung, die über die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste hinausgeht.

8

§ 13 Abs. 5 ORF-Gesetz ist inhaltlich äquivalent zu Art. 22 der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

3. Es darf keinerlei Verbindung zwischen einer **Verbesserung der physischen Leistung** und Alkoholgenuss oder dem **Führen von Kraftfahrzeugen** und Alkoholgenuss hergestellt werden.
4. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuss **fördere sozialen oder sexuellen Erfolg**.
5. Sie darf nicht eine **therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung** von Alkohol suggerieren.
6. **Enthaltsamkeit oder Mäßigung** in Bezug auf den Genuss alkoholischer Getränke darf **nicht negativ dargestellt** werden.
7. Die **Höhe des Alkoholgehalts** von Getränken darf nicht als **positive Eigenschaft** hervorgehoben werden.

4.2.2.2 Zusätzliche Inhalte, die in Zusammenhang mit Alkoholwerbung eine Rolle spielen können

Relevant im Zusammenhang mit Alkoholwerbung sind auch folgende Bestimmungen des **ORF-Gesetzes**:

*§ 13 (6)⁹ Kommerzielle Kommunikation darf **Minderjährigen** weder **körperlichen noch seelischen Schaden** zufügen und unterliegt daher folgenden Kriterien zum Schutz Minderjähriger:*

1. Sie darf **keine direkten Aufrufe** zu Kauf oder Miete von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen.
2. Sie darf Minderjährige **nicht unmittelbar dazu auffordern**, ihre Eltern oder Dritte **zum Kauf** der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen.
3. Sie darf nicht das besondere **Vertrauen ausnutzen**, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern oder anderen Vertrauenspersonen haben.
4. Sie darf Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund **in gefährlichen Situationen zeigen**.

Auch die Bestimmungen zu „Schleichwerbung“, „Produktplatzierung“, „Sponsoring“ und „Teleshopping“ können Alkoholwerbung indirekt betreffen. Dieser vier Begriffe werden im ORF-Gesetz folgendermaßen definiert:

§ 1a¹⁰ Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet [...]

9

§ 13 (6) ORF-Gesetz ist inhaltlich äquivalent zu Artikel 5 (1) g der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

10

Diese vier Definitionen des § 1a sind inhaltlich äquivalent zu den entsprechenden Definitionen in Artikel 1 (1) EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

7. **„Schleichwerbung“** die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen, wenn sie vom Österreichischen Rundfunk oder einer seiner Tochtergesellschaften absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt; [...]
9. **„Teleshopping“** in Fernsehprogrammen Sendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen gegen Entgelt;
10. **„Produktplatzierung“** jede Form kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung in eine Sendung einzubeziehen oder darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen oder Preise, solange die betreffenden Waren oder Dienstleistungen von unbedeutendem Wert sind.
11. **„Sponsoring“**, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder –sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.

Schleichwerbung, ist laut § 13 (1) ORF Gesetz¹¹ im ORF generell verboten.

Teleshopping ist laut § 14 Abs. 11 ORF-Gesetz¹² im ORF generell verboten.

Produktplatzierung ist nach § 16 ORF-Gesetz¹³ im ORF weitgehend unzulässig, außer bei Kinofilmen, Fernsehfilmen und Fernsehserien sowie in Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung. Keinesfalls zulässig ist Produktplatzierung in Kindersendungen, Nachrichtensendungen, politischen Informationssendungen und regional ausgestrahlten Fernsehsendungen im ORF. Keinesfalls darf dadurch die redaktionelle Unabhängigkeit beeinträchtigt werden, unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht aufgefordert werden. Auf Produktplatzierungen ist explizit hinzuweisen.

11

§ 13 Abs. 1 ORF-Gesetz entspricht inhaltlich dem Artikel 9 (1) a der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

12

§ 14 Abs. 11 ORF-Gesetz geht über die EU-Richtlinie zu audiovisuellen Mediendiensten hinaus, die nach Artikel 22 Teleshopping sogar für alkoholische Produkte erlaubt.

13

§ 16 ORF-Gesetz entspricht inhaltlich dem Artikel 11 der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

Sponsoring ist nach § 17 ORF-Gesetz¹⁴ im ORF ähnlich eingeschränkt wie Produktplatzierungen.

Indirekt mit Alkoholwerbung in Zusammenhang zu bringen sind auch folgende Bestimmungen (§ 13 Abs. 3 ORF-Gesetz¹⁵):

Kommerzielle Kommunikation darf nicht [...]

3 Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder die Sicherheit gefährden. [...]

6 irreführen und den Interessen der Verbraucher schaden.

4.2.2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen für ORF Radio und Fernsehen

Die gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbesendungen des „Österreichischen Rundfunks“ (ORF Enterprise, 2015) für Radio- und Fernsehwerbung geben großteils Bestimmungen des ORF-Gesetzes wieder (vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 21), es gibt aber auch einige Umformulierungen bzw. Ergänzungen, die in der Folge angeführt werden.

Kapitel 3. Beschränkungen definiert: „Ausgeschlossen ist [...]

*h) Werbung, die den Umgang mit **Alkohol** sowie mögliche Auswirkungen von **Alkoholkonsum verharmlost**; [...]*

Kapitel 4. Sonstige Beschränkungen: [...]

*e) Alkoholwerbung: Jegliche Alkoholwerbung im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen oder Kraftfahrern ist verboten. In der Alkoholwerbung ist jede **nicht produktbezogen** argumentierende **Werbung** in Wort und Bild ausgeschlossen. Die Werbeaussage hat sich auf die Empfehlung eines bestimmten Produktes oder einer bestimmten Produktgruppe zu beschränken. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke nur unter Einhaltung folgender Kriterien zulässig:*

*[...] es darf **nicht** zum Genuss von **alkoholischen Getränken aufgefordert werden**, z. B. „Trinkt ...“.*

[...] Werbung für alkoholische Mischgetränke kann für eine Schaltung im Fernsehen erst ab der Prime Time (19.25 Uhr) gebucht werden.

Angesichts des Umstandes, dass mit Mischgetränken „Alkopops“ gemeint sind, folgt aus dieser Formulierung implizit, dass Mischgetränke mit Spirituosen hier nicht zu den Spirituosen gezählt

14

§ 17 ORF-Gesetz entspricht inhaltlich dem Artikel 10 der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

15

Die beiden Bestimmungen aus § 13 Abs. 3 ORF-Gesetz entsprechen inhaltlich dem Artikel 9 Abs. 1 lit. c iii bzw. dem Artikel 3 Abs. 4 Z a-i der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

werden. Werbung für Spirituosen ist im ORF ja generell verboten (§ 13 Abs. 4 ORF-Gesetz; vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 21).

4.2.3 Privatfernsehen und audiovisuelle Mediendienste in Österreich

Im Jahr 1997 wurde mit dem **Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz** (BGBl. Nr. 42/1997) erstmals in Österreich Privatfernsehen ermöglicht. Im Jahr 2001 wurde dieses Gesetz vom **Privatfernsehgesetz** (BGBl. Nr. 94/2001) abgelöst, das nun erstmals neben privatem Kabel- und Satellitenfernsehen auch privates terrestrisches Fernsehen ermöglichte. Im Jahr 2010 wurde dieses Gesetz novelliert und auf „Audiovisuelle Mediendienste Gesetz“ umbenannt (BGBl. I Nr. 50/2010).

Die Werbungsbeschränkungen der § 35, § 36 Abs. 1 und 2 sowie § 42a des **Audiovisuellen Mediendienste Gesetz** sind inhaltlich identisch mit § 13 Abs. 5 und 6 bzw. § 13 Abs. 4 ORF-Gesetz (vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 21) und werden daher hier nicht explizit angeführt.

4.2.4 Privatrado in Österreich

Im Jahr 1993 wurden mit dem **Regionalradiogesetz** (BGBl. Nr. 506/1993) erstmals in Österreich private Radiosender zugelassen. Im Jahr 2001 wurde das **Privatradiogesetz** (BGBl. I Nr. 20/2001) beschlossen und das **Regionalradiogesetz** außer Kraft gesetzt. Das Privatradiogesetz regelt den privaten terrestrischen Hörfunk, Kabelhörfunk und Satellitenhörfunk.

Das **Spirituosenverbot** nach § 19 Abs. 2 Privatradiogesetz entspricht inhaltlich dem § 13 Abs. 4 des **ORF-Gesetzes**. Analog zum ORF-Gesetz § 1a Abs. 7 ist nach § 19 Abs. 4 **Schleichwerbung** verboten. Auch **Sponsoring** ist nach § 18 Abs. 5 analog zum ORF-Gesetz (§ 1a Abs. 11 bzw. § 17) geregelt. **Produktplatzierung** und **Teleshopping** kommen im Hörfunkbereich nicht vor. Die ergänzenden Werbebeschränkungen nach den §§ 35 bis 36 ORF-Gesetz finden sich im Privatradiogesetz nicht.

4.2.5 Verbindliche Vorgaben zu grenzüberschreitendem Fernsehen und Mediendiensten

Während **EU-Verordnungen** verbindliche Rechtsakte sind, die die EU-Länder in vollem Umfang umsetzen müssen, geben **EU-Richtlinien** Ziele vor, die die EU-Länder verbindlich in ihren eigenen Rechtsvorschriften umsetzen müssen. Die „**EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste**“ (Richtlinie 2010/13/EU) entspricht dem aktuellen Stand eines multilateralen Vertrages, der die grenzüberschreitende Verbreitung und Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen zwischen den Vertragsparteien erleichtern soll. Die erste Version dieses Übereinkommens wurde am 5. Mai 1989

vom europäischen Rat als „**europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen**“ (kurz auch „**Fernsehen ohne Grenzen**“ bzw. „**europäische Fernsehrichtlinie**“) unterzeichnet (Richtlinie 89/552/EWG). Diese Richtlinie wurde am 30. Juni 1997 novelliert (Richtlinie 97/36/EG). Am 11. Dezember 2007 wurde diese an die technologischen Entwicklungen angepasst und in „**Audio-visuelle Mediendienste-Richtlinie**“ (Richtlinie 2007/65/EG) umbenannt. Am 10. März 2010 erfolgte eine neuerliche Novellierung und Umbenennung auf „**Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010**“ (Richtlinie 2010/13/EU), die auch 2017 noch Gültigkeit hat.

Da die EU-Staaten die EU-Richtlinien umzusetzen haben, müssen die Werbungseinschränkungen der Richtlinien in nationales Recht übernommen werden. Darüber hinausgehende Einschränkungen sind für innerstaatliche Anbieter möglich, sofern sie der Richtlinie nicht zuwiderlaufen. Im Besonderen darf die vertragskonforme Weiterverbreitung von Sendungen aus anderen Vertragsstaaten nicht behindert werden.

Der der Richtlinie zugrundeliegende Vertrag trat in Österreich am 1. Dezember 1998 (BGBl. III Nr. 164/1998) in Kraft und wurde im Jahr 2002 novelliert (BGBl. III Nr. 64/2002).

Die in der Richtlinie vorgesehenen **Einschränkungen der Alkoholwerbung** wurden sowohl für den öffentlich-rechtlichen Bereich (ORF-Gesetz; vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 21) als auch für den Privatfernsehbereich (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz; vgl. Abschnitt 4.2.3, S. 25) übernommen. Darüber hinaus wurde in Österreich sowohl für diese beiden Bereiche und für den Privatradiobereich (Privatradiogesetz; vgl. Abschnitt 4.2.4, S. 25) ein generelles Werbeverbot für **Spirituosen** verhängt. Da Österreich – anders als Finnland, Lettland, Norwegen, die Schweiz, die Slowakei und Ungarn – sich nicht das Recht vorbehalten hat, die Weiterverbreitung von Programmen, die Werbung für alkoholische Getränke enthalten, zusätzlich zu beschränken, gilt das **Spirituosenwerbeverbot** in Österreich nicht für Programme, die ausländische Anbieter nach Österreich senden.

4.2.5.1 Explizit alkoholbezogene Inhalte

Unmittelbar relevant im Zusammenhang mit Alkoholwerbung sind insbesondere folgende Bestimmungen der **Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010**:

Punkt 89 der Begründung der Richtlinie:

Ferner ist es erforderlich [...] die Fernsehwerbung für alkoholische Erzeugnisse strengen Kriterien zu unterwerfen.

Art. 9 Abs. 1 lit. e: Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern;

Art. 22: Fernsehwerbung und Teleshopping für alkoholische Getränke müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- a) Sie dürfen nicht speziell an **Minderjährige** gerichtet sein und insbesondere nicht **Minderjährige** beim Alkoholgenuss darstellen;
- b) Es darf keinerlei Verbindung zwischen einer **Verbesserung der physischen Leistung** und Alkoholgenuss oder dem **Führen von Kraftfahrzeugen** und Alkoholgenuss hergestellt werden;
- c) Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, **Alkoholgenuss** fördere **sozialen oder sexuellen Erfolg**;
- d) Sie dürfen nicht eine **therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung** von **Alkohol** suggerieren;
- e) **Unmäßigkeit** im Genuss **alkoholischer Getränke** darf nicht gefördert oder **Enthaltsamkeit** oder **Mäßigung** nicht negativ dargestellt werden;
- f) Die **Höhe des Alkoholgehalts** von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.

Die Bestimmungen des Artikels 22 schränken die Form der zulässigen **Alkoholwerbung** spezifisch ein. Der Inhalt von Artikel 9 Abs. 1 lit. e ist eigentlich redundant, weil in Artikel 22 ohnehin vollinhaltlich enthalten. Der Punkt 89 der Begründung der Richtlinie gibt eine sehr unspezifische Leitlinie wider.

4.2.5.2 Zusätzliche Inhalte, die in Zusammenhang mit Alkoholwerbung eine Rolle spielen können

Die Richtlinie legt ferner fest, dass Minderjährigen durch Fernsehwerbung weder körperlicher noch seelischer Schaden zufügen darf, wobei folgenden Kriterien zum Schutz Minderjähriger formuliert werden:

Art. 5 (1) g: Audiovisuelle Kommunikation darf nicht zur körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Daher darf sie keine direkten Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, und Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

Auch die Bestimmungen zu „Schleichwerbung“, „Produktplatzierung“, „Sponsoring“ und „Teleshopping“ können Alkoholwerbung indirekt betreffen. Dieser vier Begriffe werden in der **Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010** folgendermaßen definiert:

Art. 1 Abs. 1

- j) *„Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“ [ist] die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, dem Namen, der Marke oder den Tätigkeiten*

eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Mediendiensteanbieter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit über ihren eigentlichen Zweck irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt;

- k) "Sponsoring" [meint] jeden Beitrag von nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder natürlichen Personen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern;
- l) "Teleshopping" [sind] Sendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt;
- m) "Produktplatzierung" [ist] jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder die entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen;

Schleichwerbung ist laut Art. 9 Abs. 1 Z a generell verboten.

Teleshopping ist laut Art. 22 für alkoholische Produkte erlaubt.

Produktplatzierung ist laut Art. 11 weitgehend unzulässig, außer in Kinofilmen, Fernsehfilmen und Fernsehserien sowie in Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung. Keinesfalls zulässig ist Produktplatzierung in Kindersendungen, Nachrichtensendungen, politischen Informationssendungen. Keinesfalls darf dadurch die redaktionelle Unabhängigkeit beeinträchtigt werden, unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht aufgefordert werden und auf Produktplatzierungen ist explizit hinzuweisen.

Sponsoring ist nach Art. 10 ähnlich eingeschränkt wie Produktplatzierungen.

Indirekt mit Alkoholwerbung in Zusammenhang zu bringen ist auch folgende Bestimmung:

Art. 9 Abs. 1 lit. c: Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht [...] Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden.

4.2.6 Empfehlungen des Europäischen Rates zum Alkoholkonsum von jungen Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen

Während die EU-Staaten alle EU-Richtlinien verbindlich in eigene Rechtsvorschriften umsetzen müssen, haben EU-Empfehlungen nur unverbindlichen Charakter. Die Empfehlung des Rates vom

5. Juni 2001 zum Alkoholkonsum von jungen Menschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen (Empfehlung der Rats 2001/458/EG), betreffen Marketing, Werbung und Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche, wobei die Werbung betreffenden Bestimmungen weitgehend der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (vgl. Abschnitt 4.2.5, S. 25) entsprechen und teilweise darüber hinausgehen. Konkret empfiehlt der Rat:

- II. Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen oder Selbstkontrollmechanismen gegebenenfalls*
 - 1. gemeinsam mit den Herstellern und Vertreibern alkoholischer Getränke und einschlägigen Nichtregierungsorganisationen die Einführung wirksamer Mechanismen in den Bereichen Werbung, Vermarktung und Abgabe an den Verbraucher fördern, mit denen*
 - a) dafür gesorgt wird, dass die Hersteller keine alkoholischen Erzeugnisse gezielt für Kinder und Jugendliche produzieren;*
 - b) dafür gesorgt wird, dass die Aufmachung alkoholischer Erzeugnisse oder die Werbung für sie nicht auf Kinder und Jugendliche abzielt, wobei unter anderem auf Folgendes besonders zu achten ist:*
 - Verwendung von Trendsymbolen (wie Zeichen, Motive oder Farben), die mit der Jugendkultur assoziiert werden;*
 - Einsatz von Kindern, Jugendlichen oder anderen jung wirkenden Models in Werbekampagnen;*
 - Anspielungen auf den Konsum von Drogen und anderen schädlichen Stoffen, wie Tabak, oder damit assoziierte Bilder;*
 - Verbindungen mit Gewalt oder gesellschaftsfeindlichem Verhalten;*
 - Suggestion von sozialem, sexuellem oder sportlichem Erfolg;*
 - Aufforderung an Kinder und Jugendliche zum Alkoholkonsum, einschließlich des Verkaufs alkoholischer Getränke zu Billigpreisen an Jugendliche;*
 - Werbung bei Sport- und Musikveranstaltungen oder anderen besonderen Veranstaltungen, bei denen eine nennenswerte Anzahl von Kindern oder Jugendlichen als Teilnehmer oder Zuschauer anwesend sind, oder Sponsoring solcher Veranstaltungen;*
 - Werbung in Medien, die auf Kinder und Jugendliche abzielen oder die eine erhebliche Zahl von Kindern und Jugendlichen ansprechen;*
 - kostenlose Verteilung alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche und Verkauf oder kostenlose Verteilung von Erzeugnissen, mit denen der Absatz alkoholischer Getränke gefördert werden soll und die möglicherweise insbesondere auf Kinder und Jugendliche wirken;*
 - c) gegebenenfalls besondere Schulungen des Bedienungs- und Verkaufspersonals in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz entwickelt werden unter Berücksichtigung bestehender rechtlicher Beschränkungen des Ausschanks und des Verkaufs von Alkohol an Kinder und Jugendliche;*

- d) Herstellern ermöglicht wird, sich vor der Markteinführung eines Produkts oder vor der Investition in ein Produkt sowie vor Beginn einer Marketingkampagne einschlägig beraten zu lassen;
 - e) sichergestellt wird, dass Beschwerden gegen Produkte, die nicht gemäß den unter den Buchstaben a) und b) genannten Grundsätzen beworben, vermarktet oder verkauft werden, wirksam behandelt werden können und gegebenenfalls die betroffenen Produkte vom Markt genommen und die beanstandeten unangemessenen Vermarktungs- oder Verkaufsförderungsmethoden unterbunden werden können;
2. die Organisationen, die Hersteller und Händler alkoholischer Getränke vertreten, nachdrücklich dazu auffordern, sich zur Einhaltung der oben stehenden Grundsätze zu verpflichten.

4.3 Werbungsverbote außerhalb des Rundfunks

4.3.1 Werbung in der Schule

Bis Anfang 1997 herrschte an Österreichs Schulen ein generelles Werbeverbot für schulfremde Zwecke. Dieses Werbeverbot wurde mit 1. Februar 1997 gelockert (BGBl. Nr. 767/1996). Seit damals erlaubt das Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) schulfremde Werbung, um es den Schulen zu ermöglichen, sich teilweise zusätzlich zu finanzieren.

§ 46 Abs. 3: In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 SchUG) hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Eine Auslegung des § 46 Abs. 3 durch das Bundesministerium für Bildung (BMB 1997) legt fest, dass Alkoholwerbung in den Schulen auch weiterhin nicht zulässig ist.

*Die Entscheidung über schulfremde Werbung obliegt dem Schulleiter (vgl. § 56 Abs. 1 SchUG). Die Bedachtnahme auf die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 SchUG wird ihn dazu veranlassen, darauf zu achten, dass eine die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler beeinträchtigende Beeinflussung durch eine etwa **nicht altersadäquate Werbung** (z. B. Werbung für **Produkte, deren Konsum ein sucht- oder suchtägliches Verhalten der Schüler zur Folge haben kann** [Tabakwaren, **Alkohol**, nicht altersgemäße Computerspiele]) ausgeschlossen ist.*

4.3.2 Werberichtlinien des Internationalen Skiverbandes

Der „Österreichische Skiverband“ (ÖSV) unterliegt den Werberichtlinien des Internationalen Skiverbandes. Diese verbieten für alle Schi-Disziplinen, dass mit oder auf Wettkämpfern Alkoholwerbung betrieben wird (FIS, 2016a, 2016b, 2015).

*Punkt 206.8: Jede Art. von Werbung mit/oder auf **Wettkämpfern mit Alkohol-** oder **Nikotin-**produkten sowie Drogen (Narkotika) ist untersagt.*

Die Veranstalter von Rennen dürfen aber mit Plakaten Werbung für alkoholische Getränke machen, wobei die dafür zu verwendende Fläche auf 25 Prozent der gesamten Werbefläche begrenzt ist (FIS, 2016c).

*Punkt 1.7: **Advertisements for alcohol and tobacco may not occupy more than 25 % of the total authorised advertising space.***

4.4 Das Selbstbeschränkungssystem der Werbewirtschaft

Grundsätzlich gibt es drei Zugänge, um die Einhaltung erwünschter Prinzipien zu gewährleisten: **staatliche Regulierung**, staatlich kontrollierte Selbstregulation (**Ko-Regulierung**) und ein Selbstbeschränkungssystem (**Selbstregulierung**). Bezüglich der Alkoholwerbung in Radio und Fernsehen gibt es in allen EU-Staaten gewisse gesetzliche Einschränkungen, die als Folge der **EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste** (vgl. Abschnitt 4.2.5, S. 25) von den nationalen Gesetzgebern verpflichtend zu beschließen waren. Welche Werbung grundsätzlich erlaubt ist und welche nicht, wird noch von einer Fülle anderer Gesetze tangiert (Gewerberecht, Wettbewerbsrecht u. v. m.). Zur Regelung jener Aspekte, die gesetzlich nicht eindeutig geregelt sind, hat sich ein von der Werbewirtschaft initiiertes Selbstbeschränkungssystem etabliert. Auf europäischer Ebene ist das die „European Advertising Standards Alliance (EASA)“ (vgl. Abschnitt 4.4.7, S. 40), deren österreichisches Mitglied der österreichische Werberat (ÖWR) ist (vgl. Abschnitt 4.4.2, S. 32). Durch die europäische Vernetzung der Werbewirtschaft und entsprechende Vereinbarungen soll das grenzüberschreitende Funktionieren der Selbstkontrolle gewährleistet werden.

4.4.1 Verein „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“

Die Quelle der folgenden Darstellung sind die Statuten des ÖWR (2016a).

Aufgabe des im Jahr 1974 gegründeten Vereins „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“ ist es, die Mitglieder des Österreichischen Werberates zu bestellen. Im § 2 der Statuten des Vereins (Stand 2015) heißt es:

„Ziel des Vereins ist die Organisation der Selbstregulierung der werblichen Wirtschaft in Österreich zur Gewährleistung einer sich selbst über die gesetzlichen Vorgaben hinaus im Hinblick auf die Wahrung ethischer und moralischer Grundsätze und insbesondere auch zum Schutz der Konsumenten vor Missbrauch in der Werbung und zur Förderung der Ethik in der Wirtschaft im Allgemeinen regulierenden, jedoch zugleich dem Bekenntnis zum Wettbewerb und zur freien Meinungsäußerung verpflichteten werblichen Wirtschaft.“

Ziel des Vereins ist auch die Verhinderung von staatlichen Werbebeschränkungen über die bereits bestehenden hinaus, was durch Kooperation und Abstimmung mit den betroffenen Unternehmensvertretungen, Kommunikationsverbänden und Interessenvertretern/Interessenvertreterinnen gewährleistet werden soll.

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins teilen sich in vier Gruppen auf: Agenturen, Auftraggeber, Medien und übergreifende Organisationen (§ 4 Abs. 5). Die Mitglieder der Gruppen haben das Recht, Mitglieder des Österreichischen Werberates vorzuschlagen, die dann von der Generalversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit für drei Jahre gewählt werden können (§ 14 Abs. 6). Der Werberat besteht aus mindestens 32 Personen (§ 13 Abs. 4), die ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit treffen (§ 13 Abs. 8). Für Berufungen ist der unabhängige Ethik-Senat zuständig, der von der Generalversammlung ebenfalls für drei Jahre gewählt wird und seine Entscheidungen mit Zweidrittel-Mehrheit trifft (§ 15).

4.4.2 Österreichischer Werberat (ÖWR)

Die Quellen der folgenden Darstellung sind: die Geschäftsordnung des ÖWR (2009), die Verfahrensordnung des ÖWR (2015) und die Statuten des ÖWR (2016a).

Der Österreichische Werberat wurde im Jahre 1973 gegründet (Ulrich 2015). Laut Selbstdarstellung des ÖWR (2016 b) ist das österreichische Selbstbeschränkungssystem „seitens der Werbewirtschaft freiwillig zum Nutzen sowohl aller Konsumenten als auch für die Wirtschaft selbst geschaffen worden.“ Es soll dazu beitragen, „dass eine freie Entfaltung der Kreativität in der Werbebranche sichergestellt wird sowie Missbräuche und Fehlentwicklungen korrigiert werden.“

Einige ausgewählte Prinzipien des ÖWR werden im Folgenden dargestellt:

Die Mitglieder des Werberates sind ehrenamtlich tätig (Artikel 5.3 Geschäftsordnung).

Die Zuständigkeit des Werberates ist auf Wirtschaftswerbung beschränkt. (Artikel 2.3 Verfahrensordnung)

Der Österreichische Werberat kann Vorprüfungen von Werbemaßnahmen im Rahmen des Services „Copy Advice“ vornehmen, wobei eine wettbewerbsrechtliche Beurteilung ausdrücklich ausgenommen ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Vorprüfung besteht nicht. (Artikel 2.7 Verfahrensordnung)

Bei werblichen Darstellungen und Aussagen, die gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoßen, versteht sich der Österreichische Werberat als Ansprechpartner, ist jedoch nicht handlungsbefugt. Der Österreichische Werberat ist Mitglied im Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb und behält sich vor, Beschwerden dieser Art an den Schutzverband weiterzuleiten. (Artikel 2.5 Verfahrensordnung)

Beschwerden sind in schriftlicher Form an den Werberat zu richten. (Artikel 3.1 Verfahrensordnung)

Die direkten Sanktionsmöglichkeiten des ÖWR halten sich in Grenzen:

Beanstandet der Österreichische Werberat die Werbemaßnahme, fordert er den/die Auftraggeber/in der Werbemaßnahme und/oder die Agentur schriftlich auf, die Werbemaßnahme sofort abzuändern oder einzustellen. (Artikel 14.1 Verfahrensordnung)

Darüber hinaus wird die Entscheidung auf der Homepage des Österreichischen Werberats unter <http://www.werberat.at> veröffentlicht. [...] Insbesondere können auch die Medien und die Öffentlichkeit von der Entscheidung des Österreichischen Werberates informiert werden. (Artikel 16 Abs. 2 und Abs. 3 Verfahrensordnung)

Bei gravierenden Verstößen können zuwiderhandelnde Mitglieder des Trägervereins („Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“) ausgeschlossen werden:

Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei grober Verletzung von Mitgliedspflichten, schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens [...] (§ 6 Abs. 3 Statuten) – was zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Beanstandeten führen kann, aber natürlich nur Mitglieder tangiert.

4.4.3 Ethikkodex der Werbewirtschaft

Der Ethikkodex der Werbewirtschaft (ÖWR 2014), früher Selbstbeschränkungskodex (SBK), gilt als Basis für die Entscheidungen der Mitglieder des Werberates. Im Jahr 2014 trat eine Neufassung des Ethik-Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft in Kraft.

4.4.3.1 Direkt alkoholbezogene Inhalte des Ethik-Kodex

Direkt den Alkohol betreffend gibt es im Ethik-Kodex einen Absatz, der einen Teil der Alkoholwerbebeschränkungen des § 13 Abs. 5 ORF-Gesetz (vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 21) zusammenfasst. Es fehlt aber ein Hinweis darauf, dass die **Höhe des Alkoholgehalts** von Getränken nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden darf. Darüber hinausgehend wird eine zusätzliche Einschränkung formuliert, nämlich dass das Bedienen von Maschinen im Zusammenhang mit Alkoholkonsum nicht dargestellt werden soll, und es findet sich der explizite Hinweis, dass maßvoller Alkoholkonsum eine positive Wirkung im Sinne von Genuss hat.

Punkt 3.1: Alkohol – Präambel

*Ungeachtet des legitimen Bekenntnisses der Werbewirtschaft zu einem freien, gesunden und lauterem Wettbewerb und ungeachtet der Tatsache, dass der **maßvolle Konsum von alkoholischen Getränken** durchaus **positive Wirkungen** haben und das Leben der Menschen bereichern kann, muss sich Werbung im Zusammenhang mit **Alkohol** ihrer **Verantwortung** gegenüber der*

*Gesellschaft bewusst sein. Werbung soll keine Sujets einsetzen, die geeignet sind, als Aufforderung zum **Alkoholmissbrauch** oder als Anreiz zum **übermäßigen Konsum** von alkoholischen Getränken missverstanden zu werden.*

- 1. Werbung soll nicht zu übermäßigem oder missbräuchlichem Alkoholkonsum ermutigen.*
- 2. Alkoholwerbung soll sich nicht an die **Zielgruppe Kinder** wenden.*
- 3. Werbung soll sich **keiner verharmlosenden Darstellungen** bedienen. Darstellungen wie z. B. das Lenken von Fahrzeugen oder das **Bedienen von Maschinen** im Zusammenhang von Alkoholkonsum sind zu vermeiden.*
- 4. Werbung soll nicht den Eindruck erwecken, Alkoholkonsum hätte **therapeutische Wirkungen** und könne mithelfen, **private und soziale Probleme** zu lösen.*

4.4.3.2 Indirekt alkoholbezogene Inhalte des Ethik-Kodex

Indirekt den Alkohol betreffend gibt es im Ethik-Kodex einen Absatz, der einen Teil der Alkoholwerbebeschränkungen des § 13 Abs. 5 ORF-Gesetz (vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 21) zusammenfasst und etwas darüber hinausgeht, was den Appell an pädagogisches Verhalten betrifft.

Punkt 2.2: Kinder und Jugendliche – Präambel

*Die Art und Weise, wie Kinder und Jugendliche Werbung wahrnehmen und auf Werbung reagieren, muss bei allen werblichen Maßnahmen berücksichtigt werden, besonders im Hinblick darauf, dass Kinder auch **durch Nachahmung lernen**. Daher appelliert der Österreichische Werberat an alle Werbetreibenden, sich der **pädagogischen Verantwortung** gegenüber **Kindern und Jugendlichen** bewusst zu sein.*

*Punkt 2.2.1: **Kinder** (hier Personen vor dem vollendeten 12. Lebensjahr)*

a) Werbung allgemein: [...]

- 2. Werbung darf Kindern keine Inhalte kommunizieren bzw. nicht mit Bildern arbeiten, die Kindern **physischen, psychischen oder moralischen Schaden** zufügen können. [...]*
- 4. Werbung darf keine gefährlichen, ungesunden oder leichtsinnigen Handlungen darstellen oder Kinder zu solchen Verhaltensweisen animieren.*

b) Werbung, die sich direkt an Kinder richtet: [...]

- 3. Werbung für **nicht kindergerechte Produkte**, wie z. B. Alkohol, Tabak, Arzneimittel, Waffen, Nahrungsergänzungsmittel und Schlankheitspräparate oder bestimmte Dienstleistungen (wie z. B. Glücksspiele, Wetten) darf sich nicht an die **Zielgruppe Kinder** wenden. [...]*

- 5. Werbung darf nicht mit Darstellungen arbeiten, in denen **Kinder** ihre **Eltern** oder Dritte unmittelbar dazu **auffordern/überreden**, ein bestimmtes Produkt zu kaufen.*

c) Werbung mit Kindern als DarstellerInnen: [...]

4. *In Werbung für nicht kindergerechte Produkte oder Dienstleistungen, die geeignet sind, das **Wohl** oder **die Gesundheit von Kindern** zu **beeinträchtigen** oder zu **gefährden**, dürfen Kinder nicht als DarstellerInnen eingesetzt werden; insbesondere zählt dazu Werbung für Waffen, Schönheitsoperationen, Glücksspiele, Wetten, Tabak, **Alkohol** und Videospiele mit nicht kindgerechten und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten.*

Punkt 2.2.2: Jugendliche (hier 12- bis 18-Jährige)

Grundsätzlich gelten die unter 2.2.1 angeführten Punkte auch für Jugendliche, wenn auch in altersadäquater Form. Folgende Punkte sind aber im Zusammenhang mit Jugendlichen ganz besonders zu berücksichtigen:

1. *Werbung darf keine leichtsinnigen und/oder gefährlichen Handlungen darstellen, die Jugendliche zur Nachahmung animieren. [...]*
3. *Werbung für Produkte wie Tabak, Alkohol, Arzneimittel, Waffen, Nahrungsergänzungsmittel und Schlankheitspräparate darf sich nicht an die Zielgruppe der Jugendlichen wenden. [...]*
5. *Zum Schutz von Jugendlichen dürfen keine Darstellungen oder Aussagen erfolgen, die gesundheitsschädigendes Verhalten fördern könnten.*

4.4.4 Kommunikationskodex der österreichischen Brauwirtschaft

Der Kommunikationskodex der österreichischen Brauwirtschaft (Verband der Brauereien Österreichs 2012) orientiert sich seit 2007 am Ethik-Kodex der Werbewirtschaft des österreichischen Werberats und ist in weiten Teilen mit § 13 Abs. 5 und 6 ORF-Gesetz identisch (vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 21), geht darüber aber hinaus. So soll Bierwerbung nicht in Medien vorkommen, die sich mehrheitlich an Kinder und Jugendliche richten, Kinder und Jugendliche sollen nicht zum Konsum provoziert werden, indem betont wird, dass sie dafür noch nicht alt genug sind, Erwachsene sollen nicht betonen, dass sie schon als Kinder Bier getrunken haben, und Bierkonsum soll nicht mit Schwangerschaft in Zusammenhang gebracht werden. Dabei findet sich eine explizite Unterscheidung zwischen **Alkoholmissbrauch** und verantwortungsbewusstem Konsum, wobei Bier als „**Genussmittel**“ bezeichnet wird. Außerdem wird die Bereitschaft bekräftigt, Information zum maßvollen Umgang mit Bier bereitzustellen sowie die Prävention von Alkoholmissbrauch zu unterstützen.

Interessant ist dabei in Hinblick auf die Forderung, dass die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden darf, dass der Kommunikationskodex der österreichischen Brauwirtschaft, die ja ein Produkt mit relativ niedrigem Alkoholgehalt herstellt, nur Werbung mit „hohem Alkoholgehalt als positive Eigenschaft“ problematisiert. Was bei oberflächlicher Betrachtung wie der interessengeleitete Versuch anmutet, Produzenten von stärker alkoholhaltigen Produkten – wie Wein oder Spirituosen – in Hinblick auf derer Werbebotschaften einzuschränken, ist tatsächlich eine echte Selbstbeschränkung, da der Kommunikationsindex ja

nur für die Brauwirtschaft relevant ist. Damit ist es unzulässig, besonders starke Sonderbiersorten wie Weihnachtsbockbier gezielt zu bewerben.

Sollte sich jemand nicht an die im Kommunikationskodex festgelegten Regeln halten, so kann beim österreichischen Werberat Beschwerde eingereicht werden. Wie der Beschwerderat reagiert, wenn es sich um Inhalte handelt, die nicht im Ethik-Kodex der der Werbewirtschaft, sondern ausschließlich im Kommunikationskodex der österreichischen Brauwirtschaft problematisiert werden, ist nicht geregelt.

Die folgenden Auszüge sind der im Jahr 2012 in Kraft getretenen Neufassung entnommen:

*Die österreichischen Brauer bekennen sich ausnahmslos zum verantwortungsbewussten und moderaten Umgang mit dem **alkoholhaltigen Genussmittel Bier**. Ebenso konsequent lehnen sie jeglichen Missbrauch ab und setzen sich seit jeher für Aktivitäten der Aufklärung, Information und Prävention zum Thema Alkoholmissbrauch ein.*

Kinder und Jugendliche

- » *Bierwerbung soll Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder zum **Trinken von Bier** oder bierhaltigen Getränken **auffordern** noch trinkende bzw. zum Trinken auffordernde Kinder und/oder Jugendliche zeigen.*
- » *Bierwerbung soll nicht in **Medien** erfolgen, deren redaktioneller Teil sich mehrheitlich an Kinder und/oder Jugendliche richtet.*
- » *Bierwerbung soll keine Aussagen enthalten, in denen Kinder und/oder Jugendliche als **noch nicht alt genug** für den Konsum alkoholhaltiger Getränke angesprochen und dadurch zum Trinken **provoziert** werden.*
- » *Bierwerbung soll keine Personen darstellen, die aussagen, dass sie bereits als Kinder oder Jugendliche Bier konsumiert haben.*

Missbrauch

- » *Bierwerbung soll nicht zu **übermäßigem oder missbräuchlichem Bierkonsum** ermutigen oder einen solchen Konsum verharmlosen.*
- » *Bierwerbung soll keine Verbindung zwischen dem Konsum von Bier und **gewalttätigen, aggressiven oder gefährlichen Verhaltensweisen** darstellen.*
- » *Ausschließlich mündige und verantwortungsbewusste Konsumenten sind gewünschte Konsumenten.*

Sicherheit

- » *Bierwerbung soll keine Verbindung zwischen dem Konsum von Bier und dem **Lenken von Fahrzeugen** oder dem **Bedienen von Maschinen** herstellen.*
- » *Bierwerbung soll sich **keiner verharmlosenden Darstellungen** bedienen und keinen Konsum von Bier in **potenziell gefährlichen Situationen** oder Situationen, die **gegen Sicherheitsbestimmungen** verstoßen, darstellen.*

Gesundheit und Alkoholgehalt

- » *Bierwerbung soll keine Aussagen zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten enthalten.*

- » *Bierwerbung soll nicht eine therapeutische, stimulierende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren.*
- » *Bierwerbung soll den Konsum von Bier nicht mit **Schwangerschaft** in Verbindung bringen.*
- » *Bierwerbung soll nicht einen **hohen Alkoholgehalt** als positive Eigenschaft darstellen.*

Leistungsfähigkeit

- » *Bierwerbung soll keine Aussagen enthalten, die auf eine Verbesserung der **physischen und psychischen Leistungsfähigkeit** durch den Konsum von Bier abzielen.*
- » *Bierwerbung soll nicht den Eindruck erwecken, der Konsum von Bier fördere **sexuellen Erfolg**.*

*Die österreichischen Brauer setzen sich darüber hinaus aktiv dafür ein, dass über die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus ein missbräuchliches und schädliches Konsumverhalten verhindert wird, und unterstützen daher seit jeher Aktivitäten der Aufklärung, der Information zum **maßvollen Umgang** mit dem gesunden Genussmittel Bier und der Prävention von Alkoholmissbrauch. Die Brauer waren und sind jederzeit bereit, sich im Rahmen sinnvoller Aktivitäten einzubringen und planen auch von sich aus weitere entsprechende Maßnahmen.*

4.4.5 Kommunikationskodex der österreichischen Spirituosen-Industrie

Auch der im Jahr 2016 beschlossene Kommunikationskodex der österreichischen Spirituosenindustrie (Verband der österreichischen Spirituosenindustrie 2016) orientiert sich am Ethik-Kodex der Werbewirtschaft und entspricht in weiten Teilen jenem der österreichischen Brauwirtschaft. Sollte sich jemand nicht an die im Kommunikationskodex festgelegten Regeln halten, so kann beim österreichischen Werberat Beschwerde eingereicht werden. Wie der Beschwerderat reagiert, wenn es sich um Inhalte handelt, die nicht im Ethik-Kodex der Werbewirtschaft, sondern ausschließlich im Kommunikationskodex der österreichischen Spirituosen-Industrie problematisiert werden, ist auch hier nicht explizit geregelt.

Von Bedeutung ist, dass im Gegensatz zum ORF-Gesetz (vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 21) im Kommunikationskodex der Spirituosen-Industrie auch „**spirituosenhaltige Mischgetränke**“ (Alkopops, Cocktails etc.; vgl. Abschnitt 3.4, S. 13) explizit unter den Begriff „Spirituosen“ subsumiert werden. Dabei ist zu erwähnen, dass dieser Kommunikationskodex relativ neu ist und damit dem Umstand Rechnung trägt, dass in den letzten Jahren in manchen Landesjugend(schutz)gesetzen bezüglich Altersgrenzen auch spirituosenhaltige Mischgetränke mit relativ niedrigem Alkoholgehalt wie reine Spirituosen behandelt werden (vgl. Abschnitt 5.1, S. 42).

Interessant ist dabei in Hinblick auf die Forderung, dass die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden darf, dass der Kommunikationskodex der österreichischen Spirituosen-Industrie, die ja viele Produkte mit besonders hohem Alkoholgehalt herstellt, betont, dass man weder mit hohem noch mit niedrigem Alkoholgehalt

Werbung machen sollte. Vor allem die Problematisierung der Werbung mit „niedrigem Alkoholgehalt als positive Eigenschaft“ erscheint bei oberflächlicher Betrachtung wie der interessengeleitete Versuch, Produzenten von alkoholschwächeren Produkten (wie Bier) einzuschränken. Da der Kommunikationsindex aber nur für die Spirituosen-Industrie relevant ist, handelt es sich tatsächlich um eine Selbstbeschränkung. Damit ist es unzulässig, spirituosehaltige Mischgetränke (Alkopops oder Cocktails) wegen des niedrigen Alkoholgehalts gezielt zu bewerben.

Der folgende Auszug ist dem im Jahr 2016 formulierten Text entnommen:

Die österreichischen Spirituosenhersteller bekennen sich zum verantwortungsvollen Umgang mit Spirituosen. Ebenso konsequent lehnen sie jeglichen Missbrauch ab und setzen sich für Aktivitäten der Aufklärung, Information und Prävention zum Thema Alkoholmissbrauch ein.

Im Sinne dieser Verhaltensregeln [...]

- » *werden unter „**Spirituosen**“ sowohl Spirituosen als auch **spirituosehaltige Mischgetränke** verstanden;*
- » *sind „**Kinder und Jugendliche**“ alle Personen, an welche Spirituosen nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des **Jugendschutzrechts** nicht frei abgegeben werden dürfen.*

Die unübliche Definition des Begriffs „Kinder und Jugendliche“ unter Bezugnahme auf die Grenzen im Jugendschutzgesetz ist inhaltlich wenig sinnvoll, solange die Altersgrenzen für den Spirituosenkonsum in den Bundesländern unterschiedlich sind. Da es kaum möglich ist, Werbung konsequent bundesländerspezifisch anzupassen, wäre es sinnvoller, Jugendliche im Zusammenhang mit Werbung mit der Altersgrenze 18 Jahre zu definieren, auch wenn sie in manchen Bundesländern bereits mit 16 Jahren Spirituosen trinken dürfen. Zu beachten ist ferner, dass Darsteller in der Spirituosenwerbung eindeutig als junge Erwachsene erkennbar sein sollen, was den Einsatz von volljährigen Schauspielern, die jünger aussehen, als sie sind, ausschließt.

In der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ist aus diesem Grunde in Bezug auf Werbung von „Minderjährigen“ die Rede und diese Formulierung wurde sowohl im österreichischen ORF-Gesetz (vgl. Abschnitt 4.2.2, S. 21) als auch im Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (vgl. Abschnitt 4.2.3, S. 25) übernommen.

Kinder und Jugendliche

- » *Spirituosenwerbung soll Kinder und Jugendliche weder zum Trinken von Spirituosen auffordern noch trinkende bzw. zum Trinken auffordernde Kinder und/oder Jugendliche zeigen.*
- » *Spirituosenwerbung soll nicht in Medien erfolgen, deren redaktioneller Teil sich mehrheitlich an Kinder und/oder Jugendliche richtet.*
- » *Spirituosenwerbung soll keine Aussagen enthalten, in denen Kinder und/oder Jugendliche als noch nicht alt genug für den Konsum von Spirituosen angesprochen und dadurch zum Trinken provoziert werden.*
- » *Spirituosenwerbung soll keine Personen darstellen, die aussagen, dass sie bereits als Kinder oder Jugendliche Spirituosen konsumiert haben.*
- » *Werden Personen in der Spirituosenwerbung gezeigt, müssen sie mindestens – auch vom optischen Eindruck her – junge Erwachsene sein.*

Geschlechterdiskriminierung

Spirituosenwerbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren. Geschlechterdiskriminierende Spirituosenwerbung liegt insbesondere vor, wenn

- » *Frauen oder Männer auf abwertende Weise dargestellt werden;*
- » *die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird;*
- » *die Person in rein sexualisierter Funktion als Blickfang dargestellt wird, insbesondere dürfen keine bildlichen Darstellungen von nackten weiblichen oder männlichen Körpern ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden;*
- » *eine entwürdigende Darstellung von Sexualität vorliegt oder die Person auf ihre Sexualität reduziert wird.*

Missbrauch

- » *Spirituosenwerbung soll nicht zu **übermäßigem oder missbräuchlichem Spirituosenkonsum** ermutigen oder einen solchen Konsum verharmlosen.*
- » *Spirituosenwerbung soll keine Menschen zeigen, die erkennbar **zu viel alkoholhaltige Getränke** zu sich genommen haben oder den Eindruck erwecken, ein solches Konsumverhalten sei akzeptabel.*
- » *Spirituosenwerbung soll den **verantwortungsvollen Umgang** mit Spirituosen fördern und den **Verzicht auf Spirituosen** nicht abwertend darstellen.*
- » *Spirituosenwerbung soll keine Verbindung zwischen dem Konsum von Spirituosen und **gewalttätigen, aggressiven oder gefährlichen Verhaltensweisen** darstellen.*

Gewalt

*Spirituosenwerbung soll **gewaltfrei** sein, wobei unter Gewalt in diesem Zusammenhang der absichtliche und tatsächliche Gebrauch oder die Androhung von körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person oder gegen eine Gruppe/Gemeinschaft verstanden wird, der/die entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Tod, Verletzungen, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.*

- » *Spirituosenwerbung darf keine **gewalttätigen Darstellungen** beinhalten.*
- » *Spirituosenwerbung darf sich keiner gewalttätigen, **Gewalt verharmlosenden, Gewalt ästhetisierenden** oder **Gewalt verherrlichenden** Inhalte bedienen.*
- » *Es dürfen keine Darstellungen und Aussagen erfolgen, die **brutales, aggressives, asoziales oder gewalttätiges Verhalten** abbilden oder zu solchen Verhaltensweisen ermutigen, diese fördern oder stillschweigend dulden, unabhängig von der Umsetzung (z. B. in der Form von Animation, Comic usw.).*
- » *Neben der physischen Gewalt darf Werbung auch nicht die Darstellung **psychischer und sexualisierter Gewalt** beinhalten. Auch heftige, aggressive Beschimpfungen sind unzulässig.*
- » *Die Darstellung von **Gewalt gegen Tiere** sowie Vandalismus als inhaltlicher oder stilistischer Bestandteil werblicher Botschaften ist zu unterlassen.*
- » *Spirituosenwerbung darf **weder Angst noch Furcht** erzeugen. Angst- und furchterregende Darstellungen und Aussagen dürfen nur dann erfolgen, wenn sie zu einem klugen, vernünftigen, rechtskonformen und sicheren Verhalten animieren. Dabei ist jedoch zu*

beachten, dass angst- und furchterregende Darstellungen in einem angemessenen Verhältnis zu der jeweiligen realen Gefährdung zu stehen haben.

- » *Spirituosenwerbung darf keine Inhalte transportieren, die zwar vordergründig nicht gewalttätig erscheinen, im Gesamtzusammenhang aber als **gewalttätig** zu beurteilen sind.*

Sicherheit

- » *Spirituosenwerbung soll keine trinkenden oder zum Trinken auffordernden Personen beim **Führen von Fahrzeugen** zeigen.*
- » *Spirituosenwerbung soll keine Verbindung zwischen dem Konsum von Spirituosen und dem Lenken von Fahrzeugen oder dem **Bedienen von Maschinen** herstellen.*
- » *Spirituosenwerbung soll sich keiner verharmlosenden Darstellungen bedienen und keinen Konsum von Spirituosen **in potenziell gefährlichen Situationen** oder Situationen, die gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßen, darstellen.*

Gesundheit und Alkohol

- » *Spirituosenwerbung darf keine Aussagen zur **Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten** enthalten.*
- » *Spirituosenwerbung darf nicht eine **therapeutische, stimulierende oder konfliktlösende Wirkung** von Alkohol suggerieren.*
- » *Spirituosenwerbung soll den Konsum von Spirituosen nicht mit **Schwangerschaft** in Verbindung bringen.*
- » *Spirituosenwerbung soll nicht einen **hohen Alkoholgehalt** als **positive Eigenschaft** darstellen.*
- » *Spirituosenwerbung soll nicht den Eindruck erwecken, ein **niedriger Alkoholgehalt** eines Getränks **verhindere einen missbräuchlichen Konsum**.*

4.4.6 Österreichische Weinmarketing Service GmbH

Die „Österreichische Weinmarketing Service GmbH“, welche die Vermarktungsfunktion des ehemaligen Weinwirtschaftsfonds übernommen hat, hat dessen „Code für die Werbung für alkoholische Getränke“ nicht übernommen, sondern sich ab Jänner 1998 dem Selbstbeschränkungskodex des ÖWR unterstellt (ÖWM 1998).

4.4.7 Das europäisches Selbstbeschränkungssystem

Auf europäischer Ebene existiert die European Advertising Standards Alliance, unter deren Dach alle selbstdisziplinären Organisationen der Staaten der Europäischen Union und der EFTA vereint sind und der die Behandlung grenzüberschreitender Beschwerden obliegt. Die EASA wurde im Jahr 1992 gegründet (EASA 2016). Der Österreichische Werberat (vgl. Abschnitt 4.4.2, S. 32) ist Vollmitglied und Gründungsmitglied der EASA und nimmt regelmäßig an deren Sitzungen teil. Die

Ziele und Strategien der EASA wurden im Jahr 2004 beschlossen (**European Advertising Self-Regulation Charta**, EASA 2004) und sind bis heute gültig. Diese Charta wurde vom ÖWR in die Geschäftsordnung eingebaut.

Auszug aus der European Advertising Self-Regulation Charta (EASA, 2004)

Wir erklären:

- » *dass wirkungsvolle Selbstbeschränkung einen überzeugenden Beleg dafür darstellt, dass die Wirtschaft ihre soziale Mitverantwortung ernst nimmt;*
- » *dass wirkungsvolle Selbstbeschränkung in Verbindung mit den Institutionen, die die gesetzlichen Werbebeschränkungen exekutieren, angemessenen Konsumentenschutz, freien Wettbewerb für die Werbewirtschaft und einen wichtigen Schritt zur Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsmarkts darstellt;*
- » *dass diese Ziele durch Gesetze allein nicht erreicht werden können, dass Gesetze aber entscheidende legale Hilfestellungen darstellen können, um Selbstbeschränkung effektiv zu machen und mit „schwarzen Schafen“ umzugehen;*
- » *dass die steigende Akzeptanz der Selbstregulierung bei europäischen Konsumenten/ Konsumentinnen, Regierungen und in der Gesellschaft in Europa am besten durch die Einhaltung gemeinsamer Grundregeln und Best-Practice-Standards in Hinblick auf Selbstbeschränkung erreicht werden kann.*

(Übersetzung aus dem Englischen durch die Autorinnen/Autoren, Originaltext: EASA 2004)

5 Alkohol und Jugendschutz

5.1 Überblick über Jugendschutz in Österreich

Jugendschutz fällt in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Da einige Bundesländer das entsprechende Gesetz „Jugendschutzgesetz“ (Bgld, Ktn, OÖ, T, W) und andere es „Jugendgesetz“ (NÖ, Sbg, Stmk, Vbg) nennen, wird hier im Weiteren von den „Jugend(schutz)gesetzen“ gesprochen (vgl. Abschnitt 5.3, S. 52).

Zahlreiche Versuche, die Jugend(schutz)gesetze – oder zumindest die Bestimmungen zum Tabak- und Alkoholkonsum – bundesweit einheitlich zu regeln, sind bis dato immer wieder gescheitert. Die unterschiedlichen Regelungen in den neun Bundesländern sind vermutlich einer der Hauptgründe, warum die alkoholspezifischen Jugendschutzbestimmungen des eigenen Wohnsitzbundeslandes nur einem geringen Prozentsatz der österreichischen Bevölkerung bekannt sind. So konnten bei einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage (Uhl et al. 2009) nur drei Prozent der Befragten elementare Fragen zu den alkoholspezifischen Jugendschutzbestimmungen im eigenen Bundesland korrekt beantworten.

Den Alkohol betreffend legen alle Jugend(schutz)gesetze ein **Schutzalter** von 16 Jahren für Bier und Wein fest. Für Spirituosen (gebrannte alkoholische Getränke) sowie spirituosenhaltige Mischgetränke liegt das Schutzalter in drei Bundesländern (Bgld § 11, NÖ § 18, W § 11) ebenfalls bei **16 Jahren**, in den restlichen sechs Bundesländern (Ktn § 12, OÖ § 8, Sbg § 36, Stmk § 18, T § 18, Vbg § 17) aber bei **18 Jahren**.

In allen neun Bundesländern bezieht sich das Schutzalter auf den Umgang mit Alkohol **im öffentlichen Raum**. In vier Bundesländern gilt das Schutzalter auch für jeglichen Umgang mit Alkohol im **privaten Rahmen** (Ktn § 12, OÖ § 8, Sbg § 36, Stmk § 18), in drei Bundesländern ist der Umgang mit Alkohol im privaten Rahmen für alle Altersgruppen erlaubt (Bgld § 11, NÖ § 18, W § 11) und in zwei Bundesländern (T § 18, Vbg § 17) gilt eine **komplizierte Mischform** für den Privatbereich. Im privaten Umfeld ist in Tirol und Vorarlberg die Weitergabe von Alkohol an Personen unterhalb des Schutzalters verboten. In Tirol ist zusätzlich der Erwerb von Alkohol durch Personen unterhalb des Schutzalters untersagt, wohingegen Alkoholkonsum von Personen unterhalb des Schutzalters in beiden Bundesländern nicht untersagt ist (vgl. Tabelle 5.1).

Zu erwähnen ist ferner, dass in jenen sechs Bundesländern, in denen das Schutzalter für Spirituosen und für spirituosenhaltige Mischgetränke bei 18 Jahren liegt, dieses Schutzalter für Verheiratete, Präsenzdiener und Zivildieneer nicht gilt, weil diese als volljährig gelten.

Tabelle 5.1:
Jugend(schutz)gesetze der österreichischen Bundesländer

	Konsum- verbot	Konsum- verbot	Weitergabe- verbot	Weitergabe- verbot	Schutzalter	Schutzalter
	öffentlich	privat	öffentlich	privat	Bier/Wein	Spirituosen ¹
Burgenland	X	-	X	-	16 Jahre	16 Jahre
Kärnten	X	X	X	X	16 Jahre	18 Jahre
Niederösterreich	X	-	X	-	16 Jahre	16 Jahre
Oberösterreich	X	X	X	X	16 Jahre	18 Jahre
Salzburg	X	X	X	X	16 Jahre	18 Jahre
Steiermark	X	X	X	X	16 Jahre	18 Jahre
Tirol	X	X/-	X	X	16 Jahre	18 Jahre
Vorarlberg	X	-	X	X	16 Jahre	18 Jahre
Wien	X	-	X	-	16 Jahre	16 Jahre

¹ Spirituosen inkl. Mischungen mit Spirituosen
 „X“ = trifft zu
 „-“ = trifft nicht zu

Darstellung: GÖG

5.1.1 Verbotene Handlungen im Zusammenhang mit alkoholspezifischem Jugendschutz

In allen Bundesländern ist der **Erwerb** und der **Konsum** von alkoholischen Getränken für die zu Schützenden verboten. Da Erwerb automatisch zu Besitz führt, impliziert das grundsätzlich immer auch ein Besitzverbot. In sechs Bundesländern (Bgld § 11, Ktn § 12, NÖ § 18, Sbg § 36, Stmk § 18, Vbg § 17) wird **Besitz** allerdings auch explizit verboten.

In allen Bundesländern außer Tirol (Bgld § 7, Ktn § 7, NÖ § 21, OÖ § 4, Sbg § 19, Stmk § 14, Vbg § 11, W § 7) ist festgelegt, dass niemand die Übertretung der Jugendschutzbestimmungen ermöglichen oder erleichtern darf (**Pflichten der Allgemeinheit**), wodurch implizit jede Form des Anbietens und Überlassens von Alkohol an zu Schützende verboten ist. In Tirol wird diese generelle Pflicht auf Erziehungsberechtigte und Unternehmer/innen eingeschränkt (T § 12). Die Allgemeinheit wird in Tirol allerdings insofern einbezogen, als jede Weitergabe von Alkohol an zu Schützende explizit verboten ist (T § 18).

Das aus den **allgemeinen Pflichten** abgeleitete implizite Verbot der **Weitergabe** von Alkohol an zu Schützende wird in allen Bundesländern außer in Salzburg auch explizit ausgeführt (Bgld § 11, Ktn § 12, OÖ § 8, NÖ § 18, Stmk § 18, T § 18, Vbg § 17, W § 11).

In allen Bundesländern gibt es eine Bestimmung, dass **bereits der Versuch** einer Übertretung strafbar ist, wobei außer in Vorarlberg und Tirol der bloße Versuch durch Jugendliche ausgenommen ist (Bgld § 12(6), Ktn § 16(1), NÖ § 24(5), OÖ § 12(4), Sbg § 14(1), Stmk § 26(6), T § 21(4), Vbg § 22(3), W § 12(5)), wodurch implizit auch das bloße Anbieten von Alkohol an zu Schützende

verboten ist. In vier Bundesländern (Bgld § 11, Ktn § 12, NÖ § 18, Vbg § 17) wird Anbieten von Alkohol an zu Schützende auch explizit verboten.

Da die Begriffe „Anbieten“ und „Überlassen“ den gewerblicher Ausschank, den gewerblicher Verkauf, die Abgabe über Automaten, die Weitergabe durch Erwachsene und die Weitergabe durch Minderjährige ohnehin inkludieren, sind derartige Präzisierungen, die in manchen Jugend(schutz)–gesetzen vorkommen, nur relevant im Zusammenhang mit Strafbedingungen, da die gewerbliche bzw. gewinnorientierte Alkoholabgabe an zu Schützende mit höheren Strafen bedroht ist als andere Formen der Abgabe. Wer an genaueren Formulierungen interessiert ist, sei auf spätere Kapitel verwiesen (vgl. Abschnitt 5.3, S. 52).

5.1.2 Verbot von Alkoholisierung zwischen dem 16. und 18. Geburtstag

In drei der sechs Bundesländer mit einem Schutzalter von 18 Jahren für Spirituosen sowie spirituosenhaltige Mischgetränke (Ktn § 12, Sbg § 36, Vbg § 17) bestehen noch weitere Bestimmungen für das Alter zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr. In Vorarlberg ist es verboten, offensichtlich alkoholisierten Jugendlichen zwischen dem 16. und 18. Geburtstag Alkohol anzubieten. In Salzburg dürfen Jugendliche zwischen dem 16. und 18. Geburtstag nicht so viel Alkohol konsumieren, dass ein „offenkundiger Zustand der Berauschung“ hervorgerufen wird, und in Kärnten ist geregelt, dass Jugendliche zwischen dem 16. und 18. Geburtstag die 0,5 Promille Blutalkoholkonzentration (BAK) nicht überschreiten dürfen. Da niemand die Übertretung dieser Bestimmungen ermöglichen oder erleichtern darf (**Pflichten der Allgemeinheit**), bedeuten Konsumverbote im Jugendschutz implizit immer auch ein Verbot der Weitergabe durch Dritte.

Gegen die Grundidee, Jugendlichen Alkoholexzesse nicht zu ermöglichen, ist grundsätzlich wenig einzuwenden. Es ist allerdings von zentraler Bedeutung, wie diese Idee definiert wird.

- » Unproblematisch ist die Bestimmung in Vorarlberg (§ 17), dass alkoholisierten Jugendlichen kein Alkohol mehr angeboten werden darf, weil sich Erwachsene an dem orientieren können, was sie beobachten, – wobei man alkoholisiert hier wohl als „deutlich merkbare Beeinträchtigung“ interpretieren kann.
- » Problematischer ist die Regelung in Salzburg (§ 36), der zufolge Jugendliche nicht bis zur „offenkundigen Berauschung“ trinken dürfen bzw. man diese dabei nicht dabei unterstützen darf. Dafür müsste man sich an dem orientieren, was passieren wird, und nicht an dem, was bereits passiert ist. Bei alkoholunerfahrenen Personen können bereits relativ geringe Mengen Alkohol zu einer deutlichen Berauschung führen – und ob das eintreten wird, kann oft weder die trinkende Person selbst beurteilen noch können das Dritte adäquat vorhersehen.

- » Völlig inpraktikabel ist die Bestimmung in Kärnten (§ 12), die festlegt, dass Jugendliche die Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,5 Promille nicht überschreiten dürfen¹⁶. Wer Alkohol ausschenkt, verkauft oder weitergibt, kann kaum vorhersagen, in welchem Tempo Jugendliche diesen Alkohol konsumieren werden, ob sie zuvor schon etwas getrunken haben, ob sie etwas gegessen haben etc. Wird Alkohol an mehrere Personen abgegeben, so ist nicht einmal beurteilbar, wer in der Gruppe wieviel davon trinken wird. Auch die Frage, ob die 0,5-Promille-Grenze zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits erreicht oder überschritten ist, können weder Konsumenten/Konsumentinnen selbst noch beteiligte Erwachsene eindeutig feststellen. Menschen, die alkoholerfahren sind, wirken auch bei einem Alkoholspiegel von über 0,5 Promille noch völlig unbeeinträchtigt, während alkoholunerfahrene Menschen auch bei einem Alkoholspiegel von unter 0,5 Promille bereits deutlich beeinträchtigt wirken. Dazu kommt, dass der Alkoholspiegel nach dem Konsum noch eine Stunde lang kontinuierlich ansteigen kann und dass auch nur Polizisten/Polizistinnen berechtigt sind, Testungen mit Alkotest-Geräten einzufordern. Hier müssen Menschen ihr Verhalten an einem Phänomen ausrichten, das sie kaum beurteilen können – wobei im Fall der Übertretung Verwaltungsstrafen drohen.

5.1.3 Weitere Bestimmungen

Altersnachweis

In allen neun Jugend(schutz)gesetzen findet sich eine Bestimmung, dass im Zweifelsfall das Alter der Personen mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte zu überprüfen ist. Da diese Bestimmung alle Menschen betrifft, geht sie über die Bestimmung der Gewerbeordnung hinaus, die Gewerbebetriebe dazu verpflichtet, das Alter von jungen Kunden im Zweifelsfall anhand von Ausweisen zu überprüfen (§ 114 Gewerbeordnung).

Jugendliche in Ausbildungen mit Alkoholbezug

Ein nicht unwichtiges Detail am Rande ist, dass nach § 8 Abs. 3 Jugendschutzgesetz Oberösterreich als einziges Bundesland vorsieht, dass Jugendliche in Erfüllung der Aufgaben ihrer beruflichen Ausbildung oder Beschäftigung vom Verbot des Alkoholkonsums ausgenommen sind, was insbesondere für Schüler/innen und Lehrlinge in der Gastronomiebranche von Bedeutung ist. In keinem anderen Bundesland gibt es eine derartige Ausnahme für Schüler/innen in Gastronomiefachschulen, für die im Zuge ihrer Ausbildung das Kosten alkoholischer Getränke üblich ist und als notwendig bezeichnet wird. Bis dato mussten die Eltern in diesen Fällen unterschreiben, dass sie keine Einwände dagegen haben, dass die Schüler/innen im Zuge des Fachunterrichts

16

Die 0,5-Promille-Grenze nicht zu überschreiten wird nicht einmal Autofahrern vorgeschrieben. Diesen ist nur untersagt, mit einem erhöhten Blutalkoholwert ein Fahrzeug zu lenken, was bei geringfügiger Überschreitung der Grenze bedeuten kann, dass sie die Fahrt bloß etwas aufschieben müssen.

(z. B. Kochunterricht) alkoholische Getränke kosten – was bei unter 16-Jährigen in acht Bundesländern bzw. bei unter 18-Jährigen, wenn mit Spirituosen gewürzt wird oder solche verkostet werden müssen, in fünf Bundesländern gegen die Jugend(schutz)gesetze verstößt.

Testkäufe

In fünf Jugend(schutz)gesetzen (Bgld [§ 11](#), Ktn [§ 17](#), OÖ [§ 6](#), Stmk [§ 28](#), Vbg [§ 21](#)) ist explizit geregelt, dass von Erwachsenen überwachte Alkohol-Testkäufe durch Jugendliche zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen legitim sind. In vier Bundesländern (NÖ, Sbg, T, W) gibt es keine solche Bestimmung.

Einheitliche Unterscheidung zwischen Gärungsalkohol und gebranntem Alkohol (Spirituosen)

International ist es üblich, zwischen Gärungsalkohol (Bier, Wein) und gebranntem Alkohol (Spirituosen) zu unterscheiden, wobei häufig jegliche Mischungen mit Spirituosen (Alkopops, Cocktails, Liköre, aufgespritzte Weine) als Spirituosen behandelt werden. Seit 2013 trifft das auch für alle österreichischen Bundesländer zu, in denen für Spirituosen die Altersgrenze von 18 Jahren gilt.

Bis zur Novelle 2010 ([LGBl. Nr. 5/2011](#)) war in Kärnten nicht von Spirituosen, sondern von „*alkoholischen Getränken mit einem höheren Alkoholgehalt als 12 Volumsprozent* ([§ 12 K-JSG 1998](#))“ und bis zur Novelle 2013 des Jugendgesetzes ([LGBl. Nr. 81/2013](#)) in der Steiermark von „*alkoholischen Getränken mit über 14 Volumsprozent* ([§ 9 StJSchG 1998](#))“ die Rede. Bis zu diesem Zeitpunkt waren demgemäß in Kärnten eigentlich die meisten Weine und in der Steiermark viele Weine im Sinne des Jugendschutzes wie Spirituosen zu behandeln.

Kuriositäten finden sich in **Niederösterreich** und in der **Steiermark** in Zusammenhang mit Alkopops, das sind abgefüllte vorfabrizierte Mischungen aus Spirituosen und kohlenensäurehaltigen süßen Limonaden (vgl. Abschnitt 3.4, S. 13). Als Alkopops europaweit im Zusammenhang mit Jugendschutz zum viel diskutierten Thema wurden, stieg der Druck, etwas gegen diese Getränkekategorie zu unternehmen. Diesbezügliche Möglichkeiten wären, Sondersteuern auf Alkopops zu beschließen oder spirituosenhaltige Mischgetränke dort, wo Spirituosen, nicht aber spirituosenhaltige Mixgetränke strengeren Bestimmungen als Bier und Wein unterliegen, mit Spirituosen gleichzustellen. In Niederösterreich ([NÖ § 18](#)), wo alle alkoholischen Getränke im Jugendschutz nach wie vor gleich behandelt werden, im Gesetz zu ergänzen „*alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken, wie z. B. Alkopops)*“ hat den Charakter einer Alibiaktion, die den Gesetzestext ohne inhaltliche Veränderung verkompliziert. Ähnliches gilt für die Steiermark ([Stmk § 18](#)), wo von „*spirituosenhaltigen Mischgetränken, insbesondere Alkopops*“¹⁷ die Rede ist.

17

Die Unterscheidung zwischen „gewöhnlich verboten“ und „insbesondere verboten“ ergibt rechtlich wenig Sinn.

5.1.4 Regelungen, die Bundesgesetze duplizieren

Konsumverbot in der Schule

Im § 11 Abs. 2 Wiener Jugendschutzgesetz (und nur in Wien) wird im Jugendschutzgesetz der Alkoholkonsum durch Jugendliche in der Schule explizit verboten, obwohl es ein analoges Verbot bundesweit bereits in § 9 der Schulordnung gibt.

Aushangpflicht der Jugendschutzbestimmungen in der Gastronomie

In allen Jugend(schutz)gesetzen (Bgld § 6 Abs. 2, Ktn § 6 Abs. 2, NÖ § 20 Abs. 2, OÖ § 4 Abs. 3, Sbg § 20 Abs. 1, Stmk § 14 Abs. 3, T § 12 Abs. 2, Vbg § 12 Abs. 2, W § 6 Abs. 2) ist angeführt, dass Jugendschutzbestimmungen in der Gastronomie ausgehängt werden müssen, was in § 114 Gewerbeordnung ebenfalls geregelt ist.

5.1.5 Zuständigkeit und Sanktionen

Zuständig bei Übertretungen der Jugend(schutz)gesetze sind in allen neun Bundesländern die Bezirksverwaltungsbehörden. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. der Bundespolizei sind zur Mitwirkung verpflichtet (z. B. auf Rechtswidrigkeit aufmerksam machen, gegebenenfalls anzeigen, zur Vorbeugung gegen drohende Übertretung auch körperlichen Zwang ausüben) (vgl. Tabelle 5.2).

Übertretungen der Jugend(schutz)gesetze sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tatbestände nicht in die Zuständigkeit anderer Gerichte fallen. Ersatzfreiheitsstrafen für Jugendliche für uneinbringliche Geldstrafen sind in keinem Bundesland vorgesehen. Bereits der Versuch der Übertretung ist für Erwachsene in allen neun Bundesländern strafbar (Bgld § 12 Abs. 6, Ktn § 16 Abs. 1, NÖ § 24 Abs. 5, OÖ § 12 Abs. 4, Sbg § 40 Abs. 1, Stmk § 26 Abs. 6, T § 21 Abs. 4, Vbg § 21 Abs. 3, W § 53 Abs. 5). Dort, wo als Sanktion ein Belehrungsgespräch für Jugendliche vorgesehen ist, ist die Bezirksverwaltungsbehörde/Jugendwohlfahrt dafür zuständig. Eine Ausnahme ist Oberösterreich, wo dieses Belehrungsgespräch von einer „Stelle zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen nach § 3 Jugendschutzgesetz“ durchzuführen ist (vgl. Abschnitt 5.1.1, S. 43).

Die maximale Geldstrafe für zuwiderhandelnde Jugendliche schwankt zwischen 200 und 500 Euro, für Erwachsene zwischen 700 und 20.000 Euro, für Erwachsene mit Gewinnabsicht zwischen 2.500 und 20.000 Euro und für Unternehmer und Veranstalter zwischen 3.630 und 20.000 Euro (Bgld § 12, Ktn § 16 und § 17, NÖ § 23 und § 24, OÖ § 12 und § 13, Sbg § 40, Stmk § 26 und § 27, T § 21, Vbg § 22, W § 12), wobei für letztere teilweise prinzipiell und teilweise im Wiederholungsfall eine Meldung an die Gewerbebehörde vorgesehen ist (vgl. Tabelle 5.2).

Tabelle 5.2:
Strafbestimmungen für alkoholspezifische Bestimmungen

	Jugendliche			Erwachsene			Anmerkungen
	Sozialpädagogische Maßnahmen	Geldstrafen	Bloßer Versuch	Ohne Gewinnabsicht	Mit Gewinnabsicht	Unternehmer/ Veranstalter	
Burgenland	Belehrung	bis 200 € ¹⁸	nicht strafbar	bis 700 €	bis 8.000 €	[bis 8.000 €], Meldung an Gewerbebe- hörde	
Kärnten	Belehrung (bis 3 h) Sozialleis- tung (bis 36 h)	bis 218 €	strafbar	bis 20.000 €	[bis 20.000 €]	[bis 20.000 €] Meldung an Gewerbebe- hörde, wenn mehr als 1x in 3 Jahren	Jugendliche: keine Geldstrafe, wenn in eigener oder elterlicher Wohnung
Nieder- österreich	Belehrung (bis 3h) Sozialleis- tung (bis 24 h)	bis 200 €	strafbar	bis 700 €	bis 15.000 €	bis 15.000 € Meldung an Gewerbebe- hörde bei Wie- derholung	
Ober- österreich	Beratung, Sozialleis- tung (bis 24 h)	bis 200 €, 300 € bei Wiederho- lung	-	bis 7.000 €	[bis 7.000 €]	[bis 7.000 €], Meldung an Gewerbebe- hörde bei Wie- derholung	Erwachsene: keine Übertre- tung, wenn über das Alter verge- wissert
Salzburg	-	bis 220 €	nicht strafbar	bis 3.700 €	[bis 3.700 €]	nach GO 19 zu bestrafen, Mel- dung an Ge- werbebehörde bei Wiederhol.	Übertretung § 36 nicht strafbar, wenn nicht in Öffentlichkeit
Steiermark	Beratung od. Gruppenar- beit (bis 8 h), Sozialleis- tung (bis 24 h)	bis 218 €	-	bis 2.500 €	[bis 2.500 €]	[bis 2.500 €], Meldung an Gewerbebe- hörde bei Wie- derholung	
Tirol	Belehrung (bis 3 h)	bis 215 €	strafbar	bis 3.630 €	[bis 3.630 €]	[bis 3.630 €]	Jugendliche: Weitergabe nicht strafbar
Vorarlberg	Sozialleis- tung (bis 24 h)	bis 500 €	strafbar	bis 5.000 €	[bis 5.000 €]	[bis 5.000 €]	
Wien	Belehrung	bis 200 €	nicht strafbar	bis 700 €	bis 15.000 €	[bis 15.000 €], Meldung an Gewerbebe- hörde	

Anm.: Beträge in eckiger Klammer bedeuten, dass es für diesen Fall keine eigene Bestimmung gibt und daher der Wert in der links daneben liegenden Zelle als relevant übertragen wurde.

Darstellung: GÖG

¹⁸

Eine Geldstrafe ist nur dann vorgesehen, wenn die sozialpädagogische Maßnahme nicht angewendet werden kann.

5.1.6 Jugendschutz und Gewerbeordnung

§ 114 Gewerbeordnung (vgl. Abschnitt 9.4, S. 89) nimmt auf die landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen Bezug, verfügt eine Aushangpflicht dieser Bestimmungen und fordert im Zweifelsfalle die Überprüfung des Alters mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einer speziellen Jugendkarte.

Sollte eine/ein Gewerbetreibende/r die Abgabe von Alkohol an Jugendliche, die bereits zum Erwerb berechtigt sind, verweigern, so ist diese Verweigerung gesetzeskonform. Die österreichische Rechtsordnung kennt **keinen Kontrahierungszwang**, d. h. jeder Geschäftsmann / jede Geschäftsfrau kann sich aussuchen, mit wem er/sie Geschäfte macht. Ein Kontrahierungszwang besteht nur für monopolartige Unternehmen bzw. wenn eine Verweigerung als Diskriminierung zu werten ist. Als monopolartige Unternehmen in obigem Sinne gelten Unternehmen, die in einem Gebiet Alleinversorger für Güter sind, derer ein Durchschnittsmensch normalerweise oder im Notfall bedarf (Wirtschaftskammer Wien 2001). Das Diskriminierungsverbot nach § 87 Abs. 1 Z 5 Gewerbeordnung bezieht sich auf die Benachteiligung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, nationaler oder ethnischer Herkunft, Religionsbekenntnis oder Behinderung. Eine Benachteiligung aufgrund von Geschlecht oder Alter ist in der Gewerbeordnung nicht angeführt.

Bis 2002 gab es einen Konflikt zwischen Gewerbeordnung und den Jugendschutzbestimmungen, da die Gewerbeordnung den Erwerb von verschlossenen alkoholischen Getränken durch Kinder und Jugendliche für den Konsum berechtigter Personen ausdrücklich erlaubte „*Nicht verboten ist der Verkauf an Jugendliche im Sinne des Abs. 1, die solche Getränke, die zum Genuss durch Erwachsene außerhalb des Gastgewerbebetriebes bestimmt sind, holen*“ (§ 151 Abs. 2 Gewerbeordnung, Stand 2001). Nach langen Diskussionen wurde diese Bestimmung im Zuge der § 114 Gewerbeordnungsnovelle 2002 ersatzlos gestrichen (vgl. Abschnitt 9.4, S. 89).

5.1.7 In diesem Zusammenhang relevante Bundesgesetze

Über die länderspezifischen Jugend(schutz)gesetze hinaus gilt bundesweit ein im Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG) festgelegtes Entlohnungs- und Verabreichungsverbot von alkoholischen Getränken an Kinder.

Nach dem Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 ist es verboten, Kindern Alkohol als Entgelt für ihre Arbeit anzubieten.

§ 8 Abs. 2 KJBG: Die Verabreichung von Alkohol und von Tabak an Kinder als Entgelt für ihre Arbeit ist untersagt. Alkoholische Getränke aller Art und Tabak dürfen Kindern während oder anlässlich der Arbeit nicht verabreicht werden.

Nach der bundesweit gültigen Schulordnung 1974 ist Schülern und Schülerinnen der Konsum alkoholischer Getränke in der Schule und im Zusammenhang mit Schulaktivitäten unabhängig vom Alter untersagt.

§ 9 Abs. 1 Schulordnung: Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

5.2 Jugendschutz international

Betrachtet man die Jugendschutzbestimmungen in Staaten der EU, in Norwegen und der Schweiz, so stellt man fest, dass der Jugendschutz in Europa fast ausschließlich dazu dient, den öffentlichen Bereich zu regeln. Es geht also primär darum, Handel und Gastronomie daran zu hindern, an Jugendliche unter dem Schutzalter Alkohol zu verkaufen bzw. auszuschenken. Der Privatbereich, der in sechs österreichischen Bundesländern in die Regelungen einbezogen ist, ist in fast allen erfassten Staaten ausgeklammert. Strafen bei Zuwiderhandlung sind – anders als in Österreich – fast ausschließlich für Handel und Gastronomie, aber nicht für die Jugendlichen und deren Eltern vorgesehen (vgl. Tabelle 5.3).

Abgesehen von den nördlichen Staaten Norwegen, Schweden, Finnland und Litauen gibt es kein Land mit einem Schutzalter über 18 Jahre. Wie Österreich sehen einige Staaten generell bzw. für Bier und Wein ein Schutzalter von 16 Jahren vor, aber diese Staaten stellen eine Minderheit dar (vgl. Tabelle 5.3).

In Tabelle 5.3 wird ein abrissartiger Überblick darüber geboten, wie der Jugendschutz in Bezug auf alkoholische Getränke in ausgewählten europäischen und außereuropäischen Ländern gehandhabt wird. Wir haben uns bemüht, die Informationen aus unterschiedlichen Quellen sowohl auf Aktualität als auch auf Vollständigkeit zu überprüfen, können aber aufgrund der in diesem Fall sehr unübersichtlichen Erhebungslage nicht ausschließen, dass einige der dargestellten Daten nicht (mehr) aktuell bzw. korrekt sind.

Tabelle 5.3:

Überblick zum Alkoholschutzalter in europäischen Staaten (Schutzalter in Jahren)

	Handel	Handel	Gastronomie	Gastronomie	Auch Privatbereich geregelt	Strafen für Jugendliche im Privatbereich	Strafen für Jugendliche im öffentlichen Bereich
	Bier, Wein	Spirituosen	Bier, Wein	Spirituosen			
Belgien	16	18	16	18	nein	nein	nein
Bulgarien	18	18	18	18	nein	nein	nein
Dänemark	16	16	16	18 ²⁰	nein	nein	nein
Deutschland	16	18	16	18	nein	nein	nein
Estland	18	18	18	18	ja	ja	ja
Finnland	18	20	18	20 ²¹	nein	nein	nein
Frankreich	16	18	16	18	nein	nein	nein
Griechenland ²²	17	17	17	17	nein	nein	nein
Großbritannien	18	18	18	18	nein	nein	ja
Irland	18	18	18	18	ja	nein	ja
Italien ²³	18	18	18	18	nein	nein	ja
Lettland	18	18	18	18	nein	nein	nein
Litauen	18	21	21	21	nein	nein	nein
Luxemburg	16	16	16	16	nein	nein	nein
Malta	16	16	16	16	nein	nein	ja
Niederlande ²⁴	18	18	18	18	nein	nein	nein
Norwegen	18	20	18	20	nein	nein	nein
Österreich	16	16/18	16	16/18	teilweise	teilweise	ja
Polen	18	18	18	18	nein	nein	nein
Portugal	16	16	16	16	nein	nein	nein
Rumänien	18	18	18	18	nein	nein	nein
Schweden	20	20	18	18	nein	nein	nein
Schweiz	16/18	18	16/18	18	nein	nein	nein
Slowakei	18	18	18	18	nein	nein	nein
Slowenien	18	18	18	18	nein	nein	nein
Spanien	16/18	16/18	16/18	16/18	nein	nein	nein
Tschechien	18	18	18	18	nein	nein	nein
Ungarn	18	18	18	18	nein	nein	nein
Zypern	18	18	17	17	ja	ja	ja

Anm.: Da sich die Gesetze immer wieder ändern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einige Bestimmungen in der Zwischenzeit geändert haben.

Quelle: BAJ (2016); Darstellung: GÖG

20

Um alkoholische Getränke in Bars und Diskotheken kaufen zu können, muss eine Person 18 Jahre alt sein. Ferner gibt es jedoch keine gesetzlichen Regelungen darüber, ab wann Jugendliche hochprozentige alkoholische Getränke konsumieren dürfen. Das staatliche Amt für Gesundheit verweist darauf, dass Jugendliche zumindest 16 Jahre alt sein sollten.

5.3 Zentrale Bestimmungen der österreichischen Jugend(schutz)gesetze

In den folgenden Auszügen werden aus Platzgründen nur die direkt alkoholbezogenen Stellen angeführt. Für genauere Angaben sei auf die Verlinkung zu den jeweiligen Jugend(schutz)gesetzen verwiesen ([Bgld](#), [Ktn](#), [NÖ](#), [OÖ](#), [Sbg](#), [Stmk](#), [T](#), [Vbg](#), [W](#)).

5.3.1 Burgenländisches Jugendschutzgesetz

Das [Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002](#) wurde zuletzt im Jahr 2017 novelliert. Die zentralen Bestimmungen, die den Alkoholkonsum von Minderjährigen betreffen, lauten:

§ 11 Alkohol, Tabakwaren und sonstige Rausch- und Suchtmittel

(1) Jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken [...] an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen verboten. [...]

(3) Es ist verboten, jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke [...] an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen anzubieten oder an sie abzugeben. [...]

21

Der Verkauf von Produkten mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,8 Volumprozent Alkohol an Personen unter 18 Jahren ist verboten (§ 24 Alkoholgesetz).

22

Keine gesetzlichen Bestimmungen, allerdings ist der Genuss von alkoholischen Getränken für Personen unter 17 Jahren, die nicht von Eltern oder einem Vormund begleitet werden, verboten.

23

Der Konsum und Erwerb von Alkohol ist seit dem 13. 9. 2012 erst ab 18 Jahren gestattet (Legge 08 Novembre 2012, n. 189).

24

Der Konsum und Erwerb von Alkohol sowie Tabak ist seit dem 1. 1. 2014 erst ab 18 Jahren gestattet. Diese Gesetzesänderung wurde im Jahr 2013 beschlossen und soll dem Alkoholmissbrauch von Jugendlichen vorbeugen (Dranken Horecawet Act Geldend op 06-03-2014).

5.3.2 Kärntner Jugendschutzgesetz

Das Kärntner Jugendschutzgesetz 1997 wurde zuletzt im Jahr 2015 novelliert. Die zentralen Bestimmungen, die den Alkoholkonsum von Minderjährigen betreffen, lauten:

§ 12 Rausch- und Suchtmittel und vergleichbare Stoffe

- (1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken [...] verboten. [...]*
- (3) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Spirituosen und Mischgetränke, die Spirituosen enthalten, gleichgültig, ob diese vorgefertigt sind (zB Alkopops) oder selbst hergestellt werden, nicht erwerben, besitzen oder konsumieren. Jedenfalls dürfen Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke nur bis zu einer Menge konsumieren, dass der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt. [...]*
- (5) Waren, die Kinder oder Jugendliche nach dieser Bestimmung nicht erwerben, besitzen und konsumieren dürfen, dürfen diesen von niemandem angeboten, überlassen oder verkauft werden.*

5.3.3 Niederösterreichisches Jugendgesetz

Das gültige NÖ Jugendgesetz trat im Jahr 2017 in Kraft. Die zentralen Bestimmungen, die den Alkoholkonsum von Minderjährigen betreffen, lauten:

§ 18 Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel

- (1) Junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken wie z. B. Alkopops) [...] an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch besitzen noch konsumieren.*
- (2) Alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken wie z. B. Alkopops) [...] dürfen an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres weder angeboten noch an sie abgegeben (überlassen, ausgeschenkt, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden.*

5.3.4 Oberösterreichisches Jugendschutzgesetz

Das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 wurde zuletzt im Jahr 2014 novelliert. Die zentralen den Alkoholkonsum von Minderjährigen betreffenden Bestimmungen lauten:

§ 8 Alkohol, Tabak und Drogen

- (1) Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb und der Konsum [...] von alkoholischen Getränken verboten. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der*

Erwerb und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, auch in Form von Mischgetränken, verboten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver-, pastenförmigen oder anderen Trägerstoff gebunden werden. [...]

(2) An Jugendliche dürfen keine Waren abgegeben werden, die sie im Sinn der Abs. 1 und 1a nicht erwerben und konsumieren dürfen. [...]

(3) Ausgenommen vom Verbot gemäß Ab S. 1 [...] sind Jugendliche in Erfüllung der Aufgaben ihrer beruflichen Ausbildung oder Beschäftigung. [...]

5.3.5 Salzburger Jugendgesetz

Das Salzburger Jugendgesetz 1998 wurde zuletzt im Jahr 2016 novelliert. Die zentralen den Alkoholkonsum von Minderjährigen betreffenden Bestimmungen lauten:

Alkohol, Tabak, Drogen und Suchtmittel-Ersatzstoffe

§ 36 (1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken nicht erlaubt. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, und zwar auch in Form von Mischgetränken und unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (zB Alkopops) oder selbst hergestellt werden, nicht erlaubt. Sonstige alkoholische Getränke dürfen von Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur insoweit konsumiert werden, als durch den Konsum nicht offenkundig ein Zustand der Berausung hervorgerufen oder verstärkt wird. An Kinder und Jugendliche dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder sonst abgegeben werden, die sie nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver- oder pastenförmigen Trägerstoff gebunden werden.

Allgemeine Verpflichtung im Interesse des Jugendschutzes

§ 19 Niemand darf Kindern und Jugendlichen die Übertretung der besonderen Jugendschutzbestimmungen erlauben, ermöglichen oder erleichtern.

5.3.6 Steiermärkisches Jugendgesetz

Das im Jahr 2013 beschlossene Steiermärkische Jugendgesetz wurde seither nicht novelliert. Die zentralen den Alkoholkonsum von Minderjährigen betreffenden Bestimmungen lauten:

Alkohol, Tabak, Drogen und Suchtmittel-Ersatzstoffe

§ 18 Erwerb, Besitz und Konsum von Alkohol, Tabakerzeugnissen, Drogen und ähnlichen Stoffen

(1) Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken [...] verboten.

(2) Darüber hinaus sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Erwerb, Besitz und Konsum von Getränken mit gebranntem Alkohol sowie von spirituosenhaltigen Mischgetränken, insbesondere „Alkopops“, verboten. [...]

(4) Verboten ist jede Form der Abgabe (wie verschenken, anbieten, verkaufen, überlassen usw.) alkoholischer Getränke [...] an Personen, denen der Erwerb, Besitz und Konsum nicht gestattet ist. Die Verbots- und Strafbestimmungen der Gewerbeordnung bezüglich der Abgabe und Ausschank von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche bleiben unberührt.

5.3.7 Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz

Das Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz 1993 wurde zuletzt im Jahr 2016 novelliert. Die zentralen den Alkoholkonsum von Minderjährigen betreffenden Bestimmungen lauten:

§ 18 Alkoholische Getränke und Zubereitungen

(1) An Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke und Zubereitungen (Pulver, Tabletten, Kapseln, Konzentrate und dergleichen), die der Herstellung alkoholischer Getränke dienen, nicht weitergegeben werden, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) An Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke, ausgenommen

a) gebrannte alkoholische Getränke und

b) Mischungen, die gebrannte alkoholische Getränke enthalten, unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (z. B. Alkopops) oder selbst hergestellt werden, weitergegeben werden.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Kinder und Jugendliche dürfen

- a) gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen im Sinne des Abs. 2 lit. b nicht erwerben oder konsumieren und*
- b) Zubereitungen im Sinne des Abs. 1 nicht erwerben oder verdünnt oder unverdünnt konsumieren.*

5.3.8 Vorarlberger Jugendgesetz

Das Vorarlberger Jugendgesetz 1999 wurde zuletzt im Jahr 2017 novelliert. Die zentralen den Alkoholkonsum von Minderjährigen betreffenden Bestimmungen lauten:

§ 167 Genuss- und Suchtmittel

(2) Alkoholische Getränke dürfen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden,

- a) sofern die Kinder und Jugendlichen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;*
- b) auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern die Jugendlichen bereits offensichtlich alkoholisiert sind oder es sich um gebrannte alkoholische Getränke oder solche enthaltende Mischgetränke handelt.*

(3) Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke sowie Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse nicht erwerben, besitzen oder konsumieren,

- a) sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;*
- b) auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern es sich um gebrannte alkoholische Getränke oder solche enthaltende Mischgetränke handelt.*

5.3.9 Wiener Jugendschutzgesetz

Das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 wurde zuletzt im Jahr 2013 novelliert. Die zentralen den Alkoholkonsum von Minderjährigen betreffenden Bestimmungen lauten:

§ 11 Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel

(1) Junge Menschen dürfen nicht:

- 1. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres alkoholische Getränke [...] an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen erwerben oder konsumieren.*
- 2. alkoholische Getränke [...] in Schulen konsumieren. [...]*

(2) An junge Menschen dürfen nicht abgegeben werden:

- 1. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres alkoholische Getränke [...] an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen [...].*

6 Veranstaltungsrecht der Bundesländer

Die **Veranstaltungsgesetze der Bundesländer** regeln, wann eine Veranstaltung bewilligt werden kann, welche Vorschriften dem Veranstalter gemacht werden können und was der Veranstalter selbst beschließen kann, wobei für die vorliegende Publikation nur Bestimmungen im Zusammenhang mit Alkohol von Interesse sind.

Immer dann, wenn im Rahmen von Veranstaltungen gewerbliche Anbieter beteiligt sind, ist deren Verhalten in Bezug auf den Umgang mit Alkohol durch die Gewerbeordnung geregelt – dort wo das allerdings nicht der Fall ist, gewinnt das Veranstaltungsrecht der Bundesländer diesbezüglich an Bedeutung. Grundsätzlich ist es im Zuge von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen in allen Bundesländern den Zulassungsbehörden möglich, den Veranstaltern im Zuge der Bewilligung Auflagen hinsichtlich des Umgangs mit Alkohol zu machen, sofern das in Zusammenhang mit der Gefährdung von Veranstaltungsteilnehmern/-teilnehmerinnen, einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder einer maßgeblichen Belästigung von Anrainern/Anrainerinnen gerechtfertigt ist.

Teilweise wurden in den Veranstaltungsgesetzen detaillierte Ausführungen formuliert und teilweise wurden Ermächtigungen bzw. Verpflichtungen für die Veranstalter verfügt, die unabhängig vom Bewilligungsbescheid gültig sind. Teilweise findet sich ein Fokus auf Sportveranstaltungen, teilweise ein Fokus auf Sportveranstaltungen und Popkonzerte und teilweise wird auf alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen abgezielt.

Die österreichische Gesetzgebung muss sich am „Europäischen Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen“ orientieren, dem Österreich im Jahr 1988 beigetreten ist. Dieser Vertrag verpflichtet die Parteien des Übereinkommens dazu, Gewalttätigkeit bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen durch geeignete gesetzliche Maßnahmen zu verhindern, wobei die Behörden im Zusammenhang mit Alkohol ermächtigt werden, den Veranstaltern vorzuschreiben, Betrunkene abzuweisen, das Mitbringen von alkoholischen Getränken zu verbieten, den Alkoholverkauf bzw. –ausschank zu verbieten bzw. einzuschränken und nur Behälter zuzulassen, die sich nicht als Wurfgeschosse eignen (Artikel 3 Abs. 4).

Das Grundprinzip dieses Übereinkommens ist im Rahmen aller österreichischen Veranstaltungsgesetze umgesetzt, wobei die Regelungen z. B. im burgenländische Veranstaltungsgesetz ganz nahe am Text des Übereinkommens liegen, während alkoholspezifische Aspekte im Gesetz über das Veranstaltungswesen in Vorarlberg oder im Wiener Veranstaltungsgesetz nur ganz allgemein abgedeckt sind und Alkohol gar nicht speziell erwähnt wird.

In fünf Veranstaltungsgesetzen der Bundesländer wird eine Verpflichtung der Veranstalter festgelegt, alkoholisierten bzw. drogenbeeinträchtigten Personen den Zutritt zu verweigern (Bgld, Ktn, Nö, Oö, Sbg, Stmk), wobei dieses Zutrittsverbot mitunter dahingehend eingeschränkt wird, dass es nur dann erforderlich ist, wenn es um die Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial geht (z. B. Ktn). In drei Bundesländern ist explizit geregelt, dass die Behörde den Veranstaltern vorschreiben kann, bei bestimmten Veranstaltungen alkoholisierten bzw. drogenbeeinträchtigten Personen den Zugang zu verweigern.

In den Veranstaltungsgesetze von fünf Bundesländern (Bgld, Ktn, Nö, Sbg, T) ist explizit geregelt, dass die Behörde den Veranstaltern vorschreiben kann, bei bestimmten Veranstaltungen das Mitbringen von alkoholischen Getränken zur Veranstaltung zu untersagen, in sechs Bundesländern (Bgld, Ktn, Nö, Sbg, Stmk, T), dass der Verkauf von Alkohol ganz oder teilweise behördlich eingeschränkt werden kann.

In fünf Bundesländern (Bgld, Ktn, Nö, Sbg, T) ist geregelt, dass die Behörde bei Veranstaltungen das Mitbringen bzw. Erwerben von gefährlichen Objekten (wie Glasbecher, Glasflaschen und andere als Wurfgegenstand verwendbare Objekte) untersagen darf.

Besonderheiten gibt es in Kärnten (§ 1 Abs. 8 lit. c) und der Steiermark (§ 13 Abs. 4), wo die Veranstaltungsgesetze Besuchern/Besucherinnen verbieten, durch **spielerische Tätigkeiten oder Wettbewerbe** zum exzessiven Alkoholkonsum zu animieren, und in Oberösterreich (§ 4 Abs. 3 Z 1) sowie in der Steiermark (§ 4 Abs. 3), wo bei Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden dürfen, **Lockangebote** mit Alkohol untersagt sind.

In Oberösterreich wird ferner ausgeführt, dass Jugendliche unter 16 Jahren bzw. zwischen 16 und 18 Jahren farbige **Bänder** tragen müssen, aus denen ersichtlich ist, ob sie bereits Bier und Wein bzw. Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke konsumieren dürfen (§ 3 Abs. 1 Z a).

In Niederösterreich ist geregelt, dass Ordnerpersonal, das bei Veranstaltungen eingesetzt wird, nicht alkoholbeeinträchtigt sein darf (§ 12 Abs. 1 Z 5).

Die Aufforderung zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in manchen Veranstaltungsgesetzen ist rechtlich ohne Belang, da die Jugend(schutz)gesetze bei Veranstaltungen ohnehin generell gültig sind.

Von praktischer Relevanz ist hingegen die aus der Gewerbeordnung (§ 112 Abs. 4 GewO) stammende Bestimmung im steirischen Veranstaltungsgesetz (§ 3 Abs. 2), die regelt, dass an Orten, wo Alkohol ausgeschenkt wird, zwei besonders günstige kalte alkoholfreie Getränke anzubieten sind. Immer dann, wenn Veranstalter Gewerbetreibende verpflichten, ist diese Zusatzbestimmung zwar irrelevant, weil die Gewerbeordnung gilt. Immer dann jedoch, wenn Veranstaltungen von Privatpersonen durchgeführt werden, hat diese Bestimmung Relevanz.

Die wichtigsten alkoholrelevanten Bestimmungen des „Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen“ sowie der Landesveranstaltungsgesetze werden in den folgenden Abschnitten präsentiert.

6.1 Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen

Artikel 1 Ziel des Übereinkommens

1. *Die Parteien verpflichten sich, zur Verhinderung und Kontrolle der Gewalttätigkeit und des Fehlverhaltens von Zuschauern bei Fußballspielen, innerhalb der Grenzen ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Bestimmungen dieses Übereinkommens Wirksamkeit zu verleihen. [...]*

Artikel 3 Maßnahmen [...]

4. *Die Parteien bemühen sich, falls notwendig durch die Einführung entsprechender Gesetze, welche Sanktionen für ihre Nichteinhaltung beinhalten, oder durch andere geeignete Maßnahmen [...] solche Gewalttätigkeit oder solches Fehlverhalten zu verhindern oder unter Kontrolle zu bringen, und zwar insbesondere: [...]*
 - d) *bekannte oder potentielle Unruhestifter sowie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehende Personen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von Spielen und aus Stadien auszuschließen oder ihnen den Zutritt zu verwehren; [...]*
 - f) *den Zuschauern zu untersagen, alkoholische Getränke in Stadien mitzubringen; den Verkauf und jeglichen Ausschank alkoholischer Getränke in Stadien einzuschränken oder am besten zu verbieten und sicherzustellen, dass alle erhältlichen Getränke in ungefährliche Behälter abgefüllt sind;*
 - g) *Kontrollen einzurichten, um zu gewährleisten, dass die Zuschauer weder Gegenstände, die bei Akten der Gewalttätigkeit verwendet werden könnten, [...] ins Stadion mitbringen;*

6.2 Burgenländisches Veranstaltungsgesetz

Das burgenländische Veranstaltungsgesetz 1993 wurde zuletzt im Jahr 2016 novelliert. Zentrale Bestimmungen den Alkohol betreffend finden sich in folgenden Paragraphen:

§ 4 Arten der Bewilligung [...]

- (2) *Bewilligungen [...] sind hinsichtlich ihrer Dauer, der Art der Veranstaltung, der Veranstaltungszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die Veranstaltung stattfinden soll, zu beschränken, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit von Personen oder der Beeinträchtigung von Sachen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung oder aus veterinärpolizeilichen Rücksichten erforderlich ist.*

§ 10 Anmeldung [...]

- (5) *Die Anmeldebehörde kann dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Sportveranstaltungen mit Bescheid insbesondere vorschreiben, dass*

1. im Bereich der Veranstaltungsstätte (§ 12) der Ausschank von alkoholischen Getränken einzuschränken oder zu unterlassen ist,
 2. die Mitnahme alkoholischer Getränke durch Besucher zu unterbleiben hat,
 3. Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen. [...]
- (7) Der Ordnerdienst hat Personen den Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verwehren, die
1. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 3. Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse [...] verwendet werden können [...], und nicht bereit sind, diese abzugeben.

6.3 Kärntner Veranstaltungsgesetz

Das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 wurde zuletzt im Jahr 2013 novelliert. Zentrale Bestimmungen den Alkohol betreffend finden sich in folgenden Paragraphen:

§ 3 Allgemeine Erfordernisse für die Durchführung von Veranstaltungen

(5) Sofern dies aus den in Abs. 4 genannten Gründen erforderlich ist, hat der Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial, wie insbesondere Sportveranstaltungen oder Popkonzerten und dergleichen, dafür Sorge zu tragen, dass

d) jenen Besuchern der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt wird, die

1. offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
2. alkoholische Getränke oder Drogen unerlaubterweise in die Veranstaltungsstätte einzubringen versuchen,
3. Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können [...], und nicht bereit sind, diese abzugeben, oder [...]

e) keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder verkauft und Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen.

§ 8 Verbotene Veranstaltungen

(1) Verboten sind [...]

c) Veranstaltungen, bei welchen die Besucher durch spielerische Tätigkeiten oder Wettbewerbe zur Konsumation beträchtlicher Mengen an Alkohol, die geeignet sind schwere alkoholische Rauschzustände herbeizuführen, angeregt werden.

§ 9 Veranstaltungsstättengenehmigung [...]

(5) Die Veranstaltungsstättengenehmigung ist zu erteilen, wenn [...]

1. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann,

2. eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist, [...]

§ 21 Behördenbefugnisse hinsichtlich bewilligungspflichtiger Veranstaltungen

(4) Die für die Veranstaltungsbewilligung zuständige Behörde darf zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial (zB Sportveranstaltungen oder Popkonzerte) mit Bescheid insbesondere vorschreiben, dass [...]

d) jenen Besuchern der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt wird, die

1. offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,

2. alkoholische Getränke oder Drogen unerlaubterweise in die Veranstaltungsstätte einzubringen versuchen,

3. Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können (zB Feuerwerkskörper, Rauchbomben), und nicht bereit sind, diese abzugeben, oder

4. bereits wiederholt den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen gestört haben oder nicht bereit sind, sich den notwendigen Kontrollen zu unterziehen oder von denen sonst mit Grund angenommen werden muss, dass sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung stören werden, oder

e) alkoholische Getränke ausgeschenkt oder verkauft und Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen.

§ 24 Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes [...]

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt:

a) die Durchführung oder Fortsetzung einer Veranstaltung zu unterbinden, wenn [...]

2. entgegen einer Anordnung nach § 3 Abs. 5 lit. e oder § 21 Abs. 4 lit. e alkoholische Getränke ausgeschenkt oder verkauft oder Getränke in gefährlichen Behältern abgegeben werden, [...].

6.4 Niederösterreichisches Veranstaltungsgesetz

Das NÖ Veranstaltungsgesetz wurde zuletzt im Jahr 2016 novelliert. Zentrale Bestimmungen den Alkohol betreffend finden sich in folgenden Paragraphen:

§ 6 Verfahren [...]

(4) Zur Vermeidung erheblicher Gefährdungen oder nachteiliger Auswirkungen [...] können dem Veranstalter von der Behörde mit Bescheid Auflagen erteilt, zeitliche Beschränkungen

oder sonstige Maßnahmen vorgeschrieben werden. Insbesondere kann dem Veranstalter aufgetragen werden, dass jenen Besuchern der Zutritt zur Veranstaltungsbetriebsstätte verwehrt wird, die

- 1. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,*
- 2. alkoholische Getränke oder Drogen in die Veranstaltungsbetriebsstätte einzubringen versuchen,*
- 3. Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können, wie beispielsweise Feuerwerkskörper oder Rauchbomben, und nicht bereit sind, diese abzugeben.*

Weiters kann die Behörde vorschreiben, dass bei der Veranstaltung keine alkoholischen Getränke ausgetrenkt oder verkauft und Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen, sowie dass zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes einer Veranstaltung ein entsprechender nach den berufsrechtlichen Vorschriften hiezu befugter Ordnungsdienst vorgesehen wird.

§ 11 Durchführung der Veranstaltung [...]

- (2) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die gemäß § 5 Z 3 bei der Anmeldung bekannt gegebene Person (Veranstalter oder Ansprechperson) während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend und für behördliche und polizeiliche Anfragen oder Überprüfungen auffindbar ist. Diese Person darf während der gesamten Veranstaltung nicht durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigt sein.*

§ 12 Untersagung und Abbruch

- (1) Die Behörde kann Veranstaltungen untersagen oder abbrechen, wenn [...]*

- 5. die in der Anmeldung bekannt gegebene Ansprechperson gemäß § 5 Z 3 nicht während der Veranstaltung anwesend, auffindbar, durch Alkohol oder Suchtmittel beeinflusst ist,*

§ 15 Überwachung [...]

- (4) [...] kann die Räumung von Veranstaltungen verfügen, wenn*

- 3. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen besteht, oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet wird, [...]*

6.5 Oberösterreichisches Veranstaltungssicherheitsgesetz

Das OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz 2007 wurde zuletzt im Jahr 2015 novelliert. Zentrale Bestimmungen in Bezug auf Alkohol finden sich in folgenden Paragraphen:

§ 4 Allgemeine Erfordernisse [...]

(3) Die Landesregierung hat zur Wahrung der ordnungsgemäßen Durchführung [...] zu bestimmen, welchen Erfordernissen Veranstaltungen und die verwendeten Veranstaltungsstätten, -einrichtungen und -mittel sowie die von ihnen ausgehenden Einwirkungen jedenfalls zu entsprechen haben. [...] In dieser Verordnung ist jedenfalls für Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden dürfen, festzulegen, dass

- 1. Lockangebote mit alkoholischen Getränken verboten sind und*
- 2. die Veranstalterin oder der Veranstalter bestimmte Vorkehrungen zu treffen hat, welche die Überwachung der Einhaltung des OÖ. Jugendschutzgesetzes 2001 erleichtern.*

§ 8 Bewilligungspflichtige Veranstaltungen [...]

(3) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn [...]

- 1. gewährleistet ist, dass [...]*
 - a) die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht unzumutbar beeinträchtigt wird [...]*
 - 2. die zur Verwendung beabsichtigten Veranstaltungseinrichtungen und -mittel [...] so beschaffen sind, dass*
 - a) keine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit der Besucherinnen und Besucher zu erwarten ist,*
 - b) unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft oder der Umwelt nicht zu erwarten sind [...].*

Weitere Details zu Veranstaltungen finden sich in der OÖ Veranstaltungssicherheitsverordnung.

6.6 Oberösterreichische Veranstaltungssicherheitsverordnung LGBl. Nr. 10/2014

Die OÖ Veranstaltungssicherheitsverordnung 2008 wurde zuletzt im Jahr 2014 novelliert. Zentrale Bestimmungen in Bezug auf Alkohol finden sich in folgenden Paragraphen:

- § 3 (1) Veranstaltungen mit Zugang für Jugendliche: Bei Veranstaltungen, die auch von Jugendlichen besucht werden dürfen und bei denen auf Grund der Art und der zu erwartenden Veranstaltungsteilnehmer eine Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen im besonderen Maße erforderlich macht (Alkoholausschank), sind vom Veranstalter*
- a) leicht erkennbare äußere Kennzeichnungen der Jugendlichen, die eine missbräuchliche Weitergabe dieser Kennzeichnung weitgehend ausschließen und eine differenzierte altersmäßige Einstufung (14 bis 16, 16 bis 18 Jahre und über 18-Jährige) erkennbar machen (Verwendung verschiedener Farbbänder oder Ähnlichem), vorzunehmen und*
 - b) die für die Veranstaltung maßgeblichen Jugendschutzbestimmungen im Eingangsbereich gut sicht- und lesbar anzuschlagen.*

(2) Lockangebote: Die Bewerbung von Veranstaltungen, die auch von Jugendlichen besucht werden dürfen, durch Lockangebote zum Konsum alkoholischer Getränke ist verboten.

(3) Alkohol und Drogen: Personen, die offensichtlich alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen, ist der Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verwehren. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an offensichtlich bereits alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen ist unzulässig.

Unabhängig von Beschränkungen bei Veranstaltungen aus Jugendschutzgründen wird von der Veranstaltungsbehörde durch Veranstaltungsbescheide vorgeschrieben, dass bei besonderen Veranstaltungen, wie z. B. Fußballspielen oder großen Open-Air-Veranstaltungen, bestimmte alkoholische Getränke nicht verkauft bzw. Alkoholika wie z. B. Gebranntes oder Starkbier nicht ausgetrennt und ausgegeben werden dürfen. Bei Veranstaltungen, die fast ausschließlich von Kindern und Jugendlichen besucht werden, wird ein generelles Alkoholausschank- und -mitnahmeverbot in die Veranstaltungsstätte vorgeschrieben (Mitteilung der OÖ Landesregierung zur Anfrage des BMGFJ (Alkoholforum; Arbeitsgruppe „Alkohol und Wirtschaft“ vom 2. 1. 2008).

6.7 Salzburger Veranstaltungsgesetz

Das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 wurde zuletzt im Jahr 2016 novelliert. Zentrale Bestimmungen betreffend Alkohol finden sich in folgenden Paragraphen:

§ 13 Anmeldung [...]

(3) [...] Soweit zur Vorbeugung von Gewalttätigkeiten erforderlich, kann dem Veranstalter und sonstigen Gewerbetreibenden weiter der Ausschank alkoholischer Getränke an Besucher der Sportveranstaltung eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden, ebenso die Mitnahme alkoholischer Getränke durch Besucher der Veranstaltung.

(4) Der Ordnerdienst hat insbesondere Personen, die offensichtlich alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen oder sich im Besitz von Gegenständen befinden und nicht abzugeben bereit sind [sic], mit denen der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung gestört werden kann [...], vom Zutritt zur Veranstaltungsstätte auszuschließen.

§ 17 Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Veranstaltungsstätten dürfen nur genehmigt werden, wenn sie [...] so beschaffen sind, dass sie die Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere der Besucher der Veranstaltungen, sowie einer Gefährdung und unzumutbaren Beeinträchtigung der Umgebung [...] gewährleisten.

6.8 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz

Das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012 wurde zuletzt im Jahr 2015 novelliert. Zentrale Bestimmungen betreffend Alkohol finden sich in folgenden Paragraphen:

§ 3 Pflichten der Veranstalterin / des Veranstalters [...]

(2) Veranstalterinnen/Veranstalter, die alkoholische Getränke ausschenken oder verkaufen, sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk und diese besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.

§ 4 Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen [...]

(2) Veranstaltungen sind so durchzuführen [...], dass

- 1. keine Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder unbeteiligter Personen noch die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte und*
- 2. keine unzumutbaren Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, keine groben Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte und keine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere des Jugendschutzes, zu erwarten sind.*

(3) [...] In dieser Verordnung ist jedenfalls für Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden dürfen, festzulegen, dass

- 1. Lockangebote mit alkoholischen Getränken verboten sind und [...]*
- 2. die Veranstalterin / der Veranstalter bestimmte Vorkehrungen zu treffen hat, welche die Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen des Stmk. Jugendschutzgesetzes sicherstellen.*

§ 5 Besondere Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen

(3) Die Veranstalterin / Der Veranstalter hat zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotential, wie insbesondere Sportveranstaltungen in Stadien, zusätzlich zu Abs. 1 dafür Sorge zu tragen, dass [...]

- 4. jenen Teilnehmerinnen/Teilnehmern der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt wird, die*
 - a) offensichtlich unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen,*
 - b) alkoholische Getränke oder Drogen unerlaubterweise in die Veranstaltungsstätte einzubringen versuchen,*
 - c) Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können, [...] und nicht bereit sind, diese abzugeben.*

§ 8 Anzeigepflichtige Veranstaltungen [...]

(6) Als Vorschreibungen nach Abs. 5 kommen insbesondere in Betracht: [...]

- 8. die Vorschreibung, dass keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder verkauft oder Getränke nur in bruchfesten Behältern abgegeben werden dürfen;*

§ 13 Verbotene Veranstaltungen: Verboten sind: [...]

4. *Veranstaltungen, bei welchen die Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch spielerische Tätigkeiten oder Wettbewerbe zur Konsumation von Alkohol oder anderen Substanzen, die geeignet sind, schwere Rauschzustände herbeizuführen, angeregt werden.*

6.9 Tiroler Veranstaltungsgesetz

Das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wurde zuletzt im Jahr 2014 novelliert. Zentrale Bestimmungen den Alkohol betreffend finden sich in folgenden Paragraphen:

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Öffentliche Veranstaltungen sind so durchzuführen [...], dass sie [...]

- b) weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden;*
- c) Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen;*
- d) keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, erwarten lassen;*

§ 18 Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial

(1) Die Behörde kann zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial, wie Sportveranstaltungen, Popkonzerten und dergleichen, mit Bescheid insbesondere vorschreiben, dass

- a) im Veranstaltungsgelände keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder verkauft werden dürfen und Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen,*
- e) jenen Besuchern der Zutritt zum Stadion verwehrt wird, die [...]*
 - 2. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,*
 - 3. alkoholische Getränke oder Drogen in das Stadion einzubringen versuchen,*
 - 4. Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können [...], und nicht bereit sind, diese abzugeben;*

§ 26 Einstellung von Veranstaltungen, Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, durch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

- a) die Durchführung oder Fortsetzung einer Veranstaltung zu unterbinden, wenn [...]*
 - 1. dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen notwendig ist,*

2. entgegen einer Vorschrift nach § 18 Abs. 1 lit. a alkoholische Getränke ausgetrennt oder verkauft oder Getränke in gefahrliehen Behaltern abgegeben werden, [...]
- b) Personen, die den Anweisungen von Ordnern zur Durchsetzung von Vorschriften [...] nicht nachkommen, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von der Veranstaltung zu entfernen [...].

6.10 Gesetz uber das Veranstaltungswesen in Vorarlberg

Das Gesetz uber das Veranstaltungswesen in Vorarlberg 1989 wurde zuletzt im Jahr 2013 novelliert. In diesem Gesetz gibt es keine expliziten alkoholspezifischen Bestimmungen, aber implizite Verpflichtungen, aus denen sich Alkoholverbote bzw. alkoholspezifische Einschrankungen ableiten lassen:

§ 2 Veranstalter [...]

- (3) Der Veranstalter hat dafur zu sorgen, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Er hat, erforderlichenfalls uber behordliche Anordnungen hinaus, dafur zu sorgen, dass
- a) Besucher nicht in ihrer korperlichen Sicherheit beeintrachtigt werden,
 - b) von Besuchern ausgehende Gewalttatigkeiten und anderes gefahrliehe Fehlverhalten unterbleiben, [...]
 - d) Sachen nicht widerrechtlich beschadigt [werden],
 - e) unzumutbare Belastigungen der Nachbarschaft und schwer wiegende Beeintrachtigungen der Umwelt vermieden [werden].

6.11 Wiener Veranstaltungsstattengesetz

Das Wiener Veranstaltungsgesetz 1971, zuletzt novelliert im Jahr 2016, enthalt keine alkoholspezifischen Bestimmungen; im Wiener Veranstaltungsstattengesetz 1978, zuletzt novelliert im Jahr 2016, wird nur geregelt, dass keine Gefahrdung der Besucher oder der Nachbarschaft auftreten darf und bei Sportveranstaltungen unter gewissen Umstanden keine Glaser oder Flaschen aus Glas verwendet werden durfen.

Auftrage, Beschrankungen und Unwirksamwerden der Anmeldung

- § 8 (1) Der Magistrat hat fur rechtswirksam angemeldete Veranstaltungen, die [...] aus Grunden des Jugendschutzes oder zur Gewahrleistung der Betriebssicherheit und zur Vermeidung storender Auswirkungen auf die Umgebung erforderlichen behordlichen Auftrage zu erteilen, wenn die Bedingungen eines die Eignung der Veranstaltungsstatte feststellenden Bescheides hiefur nicht ausreichen.

Schutz der Besucher und der Nachbarschaft

§ 29 (1) Die Einrichtung der Veranstaltungsstätten muss stets so beschaffen und in einem solchen Zustand erhalten sein, dass durch ihre Verwendung weder die Besucher der Veranstaltungen noch die Nachbarschaft gefährdet werden und keine unzumutbare Belästigung der Umgebung eintritt. [...]

(4) Bei sportlichen Veranstaltungen [...] Soweit keine Tische aufgestellt sind, dürfen Flaschen und Gläser nicht in den Zuschauerraum gebracht oder dort abgestellt werden, doch dürfen Flaschen zum Zwecke des Ausschankens in Becher aus Papier, nichtsplitternden Kunststoffen u. dgl. ohne Ausfolgung an die Zuschauer bis zu diesen gebracht werden.

Es gibt keine unmittelbaren, den Ausschank und Konsum von Alkohol regelnden Bestimmungen. Allerdings können die Behörden, wenn das zur Abwendung von Gewalt und Gefahren angemessen erscheint, im Rahmen der Zulassung entsprechende Bedingungen erlassen. Einschränkungen bzw. Verbote des Alkoholverkaufs können auch über die zu erlassenden Hausordnungen für die jeweiligen Veranstaltungsstätten verfügt werden (Mitteilung der Wiener Landesregierung zur Anfrage des BMGFJ 2008).

7 Alkohol und Straßenverkehr

Der Fragenkomplex „Alkohol im Straßenverkehr“ ist in Österreich sehr ausführlich geregelt. Die Kontrollfrequenzen wurden im Laufe der letzten Jahre deutlich erhöht und die Unfallzahlen und Verkehrstoten pro angemeldetem KFZ gingen im Laufe der letzten Jahrzehnte kontinuierlich zurück, wobei alkoholassoziierte Unfälle und Verkehrstote überproportional stark weniger wurden. So gingen von 1961 bis 2015 Unfälle mit Personenschaden pro zugelassenem KFZ auf 19 Prozent des Ursprungswerts und alkoholassoziierte Unfälle mit Personenschaden auf 13 Prozent des Ursprungswerts zurück. Im selben Zeitraum gingen Verkehrstote pro zugelassenem KFZ auf 6 Prozent des Ursprungswerts und alkoholassoziierte Verkehrstote sogar auf 2 Prozent des Ursprungswerts zurück.

Es ist plausibel, dass ein Teil des Rückgangs der Unfälle und des überproportional starken Rückgangs alkoholassoziiierter Unfälle auf Veränderungen in der Gesetzgebung zu Alkohol am Steuer zurückzuführen ist. Es steht aber ebenso außer Frage, dass dieser erfreuliche Trend in erheblichem Maße auch durch andere Entwicklungen verursacht bzw. mitbestimmt wurde.

In den folgenden Ausführungen liegt der Schwerpunkt auf dem Thema Alkohol im Straßenverkehr, wobei aber auch einige andere wichtige gesetzliche Bestimmungen erwähnt werden, die sicherheitsrelevante Aspekte berühren. Da bei allen aktuellen Gesetzen und Gesetzesnovellen eine Verlinkung zu den ausführlichen Texten im Internet besteht, werden Originalzitate nur abstrahiert dargestellt.

7.1 Historischer Überblick über Alkoholbestimmungen im Straßenverkehr

Wie Eisenbach-Stangl (1991) beschreibt, gab es bereits im 19. Jahrhundert erste Vorschriften zum Umgang mit Alkohol im **Schiffs- und Eisenbahnverkehr**.

1905 19 Jahre nach der Fertigstellung des ersten motorbetriebenen Autos, der „Kraftdroschke“ Gottfried Daimlers ([Mercedes Benz 2017](#)), und 13 Jahre nach der erstmaligen Fahrt einer solchen Kraftdroschke in Wien fuhr ([Czeike 1992](#)) wurde mittels Verordnung ([Reichsgesetzblatt, 156/1907 S. 391](#)) geregelt, dass für das Lenken von Kraftfahrzeugen eine Fahrzeuglizenz (heute „**Lenkberechtigung**“) erforderlich ist und dass diese im Falle mangelnder Verlässlichkeit (heute „**Verkehrszuverlässigkeit**“) auch wieder entzogen werden kann ([§ 21 und § 24 der Verordnung](#))²⁵.

25

Der Führerscheinentzug ist rechtlich gesehen keine Strafmaßnahme, auch wenn das meist so erlebt wird, sondern eine Sicherungsmaßnahme, um verkehrsunzuverlässige Verkehrsteilnehmer/innen aus dem Verkehr zu ziehen.

Infolge der geringen Geschwindigkeiten war die Bedrohung durch Kraftfahrzeuge damals noch gering („In geschlossenen Orten darf die Geschwindigkeit keinesfalls größer sein als 15 Kilometer pro Stunde [...]. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf die Fahrgeschwindigkeit nicht über 45 Kilometer pro Stunde gesteigert werden; § 39 der Verordnung).

- 1910 Mit einer weiteren Verordnung wurde festgelegt, dass pathologischer Alkoholkonsum sowie die „Neigung zur Trunksucht“ den Erwerb und Besitz einer Lenkberechtigung ausschließt (§ 22 der Verordnung 1910).
- 1929 Mit dem Kraftfahrgesetz 1929 wurde im Zusammenhang mit mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ergänzend zum pathologischen Alkoholkonsum auch nicht pathologischer starker Alkoholkonsum („infolge ihres Leumundes zur Trunkenheit; § 7 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1929) explizit angeführt.
- 1947 Mit § 55 Abs. 6 Straßenpolizeiordnung 1947 (StPolO) wurde auch das Lenken von **Fuhrwerken** in **alkoholbeeinträchtigtem Zustand** („in einem durch den Genuss von geistigen Getränken beeinflussten Zustand“) verboten.
- 1951 Die Kraftfahrgesetznovelle 1951 verschärfte die Situation für Kraftfahrzeuglenker/innen bezüglich des Alkoholkonsums noch weiter, indem nun auch bereits eine merkbare Beeinträchtigungen durch den Konsum geistiger Getränke mit **mangelnder Fahrtauglichkeit**²⁶ gleichsetzt wurde und dieser Sachverhalt als **mangelnde Verkehrszuverlässigkeit**²⁷ beschrieben wurde. („[...] infolge Genusses geistiger Getränke [...] zur Führung von Kraftfahrzeugen unfähig“; § 10 Abs. 2).
- 1955 Die Kraftfahrgesetznovelle 1955 legt fest, dass auch schon der **Versuch**, ein Kraftfahrzeug zu lenken²⁸, dem Lenken eines Fahrzeugs gleichzusetzen ist („[...] wenn er ein Kraftfahrzeug in einem durch Einwirkung geistiger Getränke [...] beeinträchtigten Zustand gelenkt oder den Versuch dazu unternommen hat“; § 64 Abs. 3).
- 1960 Eine einschneidende Veränderung gab es mit der Straßenverkehrsordnung 1960, die erstmals eine maximal zulässige Blutalkoholkonzentration (BAK) für Kraftfahrzeuglenker/innen definiert, wobei diese mit **0,8 Promille** festgelegt wurde (**objektive Alkoholbeeinträchtigung**), ab der definitiv kein Kraftfahrzeug mehr gelenkt werden darf (§ 5 Abs. 1). Dadurch wurde allerdings nicht ausgeschlossen, dass auch Personen mit einer merkbaren Alkoholbeeinträchtigung bei deutlich weniger als 0,8 Promille BAK als nicht fahrtauglich gelten können (**subjektive Alkoholbeeinträchtigung**). Das ist vor allem im Zusammenhang mit Unfällen relevant, wo sich für die betroffenen Lenker/innen zivilrechtliche Nachteile

26

„Mangelnde Fahrtauglichkeit“ ist ein vorübergehender Zustand (vgl. Abschnitt 7.2)

27

„Mangelnde Verkehrszuverlässigkeit“ ist eine Eigenschaft von Personen, die andauernd oder nur eine Zeit lang gegeben sein kann (vgl. Abschn. 7.2).

28

Den Schlüssel ins Zündschloss zu stecken wird schon als Versuch der Inbetriebnahme gewertet.

ergeben können und gegebenenfalls auch Verwaltungsstrafen und Führerscheinentzug denkbar sind. Die im Jahr 1960 vorgesehene Prozedur war ein „**Röhrchentest**“, der im Falle eines positiven Ergebnisses durch einen **Bluttest** abzusichern war. Die Verweigerung des Bluttests war zwar zulässig, wurde aber als Nachweis der Alkoholisierung gewertet.

Präzisiert wurde nun auch, dass der **freiwillige Rücktritt** von der Fahrzeug-Inbetriebnahme, selbst wenn man von jemandem auf den Zustand aufmerksam gemacht wird, strafbefreiend wirkt – allerdings nur, solange es nicht zum Versuch der Inbetriebnahme²⁸ gekommen ist („[...] wird jedoch nicht bestraft, wenn er aus freien Stücken oder von wem immer auf seinen Zustand aufmerksam gemacht, die Ausführung aufgibt“; § 99 Abs. 5).

- 1964 In der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964 (StVO) wurde festgelegt, dass im öffentlichen Sanitätsdienst stehende Ärzte/Ärztinnen **Blutalkoholtests** durchführen müssen, sofern der Alkoholisierung verdächtige Personen das verlangen bzw. zustimmen. („Ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes auch vorzunehmen, wenn sie ein Vorgeführter verlangt oder ihr zustimmt; § 5).
- 1986 Mit der 13. Novelle der Straßenverkehrsordnung 1986 (StVO) wurde geregelt, dass die Messung mit den in der Zwischenzeit entwickelten präziseren **Alkomaten** im Regelfall ausreicht, um eine Alkoholisierung verbindlich festzustellen. „Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorzuführen [...] Wird eine Untersuchung der Atemluft [...] vorgenommen, so gilt deren Ergebnis als Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung [...] Im Falle einer Untersuchung der Atemluft [...] hat eine Vorführung [...] zu unterbleiben.“ Es blieb den Betroffenen aber weiterhin freigestellt, den Blutalkoholwert mittels Bluttest eigenständig überprüfen zu lassen. Die Umrechnung des Atemluftgehalts (mg/l) in den Blutalkoholwert (g/l) wurde nach der Faustregel „Multiplikation mit 2“ gesetzlich fixiert²⁹.
- 1990 In diesem Jahr wird mit der 13. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle der **Stufenführerschein für Motorräder** und der **Probeführerschein** für alle Führerscheinneulinge eingeführt, wobei für die **ersten zwei Jahre nach Führerscheinerteilung** (Probezeit) die Blutalkoholkonzentration beim Lenken des Fahrzeugs **0,1 Promille** nicht überschreiten darf. („Während der Probezeit darf der Lenker ein Fahrzeug nur in Betrieb nehmen und lenken, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) [...] beträgt“; § 64a, Abs. 4).
- 1994 Mit der Alkomatverordnung wurde explizit festgelegt, welche Geräte zum Einsatz kommen dürfen und wie diese zu handhaben sind.
- 1994 Während die Polizei anfänglich Alkotests nur bei einem begründeten Verdacht durchführen durfte, wurde die Exekutive durch die 19. Novelle der Straßenverkehrsordnung 1994 dazu ermächtigt, auch **verdachtsfrei Alkoholkontrollen** bei Kraftfahrzeuglenkern/-lenkerinnen sowie bei **Personen, die verdächtigt werden, Unfälle verursacht zu haben (auch**

29

Diese Umrechnung ist nicht ganz korrekt und fällt geringfügig zugunsten der verdächtigen Lenker aus.

Fußgänger) vorzunehmen, was zu einer deutlichen Zunahme der Alkotests im Straßenverkehr führte. („Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen, die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben oder als Fußgänger einen Verkehrsunfall verursacht zu haben“; § 5 Abs. 2).

- 1997 Nach dem EU-Beitritt Österreichs 1995 war es notwendig, das österreichische Verkehrsrecht an die 2. EU-Führerscheinrichtlinie anzupassen. In diesem Zusammenhang wurde der **7. Abschnitt des Kraftfahrzeuggesetzes novelliert** und auf Führerscheinggesetz 1997 umbenannt. Wichtige Änderungen waren, dass unterschiedlich lange **Führerscheinentzugszeiten** nach dem Grad der Alkoholisierung (0,8 bis 1,19 Promille: mind. 4 Wochen, 1,2 bis 1,59 Promille: mind. 3 Monate, 1,6 Promille oder mehr: mind. 4 Monate) vorgeschrieben wurden, dass im Falle der Verweigerung des Alkotests ein BAK-Wert von 1,6 Promille angenommen wird, dass bei Ausbildungsfahrten für Führerscheinbewerber/innen und bei Fahrten mit Fahrzeugen der Führerscheinklassen C (mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t³⁰) und D generell die 0,1-Promille-Grenze gilt und dass bei Lenkern bzw. Lenkerinnen, die während der Probezeit 0,1 Promille überschreiten, eine Nachschulung anzuordnen ist.
- 1998 Mit der Führerscheingeseztznovelle 1998 wurde die maximal tolerierbare Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille auf **0,5 Promille** gesenkt, wobei auch Personen, die bei bereits bei geringeren BAK-Werten merkbar beeinträchtigt sind, weiterhin als fahruntüchtig gelten und kein Kraftfahrzeug lenken dürfen. Bei einer Alkoholisierung zwischen 0,5 und 0,79 Promille war bei der ersten Übertretung zwar noch kein Führerscheinentzug vorgesehen, allerdings eine Verwaltungsstrafe, und nach einer Entscheidung des OGH (2007) muss die KFZ-Versicherung nach einem Unfall die Kosten für entstandene Schäden nicht tragen. Für andere Fahrzeuglenker/innen, wie z. B. Radfahrer/innen und Fuhrwerker/innen, gilt auch heute noch die 0,8-Promille-Grenze aus der Straßenverkehrsordnung. Für Fußgänger/innen gibt es zwar keine Promille-Grenze – allerdings wirkt sich Alkoholisierung für diese Fußgänger/innen negativ auf einen allfälligen Prozessverlauf aus, wenn sie an Unfällen beteiligt sind.
- 1999 Über die „Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B“ wird die Möglichkeit geschaffen, die Lenkberechtigung für die Führerscheinklasse B bereits mit 17 Jahren zu erwerben, wobei die zweijährige Probezeit, in der die 0,1-Promille-Grenze gilt, bis zum 20. Geburtstag verlängert wird („Sofern die Lenkberechtigung für die Klasse B vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt wird, dauert die Probezeit [...] jedenfalls bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres“; § 19 Abs. 2 Führerscheingeseztz).

30

Aktuell gilt die 0,1-Promille-Grenze für alle Fahrzeuge der Klasse C (§ 20 Abs. 4 Führerscheingeseztz).

- 2002 Das Innenministerium ordnet mit einem internen Erlass an, dass bei **Verkehrsunfällen mit Personenschaden** an allen unfallbeteiligten Lenkern und Lenkerinnen ein Alkomat-Test durchzuführen ist (verbindlicher Alkotest bei Unfällen mit Personenschaden). Bei schwer verletzten Personen erfolgt ein solcher Alkotest allerdings nur dann, wenn dieser aus therapeutisch-medizinischen Gründen nicht kontraindiziert erscheint. Bei Verkehrstoten erfolgt ein Blutalkoholtest nur über ausdrückliche Anordnung durch die Staatsanwaltschaft (schriftliche Information des Pressesprechers BMI 2016).
- 2002 Mit der 21. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle wurde die **0,1-Promille-Grenze** auch für Fahrer/innen während Schulfahrten festgelegt.
- 2005 Im Rahmen 21. Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird der **Alkoholvortest** vorgesehen, was der Exekutive die rasche Überprüfung einer etwaigen Alkoholbeeinträchtigung von Fahrzeuglenkern/-lenkerinnen ermöglicht. Der **Alkoholvortest** hat zwar für sich alleine keine Beweiskraft und ist im Falle eines positiven Ergebnisses durch einen Alkomat-Test zu verifizieren, ermöglicht aber eine einfache und rasche Verdachtsdiagnose, die nur, wenn sie positiv ausfällt, genauer zu überprüfen ist. („Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung der Atemluft den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol oder wird die Überprüfung verweigert, haben die genannten Organe eine Untersuchung der Atemluft [...] vorzunehmen“; § 5 Abs. 3a).
- 2005 Über die 7. Führerscheingesetz-Novelle (FSG) wurde das **Vormerksystem** eingeführt. Beim erstmaligen Begehen eines von 13 schweren Verkehrsverstößen erfolgt eine **Eintragung ins örtliche Führerscheinregister**. Zu den Vormerkdelikten gehören auch Überschreitungen des zulässigen Blutalkoholspiegels, sofern diese Überschreitung nicht bereits für sich alleine einen Führerscheinentzug nach sich zieht. Derartige Vormerkungen werden, falls in der Zwischenzeit keine weitere Eintragung erfolgt, nach zwei Jahren getilgt. Bei der zweiten Übertretung, solange die erste Vormerkung noch nicht getilgt ist, verlängert sich die Frist auf drei Jahre und es hat die Anordnung einer besonderen Maßnahme zu erfolgen (Nachschulung, Perfektionsfahrten etc.). Bei der dritten Übertretung wird mangelnde Verkehrszuverlässigkeit angenommen und der Führerscheinentzug für mindestens drei Monate entzogen.
- 2009 Seit der 12. Führerscheingesetz-Novelle (FSG) ist bereits nach dem ersten 0,5- bis 0,79-Promille-Delikt eine besondere Maßnahme anzuordnen. (Die Behörde hat [...] bei der erstmaligen Übertretung [...] ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen [...] anzuordnen; § 24 Abs. 3)
- 2011 Mit der 14. Führerscheingesetz-Novelle (FSG) wurde Lenkern bzw. Lenkerinnen von Feuerwehrfahrzeugen zugestanden, auch schwerere Fahrzeuge mit einem Führerschein B zu lenken, sofern ein **Feuerwehrführerschein** gemacht wurde, weswegen für Feuerwehrleute

auch mit schweren Fahrzeugen die 0,5-Promille-Grenze gilt³¹. („Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen [...] ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein [...] zulässig“; § 1 Abs. 3).

- 2013 Mit der Alkoholvortestgeräteverordnung wurde geregelt, welche Vortestgeräte zur Überprüfung der Atemluft zulässig sind.
- 2016 Seit der 32. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle (KFG) gilt die 0,1-Promille-Grenze ganz generell für alle Lenker/innen von Schülertransporten, auch wenn das Fahrzeug mit einem Führerschein der Klasse B gelenkt werden darf (§ 106 Abs. 10).
- 2017 Mit der 18. Führerscheingesetz-Novelle (FSG) wurde die Probezeit für Führerscheinneulinge – und damit die 0,1-Promille-Grenze – von zwei auf drei Jahre nach Führerscheinerteilung verlängert.

7.2 Fahrtüchtigkeit, Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung

Im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis sind die drei Begriffe „**Fahruntüchtigkeit**“, „**Verkehrszuverlässigkeit**“ und „**gesundheitliche Eignung**“, die im Führerscheingesetz 1997 (FSG) definiert werden, von besonderer Bedeutung.

- » „**Fahruntüchtigkeit**“ bzw. „Fahruntauglichkeit“ ist das Gegenteil von „Fahrtüchtigkeit“ bzw. „Fahrtauglichkeit“ im Sinne § 39 (1) FSG und ist ein **vorübergehender Zustand**, wenn eine Person „nicht mehr die volle Herrschaft über ihren Geist und ihren Körper besitzt“. Fahruntüchtigkeit entsteht „insbesondere infolge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes“. Ein Zustand, der als Fahruntüchtigkeit zu bezeichnen ist, kann bereits bei sehr geringen Mengen Alkohol und einem Blutalkoholspiegel deutlich unter 0,5 Promille gegeben sein.
- » „**Verkehrszuverlässigkeit**“ als **charakterliche Voraussetzung** für das Lenken eines Fahrzeuges liegt laut § 7 FSG unter anderem nicht vor, wenn „die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährdet wird.“
- » Die „**gesundheitliche Eignung**“ zum Lenken von Kraftfahrzeugen wird nach § 8 FSG beim Erwerb einer Lenkberechtigung von einem/einer in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt/Ärztin gemäß § 34 FSG festgestellt, im Entziehungsverfahren aber von einer Amtsärztin / einem Amtsarzt. In der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) werden zahlreiche gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgezählt, die die Erteilung oder Belassung einer Lenkberechtigung ausschließen. Unter § 3 FSG-GV werden „Alkoholabhängigkeit

31

Eine 0,1-Promille-Grenze für freiwillige Feuerwehrleute, die nur selten Einsätze haben, aber immer mit Einsätzen rechnen müssen, würde entweder dauerhafte Alkoholabstinenz erfordern oder immer wieder Feuerwehreinsätze alkoholbedingt unmöglich machen.

oder andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges [...] beeinträchtigen könnten“ als „schwere psychische Erkrankungen“ bezeichnet, bei der nach § 13 FSG-GV „eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt“. Weitgehend analog wird das auch unter § 14 FSG-GV ausgeführt.

Wenn Personen, die ein Fahrzeug lenken bzw. in Betrieb nehmen wollen, nicht fahrtüchtig sind, sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht verpflichtet, den Führerschein vorläufig abzunehmen bzw. im Falle von nicht führerscheinpflichtigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern) ein Verfahren zur Verhängung eines Fahrverbotes einzuleiten und in allen Fällen die Lenker/innen der entsprechenden Fahrzeuge am Weiterfahren zu hindern (§ 5b Straßenverkehrsordnung). Darüber hinaus kann es sogar zur Entziehung der Lenkberechtigung kommen, wenn ein nicht führerscheinpflichtiges Fahrzeug (z. B. Fahrrad) im Zustand der Fahruntauglichkeit gelenkt wird (Kaltenegger 1999).

7.3 Sanktionen und Sicherungsmaßnahmen

Kontrollmaßnahmen in Zusammenhang mit Alkohol am Steuer beginnen bereits beim Erwerb eines Führerscheines. Personen können bei gravierenden körperlichen oder psychischen Problemen bzw. weil sie bestimmte Straftaten verübt haben bzw. gegen Alkoholbestimmungen der Straßenverkehrsordnung verstoßen haben wegen **mangelnder Verkehrszuverlässigkeit** vom Erwerb eines Führerscheines ausgeschlossen werden. Relevant sind hier auch Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, die die Betroffenen als **Radfahrer/innen oder Fußgänger/innen** verübt haben, selbst wenn sie zu dieser Zeit noch gar keinen Führerschein besaßen. Nach dem Führerschein-erwerb sind im Zusammenhang mit Alkohol am Steuer Verwaltungsstrafen, temporärer oder endgültiger Führerscheinentzug und Nachschulungsmaßnahmen vorgesehen. Der **Führerscheinentzug** ist rechtlich gesehen **keine Strafmaßnahme**, auch wenn das meist so erlebt wird, sondern eine **Sicherungsmaßnahme**, die dazu dient, verkehrsunzuverlässige Verkehrsteilnehmer/innen aus dem Verkehr zu ziehen. Für **nicht führerscheinpflichtige Fahrzeuge** kann als Sicherungsmaßnahme ein **Lenkverbot** verhängt werden.

In Tabelle 7.1 wird ein grober Überblick über Verwaltungsstrafen, Führerscheinentzug und weitere Maßnahmen in Abhängigkeit vom Alkoholisierungsgrad ohne erschwerende Umstände gegeben. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden sich im Führerscheingesetz 1997 (FSG) und in der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO). Die Bestimmungen sind allerdings infolge zahlreicher Querverweise auf andere Gesetzesstellen nicht einfach nachzuvollziehen – und gelten nicht bei Wiederholungsdelikten, wenn Unfälle passiert sind bzw. wenn wegen anderer Aspekte längere Entzugszeiten vorgesehen sind.

Tabelle 7.1:

Gesetzlicher Strafraum bei Erstdelikten ohne erschwerende Umstände

Tatbestand	Geldstrafen	Sicherungsmaßnahme
Mangelnde Verkehrszuverlässigkeit	-	mind. 3 Monate FS-Entzug (§ 25 Abs. 3 FSG)
0,1 – 0,49 Promille (Führerschein-Probezeit)	keine Geldstrafe	Nachschulung (§ 4 Abs. 7 FSG)
0,1 – 0,49 Promille (Ausbildungsfahrt)	36 € – 2.180 € (§ 37 Abs. 1 FSG)	Entzug der Bewilligung für Ausbildungsfahrten (§ 19 Abs. 7 FSG)
0,1 – 0,49 Promille (Fahrzeugklasse C)	36 € – 2.180 € (§ 37 Abs. 1 FSG)	Vormerkung im Führerscheinregister (§ 30a Abs. 2 Z 2 FSG)
0,1 – 0,49 Promille (Fahrzeugklasse D)	363 € – 2.180 € (§ 37 Abs. 3 FSG)	Vormerkung im Führerscheinregister (§ 30a Abs. 2 Z 2 FSG)
Erstmalig 0,5 – 0,79 Promille	300 € – 3.700 € (§ 37a FSG)	Vormerkung im Führerscheinregister Verkehrstraining (§ 30a Abs. 2 Z 1 FSG)
0,8 – 1,19 Promille	800 € – 3.700 € (§ 99 Abs. 1b StVO)	mind. 1 Monate FS-Entzug & Verkehrstraining (§ 26 Abs. 1 FSG)
1,2 – 1,59 Promille	1.200 € – 4.400 € (§ 99 Abs. 1a StVO)	mind. 4 Monate FS-Entzug & Nachschulung (§ 26 Abs. 2 Z 4 FSG)
mind. 1,6 Promille bzw. Test-Verweigerung	1.600 € – 5.900 € (§ 99 Abs. 1 StVO)	mind. 6 Monate FS-Entzug & Nachschulung & verkehrspsychologische Untersuchung & amtsärztliche Untersuchung (§ 26 Abs. 2 Z 1 FSG)

Darstellung: GÖG

7.4 Rechte und Pflichten der Kraftfahrer/innen bei Alkoholkontrollen

Die Atemluftkontrolle darf von der Exekutive ohne jeden Verdacht auf Alkoholisierung oder Beeinträchtigung durchgeführt werden (**verdachtsfrei Alkoholkontrolle**; § 5 Abs. 2a StVO) und die Verweigerung des Tests wird im Gesetz mit einer Alkoholisierung von über 1,6 Promille gleichgesetzt. Um hier ganz präzise zu sein: Es ist nicht verboten, den Vortest zu verweigern, wenn man sich dem in diesem Falle folgenden Alkomat-Test unterzieht. Eine Verweigerung des Alkomat-Tests bedeutet aber, dass auch der nachträglich erfolgreich geführte Beweis, dass keine Alkoholisierung vorlag, die **Bestrafung wegen der Verweigerung** nicht verhindert (§ 99 Abs. 1 StVO).

In der Regel wird bei Verkehrskontrollen zunächst ein Test mit einem **Vortestgerät** durchgeführt, was kein hinreichend verlässliches Urteil erlaubt (§ 5 Abs. 3a StVO). Ist der Vortest positiv, wird **zur Validierung ein Alkomat-Test** angeschlossen, dessen Ergebnis dann rechtlich als gesichert

gilt³². Beim Alkomat-Test muss der/die zu Prüfende so oft kräftig in den Alkomaten blasen, bis **zwei verwertbare Messungen** vorliegen. Der **niedrigere der beiden Werte** wird dann für die Beurteilung herangezogen. Der Alkomat zeichnet alle Messvorgänge auf und druckt ein Protokoll. Ein Duplikat des Protokolls kann von der Testperson verlangt werden. Ist eine Testung mittels Alkomat aus unterschiedlichen Gründen nicht durchführbar, so kann eine ärztliche Untersuchung – mit oder ohne Blutprobe – angeordnet werden.

Sollte jemand unmittelbar **vor einer Atemluftkontrolle Alkohol konsumiert** haben, so **überschätzt der Alkomat** infolge des Restalkoholgehalts in Mund und Speiseröhre den tatsächlichen Blutalkoholspiegel erheblich. Aus diesem Grund und weil auch die Einnahme anderer Stoffe das Ergebnis verzerren kann, ist vor der Untersuchung sicherzustellen, dass die *„Testperson in einer Zeitspanne von **mindestens 15 Minuten** keine Flüssigkeiten, Nahrungs- oder Genussmittel, Medikamente oder dergleichen zu sich genommen hat“*, wobei es aber nicht erforderlich ist, *„dass der Proband auf jeden Fall während des Zeitraumes von 15 Minuten vor Beginn der ersten Messung vom Exekutivorgan beobachtet werden muss“* (VwGH, 18.02.2005, Zahl 2002/02/0232). Auch wenn das oft vermutet wird, ist es **nicht erforderlich**, dem Probanden vor den Test eine **Mundspülung** mit Wasser **zu ermöglichen** („In diesem Zusammenhang sei auch festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Anrecht des Probanden auf Durchführung einer Mundspülung vor dem Alkotest nicht bestehe [...]“, VwGH, 19.07.2013, Zahl 2011/02/0020).

Beschuldigte, bei denen der Alkomat-Test eine erhöhte Blutalkoholkonzentration festgestellt hat und die das Ergebnis anzweifeln, sind grundsätzlich **berechtigt, eigenständig ihr Blut durch einen Arzt bzw. eine Ärztin auf Alkohol untersuchen zu lassen** und die Ergebnisse im weiteren Verfahren als Beweismittel einzubringen. Sie können allerdings nicht darauf bestehen, dass die handelnden Exekutivbeamten/-beamtinnen eine solche ärztliche Testung in die Wege leiten.

Erfolgt eine **Alkoholtestung zeitverzögert** nach der Tatzeit, wird aus dem Test-Ergebnis der Blutalkoholwert zum relevanten Zeitpunkt rückgerechnet, wobei von einer **Abbaurrate von 0,1 Promille pro Stunde** ausgegangen wird³³. Da die tatsächliche Alkoholabbaurrate pro Stunde zwischen 0,1 Promille und 0,2 Promille variiert – und bei exzessivem Alkoholkonsum über längere Zeiträume sogar noch stärker sein kann – liegt die Annahme der minimalen Abbaurrate im Interesse der Beschuldigten (**Begünstigung der Partei**, UVS Burgenland, 27.09.2010, 084/06/10009).

Bei einem Blutalkoholwert über 0,5 Promille werden die betreffenden Personen an der Weiterfahrt gehindert, wobei die Exekutive den Fahrzeugschlüssel abnehmen und/oder das Fahrzeug mit Festhalteklammern sichern darf, damit die Fahrt auch mit einem Reserveschlüssel nicht fortgesetzt

32

Welche Geräte für Vortest und Haupttest zulässig sind, wurde mit der Alkoholvortestgeräteverordnung 2005 und der Alkomatverordnung 1994 geregelt.

33

Geht es hingegen darum, die niedrigstmögliche Blutalkoholkonzentration zu errechnen, z. B. weil überprüft wird, ob mengenmäßige Nachtrunkbehauptungen stimmen können, wird forensisch eine Abbaurrate von 0,2 Promille pro Stunde angenommen.

werden kann (§ 5b Abs. 1 StVO). Bei einer Alkoholisierung ab 0,8 Promille wird der Führerschein an Ort und Stelle abgenommen (§ 39 Abs. 1 FSG).

7.5 0,1–Promille–Grenze

Die 0,1–Promille–Grenze im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr entspricht eigentlich einem totalen Alkoholkonsumverbot, da ein Blutalkoholspiegel von 0,1 Promille bereits beim Konsum geringer Alkoholmengen überschritten werden kann. Eine radikale 0,0–Promille–Grenze im Straßenverkehr wäre auch für Menschen, die gar keinen Alkohol trinken, riskant, weil in vielen üblichen Nahrungsmitteln (Obst, Obstsaften, Brot, Sauerkraut, Medikamenten etc.) geringe Alkoholmengen enthalten sind und durch Gärprozesse im Körper immer wieder geringe Alkoholmengen entstehen. Dadurch erklärbar geringe Alkoholspiegel haben keinen relevanten Einfluss auf das Verhalten von Menschen und verschwinden abbaubedingt relativ rasch. Unter ungünstigen Bedingungen könnten aber bei einer 0,0–Promille–Grenze ungerechtfertigte Rechtsfolgen für die betreffenden Personen entstehen.

Die 0,1–Promille–Grenze gilt für

- » Probeführerscheinbesitzer/innen drei Jahre nach der Erteilung (§ 4 Abs. 7 FSG) bzw. bis zum 20. Geburtstag (§ 18 Abs. 5 FSG bzw. § 19 Abs. 2 FSG)
- » Lenker/innen von Motorfahrrädern und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen bis zum 20. Geburtstag (§ 18 Abs. 5 FSG)
- » Lenker/innen von Fahrzeugen der Klassen C (LKW) und D (Busse) (§ 20 Abs. 4 FSG)
- » Inhaber/innen einer Lenkberechtigung der Klasse F (Zugmaschinen etc.) bis zum 20. Geburtstag (§ 6 Abs. 3 FSG)
- » Bewerber/innen um eine Lenkberechtigung im Rahmen von Schul-, Übungs-, Lehr- oder Ausbildungsfahrten (§ 6 Abs. 3 FSG)
- » Begleiter/innen von Übungs- (§ 122 Abs. 6 Kraftfahrgesetz) und Ausbildungsfahrten (§ 19 Abs. 6 FSG)
- » Ausbilder/innen bei Lehrfahrten (§ 122a Abs. 6 Kraftfahrgesetz)
- » Lenker/innen von Schülertransporten (§ 106 Abs. 10 Kraftfahrgesetz)
- » Lenker/innen von Gefahrgutbeförderungseinheiten, für die nach Gefahrgutbeförderungsgesetz eine besondere Lenker Ausbildung vorgeschrieben ist (§ 13 Abs. 4 Gefahrgutbeförderungsgesetz)

Infolge der Regelung des Probeführerscheins und der Ergänzungen in Fällen, wo der Führerschein bereits früher erworben werden kann, ist definitiv festgelegt, dass **Fahrzeuglenker/innen bis zum 20. Geburtstag oder länger** unter die **0,1–Promille–Grenze** fallen.

Diese Bestimmungen werden auch in Gesetzen, die den Linienverkehr bzw. nichtlinienmäßigen Personenverkehr regeln bzw. präzisieren, bekräftigt. **Lenker/innen, die Fahrzeuge im Linienverkehr bzw. nichtlinienmäßigen Personenverkehr befördern**, dürfen das nicht im alkoholbeeinträchtigten Zustand tun und während des Dienstes keinen Alkohol trinken (§ 3 Kraftfahrliniengesetz–

Durchführungsverordnung bzw. § 3 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr). Diese Bestimmung entspricht der für diesen Personenkreis geltenden 0,1-Promille-Grenze im Straßenverkehr (Kap. 7).

Nach § 22 Art. 2 Z 1 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr ist auch explizit geregelt, dass **Betrunkene von der Beförderung ausgeschlossen** werden dürfen.

7.6 0,5-Promille-Grenze

Die 0,5-Promille-Grenze gilt nur für Kraftfahrzeuglenker/innen, aber nicht für Lenker/innen von anderen Fahrzeugen, und auch nur soweit, als keine niedrigere Grenze über andere Bestimmungen festgelegt wurde (§ 14 Abs. 8 FSG).

Die 0,5-Promille-Grenze gilt nicht für andere Fahrzeuglenker/innen wie z. B. Radfahrer/innen, Fuhrwerk-Lenker/innen oder Fußgänger/innen. Für Radfahrer/innen und Fuhrwerk-Lenker/innen gilt nach wie vor die 0,8-Promille-Grenze des § 5 Abs. 1 StVO. Für Fußgänger/innen gibt es überhaupt keine Promille-Grenze. Allerdings kann sich eine Alkoholisierung für Fußgänger/innen rechtlich negativ auswirken, wenn sie an Unfällen beteiligt sind.

Radfahrer/innen, die mit 0,8 Promille oder einem höheren Blutalkoholspiegel angetroffen werden, und Fußgänger/innen, die alkoholisiert in Verkehrsunfälle verwickelt werden, müssen ggf. mit Führerscheinentzug rechnen bzw. fürchten, dass ihnen kein Führerschein ausgestellt wird.

7.7 Punktführerschein und Vormerksystem

Der Delikte-Katalog für das Führerschein-Vormerksystem umfasst 13 risikobehaftete und unfallträchtige Delikte, von denen zwei in Zusammenhang mit Alkohol stehen (§ 30a Abs. 2 FSG).

- » Blutalkoholwert 0,5 bis 0,79 Promille generell (§ 14 Abs. 8 FSG)
- » Blutalkoholwert 0,1 bis 0,49 Promille bei Fahrzeugen der Klasse C (LKW) oder der Klasse D (Bus) (§ 20 Abs. 4 FSG)

Bei höheren Blutalkoholwerten erfolgt keine Vormerkung, da in diesen Fällen ohnehin ein Führerscheinentzug vorgesehen ist.

Wird ein (weiteres der) Vormerk-Delikt(e) innerhalb von 2 Jahren begangen, ist folgendes vorgesehen:

- » Erstes Mal: Vormerkung (§ 30a Abs. 1 FSG)
- » Zweites Mal: Anordnung einer besonderen Maßnahme (z. B. Nachschulung, Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining) (§ 30b Abs. 1 bis 3 FSG)
- » Drittes Mal: Annahme mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7 Abs. 3 Z 14 bis 15 FSG), was einen Führerscheinentzug für mindestens drei Monate bedeutet (§ 25 Abs. 3 FSG)

Die Begehung eines Delikts wird im örtlichen **Führerscheinregister zwei Jahre lang vorgemerkt** und nach Ablauf von zwei Jahren – unabhängig von weiteren Vormerkung – gelöscht. In der Nachschulungsverordnung werden die entsprechenden Maßnahmen, die auf das jeweils begangene Delikt abgestimmt sind, festgelegt (enge Verknüpfung zwischen dem begangenen Vormerkdelikt und der zu leistenden Maßnahme).

7.8 Nachtrunk und Sturztrunk

Wer mit dem Auto völlig nüchtern nach Hause fährt, zu Hause zwei Bier trinkt (**Nachtrunk**), damit einen Blutalkoholspiegel von 0,8 Promille erreicht und, z. B. weil er/sie zu schnell gefahren ist, mit einer Stunde Verspätung von der Polizei auf Alkoholisierung getestet wird, verliert, sofern er den Nachtrunk nicht sofort bei der Testung geltend macht bzw. wenn ihm der Nachtrunk nicht geglaubt wird³⁴, seinen Führerschein. Wer hingegen tatsächlich mit 0,9 Promille ein Fahrzeug gelenkt hat, eine Stunde später getestet wird und als Schutzbehauptung angibt, zu Hause zwei Bier getrunken zu haben, kommt, sofern ihm das geglaubt wird, ohne rechtliche Konsequenzen durch.

Beruft sich jemand auf Nachtrunk, so muss die Behörde von Amts wegen Erhebungen einleiten, wobei den Beschuldigten dabei eine entsprechende Mitwirkungspflicht trifft. Er muss konkrete Beweise für seine Behauptung anzubieten (VwGH vom 26.04.1991 GZ 91/18/0005). Die Rechtsprechung geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die beschuldigten Personen im Fall eines positiven Testergebnisses unmittelbar nach dem Ergebnis auf das Faktum des Nachtrunks hinweisen und die getrunkenen Menge quantifizieren kann (UVS Burgenland, vom 27. 9. 2010 GZ 084/06/10009). Wer erst verspätet auf Nachtrunk hinweist, Mengen angibt, die angesichts des Testergebnisses unmöglich sind, bzw. den Nachtrunk nicht glaubhaft machen kann, hat jedoch kaum eine Chance, ohne Strafe und führerscheinrechtliche Konsequenzen zu bleiben.

Besonders schlecht stehen die diesbezüglichen Chancen für Personen, die in Unfälle verwickelt waren und noch mit Schritten zur Sachverhaltsklärung behördlicherseits zu rechnen hatten. Da Personen in diesen Fällen eine Verpflichtung zur Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung zukommt, dürfen nach einer Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenats Kärnten „*Lenker von Kraftfahrzeugen, die mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehen [...] nach dem Verkehrsunfall Alkohol solange nicht trinken, als mit einer amtlichen Tatbestandsaufnahme zu rechnen ist*“ (UVS vom 13. 8. 2002 GZ KUVS-1156-1157/4/2002).

Relativ eindeutig ist die Rechtsprechung zum **Sturztrunk**. Die Auffassung, dass jemand, der Alkohol getrunken hat, kurz danach noch ohne rechtliche Komplikationen ein KFZ lenken könne, weil der Blutalkoholspiegel während der Anflutungs- oder Resorptionsphase noch unter der gesetzlichen Grenze liegt, wird vor Gericht generell nicht anerkannt. Da Alkohol relativ rasch ins Blut

34

Unter der Annahme, dass er Alkoholabbau mindestens 0,1 Promille pro Stunde beträgt, würde der Person ein Alkoholspiegel von 0,9 Promille zum Tatzeitpunkt zur Last gelegt werden.

gelangt, wird auch während der Anflutungs- oder Resorptionsphase keine Fahrtüchtigkeit angenommen und daher diese Argumentation nicht zur Strafvermeidung anerkannt (VwGH vom 16.12.2011 GZ 2011/02/0344).

7.9 Die Rolle der Beifahrer/innen

Es ist KFZ-Lenkern und KFZ-Lenkerinnen in Österreich nicht verboten, alkoholisierte Personen mitzunehmen, sofern die Lenker/innen davon ausgehen können, dass diese sich nicht in einer Art und Weise verhalten werden, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigt – z. B. indem Betrunkene die Lenker/innen durch unangemessenes Verhalten aktiv behindern.

Probleme können sowohl für nüchterne als auch betrunkene Beifahrer/innen entstehen, wenn die Lenker/innen merklich alkoholisiert sind. Grundsätzlich dürfen Personen – und damit auch Beifahrer/innen – offensichtlich alkoholisierte Personen weder dazu anstiften noch dabei unterstützen, am Straßenverkehr teilzunehmen („*Wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist*“; § 7 Verwaltungsstrafgesetz 1991).

7.10 Die Rolle der Gastronomie und privater Gastgeber/innen

Nach § 2 Strafgesetzbuch (StGB) („Begehung durch Unterlassung“) sind Personen verpflichtet, Gefahren für Dritte abzuwenden (Ingerenzprinzip), sofern sie dazu in der Lage sind und sie zur betreffenden Person eine besondere rechtliche oder vertragliche Verpflichtung (Garantenstellung) haben (Jusline, 2016a). Diese Verpflichtung inkludiert Schritte, um offensichtlich Betrunkene daran zu hindern, alkoholisiert ein Kraftfahrzeug zu lenken. Eine Garantenstellung ergibt sich unter anderem aus vertraglichen bzw. engen Beziehungen oder wenn die Betroffenen einen Beitrag dazu geleistet haben, dass die Gefahr entstehen konnte. Letzteres ist durch Alkoholausschank im privaten und gewerblichen Rahmen der Fall. Ist eine Person merkbar betrunken und man unternimmt nichts, um drohende Gefahren abzuwenden, so kann durch das Nichthandeln gegebenenfalls der Tatbestand der „Aussetzung“ nach § 82 StGB oder „Unterlassung der Hilfeleistung“ nach § 95 StGB erfüllt sein.

Ganz generell ist es in der Gastronomie verboten, an sich auffällig verhaltende Betrunkene Alkohol auszuschenken (§ 112 Abs. 5 Gewerbeordnung 1994): „*Die Gastgewerbetreibenden sind verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken.*“ Die Gewerbeordnung legt allerdings kein generelles Alkoholausschankverbot an Betrunkene fest, wie der unabhängige Verwaltungssenat Tirol 2007 feststellte (UVS Tirol 2007/16/3024-2): „*Der Tatbestand des [...] § 112 Abs. 5 GewO 1994 verlangt zusätzlich zum Vorliegen einer Trunkenheit die Störung der Ruhe und Ordnung*“. Nach § 1313a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) haften die Besitzer/innen von Gastronomiebetrieben auch für das Verhalten ihrer Angestellten.

7.11 Versicherungsrechtliche Folgen einer Alkoholisierung im Straßenverkehr

Das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) legt fest, dass „*Lenker sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften*“ befinden dürfen, was als Obliegenheitsverletzung gewertet wird. Nach § 5 KHVG tritt in diesem Fall Leistungsfreiheit ein, außer wenn die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden stattgefunden hat – was beim Lenken eines Kraftfahrzeuges im alkoholbeeinträchtigten Zustand allerdings eher auszuschließen ist. Nach § 24 KHVG ist die KFZ-Haftpflichtversicherung zwar verpflichtet, geschädigten Dritten den Schaden zu ersetzen, sie ist aber berechtigt, diese Summe von dem/der alkoholbeeinträchtigten Lenker/in am Regressweg zurückzufordern.

Sollte die Alkoholisierung allerdings nachweislich „*keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls [...] gehabt haben*“, so „*kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen*“ (§ 6 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz). Wer also z. B. betrunken ein Fahrzeug lenkt und ohne eigenes Verschulden in einen Unfall verwickelt wird, hat durchaus Anspruch auf Leistungen einer KFZ-Haftpflichtversicherung.

7.12 Promille-Grenzen im europäischen Vergleich

Die Promille-Grenzen im Straßenverkehr schwanken in Europa zwischen 0,0 Promille, z. B. in Tschechien, Ungarn, Slowakei, und 0,8 Promille in Malta, Großbritannien, und Lichtenstein. Die meisten der europäischen Länder haben eine Promille-Grenze von 0,5. Diese Grenzen gelten jedoch, wie auch in Österreich, nicht für alle Verkehrsteilnehmer/innen; d. h. für Führerscheinneulinge und Berufskraftfahrer/innen gelten teilweise strengere Bestimmungen. Eine Übersicht bietet Tabelle 7.2.

Tabelle 7.2:
 Promille-Grenzen in Europa für das Fahren von PKW

Europäischer Staat	Promille-Grenze
Albanien Estland Moldawien Rumänien Russland Slowakei Tschechische Republik Türkei Ukraine Ungarn Weißrussland	0,0 ‰
Norwegen Polen Schweden	0,2 ‰
Bosnien & Herzegowina Montenegro Serbien (1 Jahr nach Führerschein-Erwerb 0,0 ‰)	0,3 ‰
Litauen (2 Jahre nach Führerschein-Erwerb 0,2 ‰)	0,4 ‰
Belgien (2 Jahre nach Führerschein-Erwerb 0,2 ‰) Bulgarien Dänemark Deutschland (2 Jahre nach Führerschein-Erwerb 0,0 ‰ / bis 21. Geburtstag 0,0 ‰) Finnland Frankreich (3 Jahre nach Führerschein-Erwerb 0,2 ‰) Griechenland (2 Jahre nach Führerschein-Erwerb 0,2 ‰) Irland (2 Jahre nach Führerschein-Erwerb 0,2 ‰) Island Italien (3 Jahre nach Führerschein-Erwerb 0,0 ‰) Kosovo Kroatien (bis 24 Jahre 0,0 ‰) Lettland (2 Jahre nach Führerschein-Erwerb 0,2 ‰) Luxemburg (2 Jahre nach Führerschein-Erwerb 0,2 ‰) Mazedonien (2 Jahre nach Führerschein-Erwerb 0,0 ‰) Niederlande (2 Jahre nach Führerschein-Erwerb 0,2 ‰) Österreich (2 Jahre nach Führerschein-Erwerb 0,1 ‰) Portugal (3 Jahre nach Führerschein-Erwerb 0,2 ‰) Schottland Schweiz (3 Jahre nach Führerschein-Erwerb 0,1 ‰) Slowenien (2 Jahre nach Führerschein-Erwerb 0,0 ‰ / bis 21 Jahre 0,0 ‰) Spanien (2 Jahre nach Führerschein-Erwerb 0,3 ‰) Zypern	0,5 ‰
Großbritannien ohne Schottland Liechtenstein Malta	0,8 ‰

Quelle: ARBÖ-Reiseinformationen (November 2017); Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (2017), zusätzliche Recherchen zu Schweiz und Liechtenstein; Darstellung: GÖG

7.13 Alkohol im Flugverkehr

Ähnlich wie die Ausstellung eines Führerscheins ist auch die Erteilung eines Zivilluftfahrerscheins an die Zuverlässigkeit des Bewerbers bzw. der Bewerberin gebunden (§ 30 Luftfahrtgesetz), wobei Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, wenn die Person Alkohol missbraucht (§ 4 Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006). Befindet sich der verantwortliche Pilot bzw. die verantwortliche Pilotin offensichtlich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, so haben die dazu ermächtigten Behörden die Durchführung von Flügen zu verbieten (§ 171 Abs. 1 Z 1 Luftfahrtgesetz).

7.14 Alkohol im Schiffsverkehr

Die Alkoholbestimmungen in der Schifffahrt sind in vielerlei Hinsicht ähnlich geregelt wie im Straßenverkehr. Die Promille-Grenze für gewerbsmäßige Fahrzeugführer/innen beträgt 0,1 Promille, für nicht gewerbsmäßige Fahrzeugführer/innen 0,5 Promille (§ 6 Abs. 1 Schifffahrtsgesetz). Der Befähigungsausweis wird gewerbsmäßigen Fahrzeugführern/-führerinnen ab 0,5 Promille und nicht gewerbsmäßigen ab 0,8 Promille entzogen, wobei nach § 129 Schifffahrtsgesetz bei erstmaligem Überschreiten die Entziehung für sechs Monate, im Wiederholungsfall für ein Jahr gilt und im neuerlichen Wiederholungsfall endgültig ist. Anders als für den KFZ-Führerschein gibt es keine über die genannten Grenzen hinausgehende Abstufung der Sanktionen und keine verdachtsfreien Kontrollen. Kontrollen sind nach § 6 Abs. 2 Schifffahrtsgesetz nur vorgesehen, wenn sich die Person offenbar in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet.

Die für öffentliche Gewässer und Privatgewässer relevante Seen- und Fluss-Verkehrsordnung sowie die für Wasserstraßen relevante Wasserstraßen-Verkehrsordnung definieren „Rauschzustand“ bei nicht gewerbsmäßigen Fahrzeugführern/-führerinnen mit einer Blutalkoholkonzentration ab 0,5 Promille und bei gewerbsmäßigen Fahrzeugführern/-führerinnen ab 0,1 Promille (§ 3 Abs. 4 z 11 bzw. § 101 Abs. d z 9). Zudem ist festgelegt, dass sich Schiffsführer/innen nicht im Rauschzustand befinden dürfen (§ 4 Abs. 6 bzw. § 102 Abs. 6) und dass auch die Besatzung und sonstige Personen, die an der Führung des Fahrzeugs beteiligt sind, nicht im Rauschzustand sein dürfen (§ 5 Abs. 4 bzw. § 103 Abs. 4).

8 Nachteile für Personen mit problematischem oder pathologischem Alkoholkonsum

8.1 Alkohol und Waffenbesitz

Das Waffengesetz 1996 (WaffG) und das 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (2. WaffV) regeln, unter welchen Bedingungen waffenrechtlichen Urkunden (Waffenbesitzkarten oder Waffenpässe) ausgestellt bzw. eingezogen werden, die zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen berechtigen. Nach § 25 Abs. 1 WaffG hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers bzw. der Inhaberin von waffenrechtlichen Urkunden alle fünf Jahre zu überprüfen. Ist der Besitzer bzw. die Besitzerin der Dokumente nicht zuverlässig, sind diese Dokumente zu entziehen. Nach § 8 Abs. 2 WaffG gilt ein Mensch als unzuverlässig, „*wenn er alkohol- oder suchtkrank*“ ist und nach § 8 Abs. 5 WaffG, „*wenn er öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist*“.

Nach § 2 2. WaffV hat „*jede Sicherheitsbehörde, die in Kenntnis von der einem Menschen erteilten waffenrechtlichen Bewilligung Anhaltspunkte für Zweifel an dessen waffenrechtlicher Verlässlichkeit gewinnt [...], die dafür zuständige Behörde zu verständigen*.“ Als Anhaltspunkt für Unzuverlässigkeit gilt unter anderem „*das Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,2 Promille [...] oder mehr*.“

8.2 Anerbengesetz

Um die Aufteilung von landwirtschaftlichen Betrieben in wirtschaftlich nicht lebensfähige Einheiten zu verhindern, wurde die Institution des Erbhofes geschaffen, der nach dem Tod des Besitzers nicht auf Erben aufgeteilt werden kann. Der Erbe / die Erbin des Hofes wird als „Anerbe“ bezeichnet und andere Erbberechtigte müssen abgefertigt werden (Anerbengesetz). Da es um die wirtschaftliche Erhaltung des Erbhofes geht, ist der gesetzlich vorgesehene Anerbe „*von der Übernahme des Erbhofes durch Beschluss des Verlassenschaftsgerichts auszuschließen, wenn er [...] infolge seiner auffallenden und anhaltenden Neigung [...] zur Trunksucht [...] befürchten lässt, dass er den Erbhof abwirtschaftet*“ (§ 5 Abs. 1 Z 2 Anerbengesetz). „*Dieses Bundesgesetz gilt nicht in den Ländern Kärnten und Tirol*“ (§ 21 Anerbengesetz).

9 Alkohol in der Arbeitswelt

Es gibt in Österreich eine Reihe von Bestimmungen, die den Alkoholkonsum in Zusammenhang mit bestimmten beruflichen und anderen Tätigkeiten beschränken und für den Fall des Zuwiderhandelns direkte oder indirekte Konsequenzen vorsehen. Einige dieser Bestimmungen werden in der Folge angeführt.

9.1 Generelle Bestimmungen betreffend Alkohol am Arbeitsplatz

Bis 1994 galt nach § 95 Abs. 6 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung, dass **Alkoholkonsum während der Arbeitszeit generell verboten** ist und dass Alkohol in den Ruhepausen nur in einem Ausmaß getrunken werden darf, das keine Gefährdung der Arbeitnehmer/innen selbst oder Dritter bewirkt. Da Arbeitspausen als Freizeit gelten, über die die Beschäftigten nach Belieben verfügen können (OGH 28.10.2013 GZ 8ObA61/13y), sind Verbote, die die Ruhepausen betreffen, sittenwidrig, sofern das Verbot nicht sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt nach Reissner (2008) z. B. dann vor, wenn es bei Berufssportlern/Berufssportlerinnen auf optimale körperliche Verfasstheit ankommt. Im Zuge der europarechtlich geprägten Neuregelung des Arbeitnehmerschutzrechtes wurde das **generelle Alkoholverbot** während der Arbeitszeit **aufgehoben** (Reissner 2008).

Anstelle des generellen Alkoholverbots gilt seit 1994 unter dem Titel „**Pflichten der Arbeitnehmer**“ die Bestimmung, dass Arbeitnehmer/innen sich oder andere durch den Konsum von Alkohol nicht gefährden dürfen und dass Kollegen bzw. Kolleginnen bei einem Verstoß gegen dieses Verbot Vorgesetzte zu informieren haben bzw., wenn das nicht möglich ist, selbst Schritte zur Gefahrenabwehr setzen müssen (§ 15 Abs. 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz). Jemand, der sich „*trotz Aufklärung und nachweislich schriftlicher Aufforderung durch den Arbeitgeber oder das Arbeitsinspektorat [...] durch Alkohol [...] in einen Zustand versetzt, in dem er sich oder andere Personen in Gefahr bringt*“, begeht „*eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis 250 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 413 € zu bestrafen ist*“ (§ 130 Abs. 4 Z 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz).

Unter dem Titel „**Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber**“ verpflichtet der § 3 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) Arbeitgeber/innen dazu, „*durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen zu ermöglichen, dass die Arbeitnehmer bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr [...] ihre Tätigkeit einstellen, sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.*“ Wenn der/die Arbeitgeber/in „*nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist*“, muss er nach § 3 Abs. 6 ASchG „*eine geeignete Person [...] beauftragen, [...] auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten*“. Nach § 27 Abs. 9 ASchG sind Arbeitgeber/innen auch verpflichtet, gratis „*Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen*“.

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz gilt laut § 1 ASchG nicht für Arbeitnehmer/innen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, für Arbeitnehmer/innen des Bundes, für Landarbeiter/innen, für Hausgehilfen und Hausangestellten in privaten Haushalten und für Heimarbeiter/innen. Für Bundesbedienstete regelt das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (§ 3, § 15, § 27) weitgehend analog, was das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz für den von diesem Gesetz betroffenen Personenkreis regelt. *„Bedienstete dürfen sich nicht durch Alkohol [...] in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können“* (§ 15 Abs. 4 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz).

Es ist Dienstgebern bzw. Dienstgeberinnen nicht gestattet, Weisungen in Bezug auf Alkoholkonsum zu erlassen, die weniger streng als die gesetzlichen Bestimmungen sind, sie dürfen aber durchaus strengere Bestimmungen erlassen. D. h. die Verfügung eines generellen Alkoholverbots während der Arbeitszeit in einem Betrieb oder ein Verbot, alkoholische Getränke zum Arbeitsplatz mitzubringen, ist laut Auffassung von Schneeberger (2015) grundsätzlich zulässig. Derartige Bestimmungen sind über dienstliche Anordnungen, Betriebsvereinbarungen und Einzelverträge möglich. Reissner (2008) geht in seiner Interpretation der Rechtslage nicht ganz so weit wie Schneeberger und meint, dass derartige Einschränkungen nur mit besonderer sachlicher Rechtfertigung zulässig seien. Er vertritt die Ansicht, dass die Situation rechtlich nicht eindeutig geklärt sei.

Wenn Arbeitgeber/innen und Vorgesetzte die Einhaltung bestehender Einschränkungen und Verbote überprüfen sollen, ist es von zentraler Bedeutung, welche Kontrollmaßnahmen in diesem Zusammenhang zulässig sind. Nach Schneeberger (2015) reicht bei deutlicher Alkoholisierung im Regelfall der Nachweis durch Zeugenwahrnehmung. Mittel wie der Einsatz von Alkomaten zur Überwachung eines betrieblichen Alkoholverbots, Leibesvisitationen und Taschenkontrollen verletzen nach Auffassung Schneebergers die Menschenwürde und können daher auch mittels Betriebsvereinbarung nicht legitimiert werden. Reissner (2008) sieht zwar ebenfalls keine rechtlich gedeckte Möglichkeit, Alkomaten einzusetzen oder Leibesvisitationen durchzuführen, vertritt aber die Ansicht, dass im Verdachtsfall Taschenkontrollen, Kastenkontrollen oder Kontrollen der Schreibtischladen zulässig seien. Übereinstimmung besteht zwischen diesen beiden Autoren dahingehend, dass verdächtige Mitarbeiter/innen den Nachweis ihrer Nüchternheit mittels Alkomaten freiwillig anbieten dürfen. Wenn diese Rechtsauffassung zutrifft, wird das Verbot, solche Tests legal anzuordnen, allerdings indirekt ausgehebelt.

Eine wesentliche Frage ist auch, wie Arbeitgeber/innen im Fall von alkoholbedingten Arbeitsausfällen vorgehen dürfen. In diesem Zusammenhang geht es um Entgeltfortzahlungen, um die fristlose Entlassung im Wiederholungsfall und um Schadenersatzpflicht, wenn dem Betrieb dadurch Schäden entstehen. Die freiwillig herbeigeführte Alkoholisierung gilt laut Reissner (2015) eindeutig als Verschulden, während es sich bei Alkoholisierung von Alkoholkranken um eine nicht beherrschbare Abhängigkeit mit Krankheitswert handelt, weswegen nicht von Verschulden auszugehen und daher wie bei anderen Erkrankungsfolgen vorzugehen ist. Sind die betreffenden Personen im Betrieb längerfristig nicht mehr sinnvoll einsetzbar (z. B. Führerschein-Entzug bei Kraftfahrzeuglenker/-lenkerinnen), sind die Betroffenen nicht behandlungswillig oder ist nicht mit einer baldigen Genesung zu rechnen, so kann – wie das Oberlandesgericht Wien 1996 entschied

(OLG, 27.11.1996, GZ 7Ra112/96h) – auch bei Alkoholkranken eine Entlassung gerechtfertigt sein, weil eine länger dauernde Dienstunfähigkeit nach § 27 Abs. 2 Angestelltengesetz vorliegt.

9.2 Branchenspezifische Bestimmungen

Teilweise gibt es Bestimmungen, die angesichts des Umstandes, dass Lohn und Gehaltszahlungen primär auf Konten überwiesen werden, eher antiquiert anmuten. So gilt für **gewerbliches Hilfspersonal** noch immer die „Gewerbeordnung 1859 – Gewerbliches Hilfspersonal“, die festlegt, dass **Gewerbeinhaber/innen** ihren Arbeitern bzw. Arbeiterinnen alkoholische Getränke nicht kreditieren dürfen und dass Löhne nicht in Wirtshäusern und Schanklokalitäten ausbezahlt werden dürfen (§ 78 Gewerbeordnung 1859). Außerdem wird geregelt, dass Hilfsarbeiter/innen sofort entlassen werden können, wenn sie der Trunksucht verfallen sind und wiederholt verwarnet wurden (§ 82 lit. c Gewerbeordnung 1859).

Über die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes hinaus, welches Arbeitnehmer/innen verbietet, sich oder andere durch den Konsum von Alkohol zu gefährden, legt die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) ein generelles Alkoholkonsumverbot während der Arbeit fest („*Der Genuss alkoholhaltiger Getränke während der Arbeitszeit ist verboten*“; § 156 Abs. 5 BauV). Da die Bauarbeiterschutzverordnung „Bauarbeit“ nach § 2 Abs. 1 BauV sehr weit versteht, nämlich als „*Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Sanierung, Reparatur, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen aller Art, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten*“, schließt die Verordnung sehr viele Handwerksberufe ein. § 5 Abs. 3 BauV dieser Verordnung legt darüber hinaus fest, dass Alkoholisierte auf Baustellen nicht beschäftigt werden dürfen.

Auf Beschränkungen für professionelle Fahrzeuglenker/innen wird hier nicht gesondert eingegangen, da diese Regelungen bereits im Kapitel 7, S. 69 ausführlich besprochen worden sind.

Zu erwähnen ist noch, dass **Lehrberechtigten** oder **Lehrlingsausbildnern** nach § 4 Abs. 4 lit c Berufsausbildungsgesetz die Berechtigung zur Ausbildung zu entziehen ist, wenn sie einer Trunksucht verfallen sind, und dass **Ärzten/Ärztinnen**, die gewohnheitsmäßig Alkohol missbrauchen, nach § 62 Abs. 2 und 3 Ärztegesetz die Berufsausübung vorläufig zu untersagen ist, was in weiterer Konsequenz zu einem Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters oder zur allfälligen Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens führen kann.

Im **Wehrrecht** finden sich im Wehrgesetz, Heeresdisziplinargesetz und im Militärstrafgesetz alkoholspezifische Bestimmungen. So bedarf eine vorzeitige Entlassung wegen durch Alkoholmissbrauch verursachter Dienstunfähigkeit nicht der Zustimmung des Soldaten bzw. der Soldatin (Wehrgesetz § 30). Zusätzlich besteht während eines Ausgangsverbots Alkoholverbot (§ 47 Abs. 4 Heeresdisziplinargesetz) und Berausung im Dienst kann mit bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe (bzw. 360 Tagstraten Geldstrafe) geahndet werden (§ 23 Militärstrafgesetz).

9.3 Alkohol im professionellen Sport – Antidoping-Bestimmungen

Das für Österreich verbindliche Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport definiert, welche Wirkstoffe im Sport verboten sind. Alkohol ist hier kein typisches Dopingmittel und daher nur bei bestimmten Sportarten und nur im Wettkampf verboten, wobei jeweils ein Grenzwert angegeben wird (Anlage 1 des Abkommens). Im Abkommen sind die folgenden Sportarten mit den folgenden Grenzmengen (Blutalkoholkonzentration = BAK) angeführt:

0,0 Promille BAK

- » Motorradsport (FIM)

0,1 Promille BAK

- » Bogenschießen (FITA)
- » Motorsport (FIA)
- » Boule (CMSB)
- » Karate (WKF)
- » Moderner Fünfkampf, wenn Schießen eingeschlossen ist (UIPM)
- » Skifahren (FIS)

0,2 Promille BAK

- » Luftsport³⁵ (FAI)
- » Billard (WCBS)

9.4 Gewerbeordnung

Neben der aktuellen Gewerbeordnung 1994 (GewO) gelten noch immer einige Paragraphen der Gewerbeordnung 1859 – Gewerbliches Hilfspersonal aus dem 19. Jahrhundert. In den folgenden Abschnitten wird auf Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 Bezug genommen, die im Zusammenhang mit Alkohol relevant sind, wobei einige Aspekte bereits in vorangegangenen Kapiteln erwähnt wurden.

35

Zum Luftsport zählen eine Fülle von Sportarten von Heißluftballonfahren, Motorfliegen und Segelfliegen über Drachenfliegen, Paragleiten und Fallschirmspringen bis zum Fliegen von Modellflugzeugen und Drohnen.

9.4.1 Jugendschutz, Aushangpflicht, Altersüberprüfung

Wie unter Abschnitt 5.1.6 behandelt, regelt § 114 GewO unter Bezugnahme auf die landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen, dass Gastronomiebetriebe an Personen, die das „nach den jeweiligen landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen“ festgelegte Schutzalter noch nicht erreicht haben, keinen Alkohol abgeben oder ausschenken dürfen. Wenn nicht klar ist, ob dieses Alter schon erreicht ist, muss „die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte“ verlangt werden und zusätzlich dieses Verbot „an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume“ deutlich sichtbar angebracht sein.

Bis zum Jahr 2002 war der Verkauf von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche, die selbst zum Konsum noch nicht berechtigt sind, erlaubt, wenn diese die Getränke für den Konsum Erwachsener außerhalb des Betriebs erworben wurden. Die **heute nicht mehr gültige** Bestimmung lautete: „Nicht verboten ist der Verkauf an Jugendliche im Sinne des Abs. 1, die solche Getränke, die zum Genuss durch Erwachsene außerhalb des Gastgewerbebetriebes bestimmt sind, holen.“ (§ 151 (2) GewO, BGBl. Nr. 194/1994). Diese Bestimmung war lange Zeit als inadäquat kritisiert worden und wurde mit der GewO-Novelle 2002 (BGBl. I Nr. 111/2002) aufgehoben. Nun darf in Gewerbebetrieben unter keinen Bedingungen an Kinder und Jugendliche unter dem Schutzalter Alkohol abgegeben werden.

9.4.2 Ausschankverbot an alkoholisierte Personen

§ 112 (5) GewO schreibt Gastgewerbetreibenden vor, an Personen, „die **durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken**“. Diese Bestimmung ist insofern sprachlich uneindeutig, als sie das Ausschankverbot explizit an eine Störung der Ruhe und der Ordnung im Betrieb knüpft, was zumindest bei wörtlicher Auslegung den Ausschank von Alkohol an sich ruhig verhaltende Alkoholisierte nicht ausschließt.

9.4.3 Verpflichtung, kalte alkoholfreie Getränke günstig anzubieten

§ 112 Abs. 4 GewO regelt, dass „Gastgewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschenken“, verpflichtet sind, „auf Verlangen auch **kalte nichtalkoholische Getränke** auszuschenken“, wobei sie verpflichtet sind, „mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein) und diese besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.“

Obwohl dieses Angebot nicht nur auf Kinder und Jugendliche abzielt, hat es sich eingebürgert, die beiden billigen nicht alkoholischen Alternativen als „**Jugendgetränke**“ zu bezeichnen.

9.4.4 Alkoholverkauf über Automaten

§ 52 (2) GewO legt explizit fest: „*Der Ausschank und der Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der Betriebsräume durch Automaten ist verboten*“.

9.4.5 Alkoholverkauf außerhalb der Betriebsräume

Laut § 50 Abs. 1 GewO dürfen **Gewerbetreibende** auf „Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen“, „auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen“, „bei Festen, sportlichen Veranstaltungen, Landesausstellungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind“ und bei „einzelner besonderer Gelegenheiten (Volksfeste, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Ausstellungen, Märkte, Sportveranstaltungen, größere Baustellen u. dgl.) **außerhalb der Betriebsräume** und allfälligen sonstigen Betriebsflächen des Standortes ihres Gastgewerbes Speisen verabreichen und Getränke ausschenken“ (§ 50 Abs. 1 GewO), was den Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken unter den gleichen Vorgaben wie in den Betriebsräumen einschließt.

9.4.6 Sperrstundenregelung

§ 113 Abs. 1 GewO legt fest: „*Der Landeshauptmann hat den Zeitpunkt, zu dem gastgewerbliche Betriebe geschlossen werden müssen (**Sperrstunde**), und den Zeitpunkt, zu dem sie geöffnet werden dürfen (**Aufsperrstunde**), für die einzelnen Betriebsarten der Gastgewerbe durch Verordnung festzulegen; er hat hiebei auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Touristen Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls von der Festlegung einer Sperrzeit abzusehen. Bei den in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen gelegenen Gastgewerbebetrieben hat der Landeshauptmann insbesondere den Verpflegungsbedarf der Reisenden zu berücksichtigen*“.

Nach § 113 GewO gilt auch, dass die Gemeinde „*eine spätere Aufsperrstunde oder eine frühere Sperrstunde vorschreiben*“ darf, wenn die Wohnbevölkerung durch Lärm „*unzumutbar belästigt*“ wird, wenn ein Gewerbebetrieb wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Sperrstunde oder Aufsperrstunde „*wiederholt rechtskräftig bestraft*“ wurde oder „*wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen*“. Gäste müssen „*den Betrieb spätestens zur Sperrstunde zu verlassen*“.

„*Nachbarn, die eine Verkürzung der Betriebszeit des Gastgewerbebetriebes bei der Gemeinde angeregt haben, sind Beteiligte im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ (§ 113 Abs. 5 GewO).*

Die Sperrstunde gilt allerdings nicht für Beherbergungsbetriebe. „*In Beherbergungsbetrieben ist die Verabreichung von Speisen und Getränken an Beherbergungsgäste auch während der vorgeschriebenen Sperrzeiten gestattet.*“ (§ 113 Abs. 7 GewO)

Auch für gastgewerbliche Tätigkeiten, die in Vereinslokalen ausgeübt werden, kann mittels Verordnung eine frühere Sperrstunde festgelegt werden. „Dies gilt nicht für Lokale, die das typische Erscheinungsbild eines Gastgewerbes aufweisen“, für welche „die Ausübung dieser Tätigkeiten bis 20 Uhr gestattet sein“ muss (§ 113 Abs. 2 GewO).

9.4.7 Berechtigung zu Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke

Die Gewerbeordnung definiert eine Reihe von Situationen, in denen alkoholische Getränke verkauft bzw. ausgeschenkt werden dürfen. Dabei kann man zwischen **Rechten** und sogenannten **Nebenrechten** unterscheiden, die diesen Berufsgruppen über ihr „Kerngeschäft“ hinaus zugestanden werden.

- » **Beliebige alkoholische Getränke verkaufen und ausschenken** dürfen Personen mit einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 111 Abs. 1 GewO). Das Gleiche ist auch in einfachen Schutzhütten (§ 111 Abs. 2 Z 2 GewO) und in Konditoreien (§ 150 Abs. 11 GewO) ohne Gastgewerbeberechtigung zulässig; in Konditoreien allerdings nur, wenn der „Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt“ bleibt.
- » **Beliebige alkoholische Getränke in verschlossenen Gefäßen an Konsumenten verkaufen** dürfen Personen mit einer Gewerbeberechtigung für den Kleinhandel mit Lebensmitteln. Das Gleiche dürfen allerdings auch zur Vermietung von Bussen berechtigte Personen an ihre Fahrgäste (§ 111 Abs. 2 Z 1 GewO) ohne eine solche Gewerbeberechtigung.
- » **Bier in verschlossenen Gefäßen und gebrannte geistige Getränken als Beigabe zum Bier** (aber keine anderen alkoholischen Getränke) dürfen Beherbergungsbetriebe mit maximal zehn Fremdenbetten verkaufen und ausschenken (§ 111 Abs. 2 Z 4 GewO).
- » **Wein, Obstwein und selbstgebrannte geistige Getränke**, sofern diese aus Früchten der eigenen Wein- und Obstgärten erzeugt wurden, dürfen Buschenschanken ausschenken (§ 2 Abs. 9 GewO).
- » **Bier in verschlossenen Gefäßen verkaufen und ausschenken** (aber keine anderen alkoholischen Getränke) ist generell zulässig, wenn es maximal acht Plätze gibt, die zur Einnahme von einfachen Speisen und Getränken geeignet sind (§ 111 Abs. 2 Z 3 GewO). Das gilt explizit auch für Lebensmittelkleinhändler (§ 154 Abs. 1 GewO). Analoges gilt ohne Begrenzung der Plätze, sofern das in den verkaufsgewidmeten Räumen stattfindet, auch für Bäckereien (§ 150 Abs. 1 GewO) und Fleischereien (§ 150 Abs. 4 GewO). Bier in geringen Mengen als Reiseproviant dürfen auch Tankstellenbetreiber/innen verkaufen (§ 157 Abs. 1 Z 2d GewO).
- » Bis 2002 war es Gewerbebetrieben ohne die Berechtigung, entgeltlich Getränke anzubieten bzw. zu verkaufen, verboten, diese unentgeltlich abzugeben. Das betraf z. B. den Friseur, der wartenden Kunden Kaffee oder Sekt Orange anbot. Das wurde mit der Gewerbeordnungsnovelle 2002 (BGBl. I Nr. 111/2002) abgeändert. Seither dürfen alle Gewerbebetreibenden Gratisgetränke ausschenken, allerdings nur, wenn sie dafür keine Werbung machen, keine zusätzlichen Hilfskräfte ausschließlich für den Ausschank abstellen und keine eigenen, nur dem Ausschank dienenden Räumlichkeiten verwenden (§ 32 Abs. 1 Z 15 GewO).

9.4.8 Von der Gewerbeordnung nicht erfasste Bereiche

Der Verkauf bzw. Ausschank von alkoholischen Getränken ist auch in Bereichen zulässig, die nicht von der Gewerbeordnung geregelt sind. Der § 2 GewO zählt eine Reihe von Bereichen bzw. Situationen auf, auf die die Gewerbeordnung nicht anzuwenden ist. Das sind u. a. die Land- und Forstwirtschaft sowie deren Nebengewerbe (inkl. Brennereien und Kellereien), Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes etc. Die Gewerbeordnung ist auch auf Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie auf sonstige juristische Personen, die gemeinnützig oder kirchlich tätig sind, nicht anzuwenden.

9.4.9 Strafbestimmungen

Abgabe an zum Erwerb altersmäßig noch nicht Berechtigte: Wer entgegen der Bestimmung des § 114 Alkohol ausschenkt oder abgibt oder ausschenken oder abgeben lässt, ist nach § 367a GewO mit einer Verwaltungsstrafe von 180 bis 3.600 Euro zu bestrafen.

Ausschank an Alkoholisierte: Wer entgegen der Bestimmung des § 112 Abs. 5 GewO Alkohol ausschenkt, ist nach § 367 Z 35 GewO mit einer Verwaltungsstrafe bis 2.180 Euro zu bestrafen.

Wiederholter Verstöße nach § 367a GewO können aufgrund der Bestimmung im § 87 Abs. 1 Z 3 GewO dazu führen, dass die Gewerbeberechtigung entzogen wird.

10 Alkoholverbote

Berausung mit Alkohol im öffentlichen Raum ist in Österreich, anders als z. B. in Großbritannien³⁶, **nicht generell verboten**. Es gibt allerdings definierte Situationen, in denen Alkoholkonsum sehr wohl verboten ist. In der Folge werden einige wichtige Situationen angeführt, diese Liste ist allerdings nicht vollständig:

- » Alkoholkonsum ist z. B. für Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren in der Öffentlichkeit und in manchen Bundesländern auch im Privatbereich (vgl. Kapitel 5, S. 42) verboten.
- » Alkoholkonsum ist in Verbindung mit bestimmten gefährlichen Aktivitäten, z. B. während des Lenkens von Fahrzeugen (vgl. Kapitel 7, S. 69) und anderer gefährlicher Tätigkeiten, verboten, wobei sich für die Betroffenen verwaltungsrechtliche, strafrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen ergeben können.
- » Alkoholkonsum bzw. Alkoholkonsum, der zu einer relevanten Beeinträchtigung führt, ist auch in Zusammenhang mit zahlreichen beruflichen Tätigkeiten (vgl. Kapitel 9, S. 86) verboten.
- » Ein Alkoholverbot gibt es auch für Personen, denen im Rahmen einer gerichtlichen Weisung ein Verbot, Alkohol zu konsumieren, ausgesprochen wurde (§ 51 Abs. 1 Strafgesetzbuch).
- » Alkoholverbote können auch bei bestimmten Veranstaltungen auf bestimmten öffentlichen Plätzen verhängt wurden (vgl. Abschnitt 10.2, S. 95).
- » Alkoholverbote in Einrichtungen wie Krankenanstalten, Pflegeheimen, Wohnheimen und Altersheimen werden zwar mitunter in Hausordnungen festgelegt, wieweit generelle Einschränkungen des Alkoholkonsums in diesen Fällen angemessen sind, ist allerdings nicht einfach zu beantworten (vgl. Abschnitt 10.3, S. 95).

In Fällen, wo Alkoholkonsum verboten ist, ist dieser strafbar, auch wenn die unerwünschten Konsequenzen (meist eine Gefährdung von Dritten), die durch das Konsumverbot vermieden werden sollten, nicht eingetreten sind. Schon die potenzielle Gefährdung genügt in diesen Fällen zur Tatbestandserfüllung (**abstrakte Gefährdungsdelikte**). Treten diese Konsequenzen tatsächlich ein, z. B. ein Unfall in alkoholisiertem Zustand, so sind die verwaltungsrechtlichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen in der Regel erheblich gravierender, als wenn das Gleiche ohne Alkoholbeeinträchtigung passiert wäre.

36

Nach dem *Penalties for Drunkenness Act 1962* können Betrunkene, die auf öffentlichen Plätzen angetroffen werden, mit einer Geldstrafe bedacht werden.

10.1 Alkoholverbot im Strafvollzug

§ 34 Strafvollzugsgesetz regelt, dass Strafgefangene keine berauschenden Mittel erhalten oder erwerben dürfen, was Alkohol explizit einschließt und daher ein Alkoholverbot in Strafanstalten impliziert.

§ 13 Anhalteordnung legt fest, dass auch Häftlingen in Polizeigefangenenhäusern der Konsum alkoholischer Getränke verboten ist. Freigängern/Freigängerinnen und bedingt Entlassenen kann der Konsum von Alkohol über Weisungen verboten werden (§ 179 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz, § 51 Abs. 2 Strafgesetzbuch).

10.2 Alkoholverbote auf öffentlichen Plätzen

Grundsätzlich dürfen Gemeinden laut Art. 118 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz über **ortspolizeiliche Verordnung** Alkoholverbote im öffentlichen Raum für bestimmte Bereiche erlassen. Dieser Grundsatz ist in den **Gemeindeordnungen** der Bundesländer präzisiert (§ 59 Burgenländische Gemeindeordnung, § 12 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973, § 41 Oö. Gemeindeordnung 1990, § 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994, § 79 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, § 17 Vorarlberger Gemeindegesetz und § 108 Wiener Stadtverfassung).

Der entsprechende Text ist in allen Gesetzen weitgehend inhaltlich äquivalent, aber nicht wörtlich identisch. Die Gemeinderäte werden dabei ermächtigt, ortspolizeiliche Verordnungen gegen Missstände, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, zu erlassen und im Übertretungsfall Verwaltungsstrafen zu verhängen, wobei festgehalten wird, dass diese Verordnungen nicht im Widerspruch zu bestehenden Gesetzen stehen dürfen.

Regionale Alkoholverbote stellen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs (VGH-Entscheidung vom 9.12.2015) keine unzulässigen Einschränkungen der persönlichen Autonomie von Betroffenen dar und sind daher rechtskonform. Der aus diesem Urteil resultierende Leitsatz präzisiert, dass ein Alkoholverbot in Innsbruck, sofern dieses nur „*an bestimmten Orten der Stadt*“ verhängt wird, eine „*verhältnismäßige Maßnahme zur Eindämmung der mit dem Alkoholkonsum einhergehenden konkreten örtlichen Missstände*“ darstellt – also „*keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte*“ darstellt, weswegen eine Bestrafung bei Zuwiderhandeln zulässig ist.

10.3 Alkoholverbote in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Wohnheimen und Altersheimen

Manche Krankenanstalten, Pflegeheime, Wohnheime und Altersheime mit Kantine treffen mit den Kantinenpächtern Abmachungen, dass dort kein Alkohol ausgeschenkt werden darf, wohingegen

in anderen Fällen vereinbart wird, dass Alkohol verkauft bzw. ausgeschenkt werden kann. Da es gesetzlich weder eine Verpflichtung noch ein Verbot gibt, Alkohol an diesen Orten auszuschenken, sind beide Optionen mit der Gesetzeslage vereinbar.

Weniger eindeutig ist die Situation, wenn dort, wo in Kantinen Alkohol ausgeschenkt wird, Tafeln mit der Aufschrift, „An Patienten/Patientinnen wird kein Alkohol ausgeschenkt!“ angebracht werden, weil das eine Benachteiligung der Patientinnen/Patienten gegenüber Besuchern bzw. Besucherinnen darstellt und erstere in ihrem Selbstbestimmungsrecht einschränkt. Noch fragwürdiger ist es aus den genannten Gründen, wenn über Patienten/Patientinnen mittels Hausordnungen ein generelles Alkoholkonsumverbot in der Einrichtung verhängt wird.

Ein Alkoholverbot in einer abstinenten Suchtbehandlungseinrichtung ist sachlich sicherlich gut begründbar, ebenso die vorzeitige Entlassung von Patienten/Patientinnen bei Zuwiderhandeln, sofern die Behandler/innen eine Weiterführung der Therapie als nicht sinnvoll erachten. Weniger gut argumentierbar ist ein Alkoholverbot im Zuge von Behandlungen, obwohl ein kategorischer Alkoholverzicht therapeutisch nicht indiziert ist. Eindeutige gesetzliche Regelungen oder gerichtliche Entscheidungen darüber, wann ein Alkoholverbot in Verbindung mit Maßnahmen bei Zuwiderhandeln zulässig ist, liegen unseres Wissens nach derzeit nicht vor.

Ein interessantes Detail in diesem Zusammenhang ist die Änderung des Tuberkulosegesetzes von 1968 (BGBl. Nr. 127/1968) im Jahre 2016 (BGBl. I Nr. 63/2016). Tuberkulosekranke, die Dritte gefährden, dürfen zwar nach wie vor gegen ihren Willen in einer Krankenanstalt angehalten werden (§ 14 Abs. 1 Tuberkulosegesetz); seit Juli 2017 ist es allerdings nicht mehr zulässig, dass die Post an angehaltene alkoholabhängige Tuberkulosekranke geöffnet werden darf, um Alkoholsendungen zu beschlagnahmen bzw. den Besitz und Genuss von alkoholischen Getränken ohne Erlaubnis des ärztlichen Leiters zu untersagen, was nach den §§ 14 und 19 des Tuberkulosegesetzes 1968 bis dahin zulässig war.

11 Straftaten unter Alkoholeinfluss

Ziemlich komplex ist die rechtliche Situation, wenn unter Alkoholeinfluss Straftaten begangen werden. In diesen Fällen macht es einen großen Unterschied, ob die betreffenden Personen einen Grad der Berausung erreicht haben, der nach Strafgesetzbuch (StGB) Zurechnungsfähigkeit ausschließt (**Volltrunkenheit**), oder ob bloß ein schwerer Rausch (**Minderrausch**) vorliegt, bei dem keine „die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden tiefgreifenden Bewusstseinsstörung [...] entsteht“ (OGH, 21.05.1981, GZ 13Os3/81). „Wer zur Zeit der Tat [...] unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft (§ 11 Abs. 1 StGB)“. „Strafbar ist“ nach § 4 StGB „nur, wer schuldhaft handelt.“

Wenn sich jemand in einen **Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand** versetzt, „obwohl er vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, dass ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei“ ist nach § 81 StGB (Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen) mit einer „*Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen*“.

In Fall eines Vollrausches ist hingegen der nicht zurechnungsfähige Beschuldigte nach § 287 Abs. 1 StGB nicht wegen der Tat, aber wegen „fahrlässiger Herbeiführung eines Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausches“ zu verurteilen, wobei die Strafdrohung in diesem Fall mit drei Jahren Freiheitsstrafe begrenzt ist und maximal jene Strafe verhängt werden darf, die für die Tat im nüchternen Zustand verhängt worden wäre. Im Falle von Verwaltungsübertretungen ist nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz eine Geldstrafe von maximal 500 Euro oder eine Freiheitsstrafe von maximal zwei Wochen vorgesehen, wobei auch hier maximal jene Strafe verhängt werden darf, die für die Tat im nüchternen Zustand verhängt worden wäre. Volltrunkenheit, ohne ein Strafgesetz zu übertreten, ist in diesem Sinne weder strafrechtlich noch verwaltungsrechtlich strafbar.

Der § 287 Abs. 1 StGB soll gewährleisten, dass Personen, die sich freiwillig zu einem Zeitpunkt, zu dem sie sowohl einsichts- als auch handlungsfähig waren, in einen Rauschzustand versetzten und dadurch in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand eine Straftat verübten, nicht ungeschoren davonkommen. Ein Sonderfall im Zusammenhang mit Vollrausch liegt vor bei einem „*Täter, der sich berauscht, um eine Straftat zu begehen (Mut antrinken)*“. In diesem Fall haftet die Person uneingeschränkt nach dem Delikt, das sie in diesem Zustand begeht (Jusline, 2016b). Auch Alkoholranke, die ein Delikt bloß im Zuge eines Minderrausches begehen, haften nach dem eigentlichen Delikt.

Von Bedeutung ist nun, ob ein Alkoholkranker mit einem Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Vollrausch (§ 11 Abs. 1 StGB) nach § 287 Abs. 1 StGB verurteilt werden kann, wenn man die Berausung als Symptom seiner Krankheit wertet, also als das Ergebnis eines Verhaltens, das er nicht bewusst steuern kann. Wie Birklbauer (2017) feststellte, geht die aktuelle Rechtsprechung meist davon aus, dass auch Alkoholranke nicht bis zur totalen Berausung trinken müssen und dass deren Trinken bis zur vollen Berausung daher zumindest als fahrlässig zu qualifizieren ist, sofern diese die volle Berausung ernstlich für möglich gehalten haben und sich damit abfanden

(§ 5 Abs. 1 2. Halbsatz StGB). Wer sich betrinkt und im Zeitpunkt der Straftat unzurechnungsfähig ist, haftet also diesem Verständnis nach § 287 Abs. 1 StGB trotz erwiesener Alkoholkrankheit. Diese Auffassung korrespondiert mit der Position des OGH (19.12.2006; GZ 110s124/06d), der feststellte: „Der Vollständigkeit halber [...] sei erinnert, dass selbst krankhafter habituellem Alkoholabusus nicht per se Zurechnungsunfähigkeit impliziert“.

Ein Sonderfall liegt allerdings vor, wenn Personen unfreiwillig zu einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand kommen. Wird jemand gezwungen, Alkohol zu trinken oder tritt erstmals ein pathologischer Rausch auf, so ist die betreffende Person im Falle eines Vollrausches weder zurechnungsfähig noch für „fahrlässige Herbeiführung eines Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausches“ zu verurteilen. Als pathologischen Rausch bezeichnet man eine schwere Beeinträchtigung durch Alkoholmengen, die bei den meisten Menschen noch keinerlei Intoxikation hervorrufen (ICD-10 Diagnose F10.07). Tritt dieses relativ seltene Phänomen zum ersten Mal auf und konnte die betreffende Person mit diesen Auswirkungen nicht rechnen, so ist die Person im Falle eines Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausches exkulpiert und geht straffrei aus. War der Person allerdings bekannt, dass sie schon auf geringe Mengen Alkohol übermäßig stark reagiert, ist sie für die fahrlässige Herbeiführung des Rausches verantwortlich. Entscheidend ist hier nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes (1979), „ob der Angeklagte auch wusste (oder nach Lage des Falles wissen musste), dass bei ihm schon eine geringe Alkoholmenge, die einen normalen Menschen nicht zu berauschen vermöchte, infolge krankhafter Intoleranz einen Vollrausch zur Folge haben könnte.“ (OHG vom 24.04.1979, GZ 90s28/79)

Im Fall eines **Minderrausches** ist der Beschuldigte grundsätzlich wegen des eigentlichen Deliktes zu bestrafen, wobei der Umstand, dass eine Alkoholisierung vorlag, vom Gericht manchmal als mildernder und manchmal als erschwerender Umstand gewertet wird (§ 35 Abs. 1 StGB). „Volle Berausung wird in der Regel bei einem Blutalkoholgehalt von 2,7 Promille angenommen. Da aber jede Person unterschiedliche Toleranzgrenzen bezüglich der Verträglichkeit von Alkohol besitzt, ist dies nur ein Richtwert (Jusline, 2016b)“. „Typische Kennzeichen und Indizien für Volltrunkenheit sind die ungenügende Orientierung des Täters in Zeit und Raum, Sinnlosigkeit seines Handelns, Erinnerungsverlust in Bezug auf die Tatereignisse und auffallender Gegensatz des Tatverhaltens zu seinem Charakter. War jedoch der Täter in der Lage, sich situationsgemäß zu verhalten sowie die (motivierbare) Tat zielführend und sinnvoll auszuführen und den Zweck und die Tragweite seines Vorgehens richtig zu erfassen, ist Volltrunkenheit regelmäßig auszuschließen.“ (OGH 20.01.1972 Rechtssatznummer RS0089931)

Für den Fall, dass eine nicht zurechnungsfähige Person mit einer „geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad“ (eine Störung, die Ursache für problematischen oder pathologischen Alkoholkonsum sein kann) „eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist“, ist nach § 21 StGB eine Unterbringung in einer **Sonderstrafanstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher** vorzusehen.

Von einer Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ist nach § 45 StGB gemeinsam mit der Strafe bedingt abzusehen, wenn anzunehmen ist, „dass die bloße Androhung

der Unterbringung in Verbindung mit einer Behandlung außerhalb der Anstalt und allfälligen weiteren in [...] vorgesehenen Maßnahmen ausreichen werde, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, hintanzuhalten“.

Bei Alkoholkranken, die Delikte in einem Minderrauschzustand begehen und die als zurechnungsfähig gelten, besteht die Möglichkeit, sie zusätzlich zur Strafe zu einer Behandlung in einer **Sonderstrafanstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher/innen** zu verurteilen (§ 22 StGB). Genaueres regelt das Strafvollzugsgesetz (StVG). Die Dauer einer solchen Maßnahme ist auf zwei Jahre begrenzt. Ziel der Maßnahme ist nach § 168 Abs. 1 StVG, die Untergebrachten von der Substanz zu entwöhnen und „den Untergebrachten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung [zu] verhelfen“. Ergänzend gibt es die Möglichkeit für alkoholabhängige Strafgefangene, sich **freiwillig einer Entzugsbehandlung** zu unterziehen (§ 68a StVG), wobei diese auch in einer Sonderstrafanstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher/innen absolviert werden kann (159 Abs. 2 StVG).

Auch von der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf nach § 45 StGB gemeinsam mit der Strafe bedingt abgesehen werden, *wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Unterbringung in Verbindung mit einer oder mehreren [...] vorgesehenen Maßnahmen genügen werde, um die Gewöhnung des Rechtsbrechers an berauschende Mittel oder Suchtmittel zu überwinden.“*

12 Umgang mit öffentlicher Berausung und Alkoholismus

12.1 Umgang der Exekutive mit Alkoholisierten

Alkoholbeeinträchtigung an sich ist in Österreich nicht verboten. Wer sich alkoholbeeinträchtigt im öffentlichen Raum aufhält, keine Verwaltungsübertretungen oder Straftaten begeht und offensichtlich in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, bietet der Polizei in der Regel keinerlei Rechtsgrundlage, zu intervenieren. Ausgenommen davon ist Alkoholkonsum an Orten an denen nach **ortspolizeilichen Verordnungen** Alkoholverbote verhängt wurden (vgl. Abschnitt 10.2, S. 95), Bereiche an denen nach dem Veranstaltungsgesetzen der Bundesländer Alkoholverbote verfügt wurden (vgl. Kapitel 6, S. 57) und semi-öffentliche Bereiche, wo über Hausordnungen Alkoholverbote verhängt werden können, wie z.B. auf U-Bahnstationen in Wien.

Auch exzessiver Alkoholkonsum ist per se nicht verboten. Gesetzesübertretungen sowie das Missachten von Ermahnungen, Weisungen und Aufforderungen der Exekutive, ein gesetzwidriges Verhalten einzustellen, können – genauso wie ein die Sicherheit oder die Ordnung gefährdendes Verhalten – sowohl zur Festnahme der alkoholisierten Person als auch zur Bestrafung führen.

Polizeimaßnahmen an alkoholisierten Personen: Wenn Personen stark alkoholisiert sind, darf die Polizei, sofern die Annahme berechtigt ist, dass *„diese ihr Leben oder ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährden“*, diese zur Abklärung einer ärztlichen Untersuchung zuführen bzw. sie bei Gefahr im Verzug auch ohne ärztliche Abklärung in eine psychiatrische Abteilung bringen (§ 46 Sicherheitspolizeigesetz sowie § 9 Unterbringungsgesetz).

Maßnahmen bei Verwaltungsübertretungen bzw. **Straftaten unter Alkoholeinfluss:** Begeht eine alkoholisierte Person eine Verwaltungsübertretung oder eine Straftat, so wird sie grundsätzlich nicht anders behandelt wie nüchterne Straftäter/innen.

Hat die Person eine **Verwaltungsübertretung** begangen – z. B. eine Störung der öffentlichen Ordnung – so darf die Polizei die Person zur Vorführung bei der Behörde festnehmen, *„wenn (1) der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder (2) begründeter Verdacht besteht, dass er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder (3) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht“* (§ 35 Verwaltungsstrafgesetz).

Präzisiert wird das im Sicherheitspolizeigesetz (SPG). In § 81 SPG ist festgelegt, dass im Falle der Störung der öffentlichen Ordnung eine Festnahme nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Person auf frischer Tat betreten wurden und wenn gelindere Mittel, wie die Wegweisung der störenden Person (§ 38 SPG) vom öffentlichen Ort oder die Sicherstellung von Sachen, die für die Wiederholung der Störung benötigt werden, nicht zum Erfolg führen (§ 81 SPG). Nach § 40 SPG ist die Polizei

berechtigt, Personen „zu durchsuchen, um sicherzustellen, dass diese während ihrer Anhaltung weder ihre eigene körperliche Sicherheit noch die anderer gefährden“ und nach § 42 SPG Sachen sicherzustellen, die geeignet sind, „die eigene oder die körperliche Sicherheit anderer unmittelbar zu gefährden“.

Wird eine alkoholisierte Person bei einer strafrechtlich verbotenen Tat ertappt, so darf die Polizei diese Person festnehmen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und die Festnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht (§ 170 Strafprozessordnung).

In der Regel ist bei schwerer Alkoholisierung nur **Ausnüchterung** in der Psychiatrie vorgesehen, wobei bei Alkoholkranken in der Regel keine Zwangsbehandlung nach § 3 Unterbringungsgesetz begonnen wird (vgl. Abschnitt 12.2). Die vor vielen Jahren übliche Ausnüchterung im Polizeiarrest kommt heute nicht mehr vor.

Bereits während des Zweiten Weltkriegs konnte die Polizei ein **generelles Gasthausverbot für Trunksüchtige** aussprechen (Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot vom 18. Oktober 1939, Deutsches dRGBl. I S. 2115), diese Bestimmung wurde 1952 mit dem „Gesetz über die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben, BGBl. Nr. 83/1952) weitgehend inhaltsgleich wiederverlautbart. Die bis 2001 geltende Bestimmung ermöglichte es den Bezirksverwaltungsbehörden im Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden, „*Trunksüchtigen sowie Personen, die bereits mehrmals wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlung bestraft wurden, das Betreten von Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, in denen alkoholische Getränke verabreicht werden*“, zu verbieten. Dieses Verbot konnte „entweder für das ganze Bundesgebiet oder für ein örtlich beschränktes Gebiet ausgesprochen werden“. Im Jahr 2001 wurden diese Bestimmung im Zuge der Anpassung an das EU-Recht **ersatzlos gestrichen** (Artikel 34, Euro-Umstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 98/2001).

12.2 Zwangsbehandlung für Alkoholiker/innen

Die Europäische Menschenrechtskonvention, die von Österreich 1958 ratifiziert wurde, schränkt das „*Recht auf Freiheit*“ ein, indem neben anderen Personengruppen „*Alkoholiker*“ explizit ausgenommen werden (Art. 5 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention). Damit steht die Zwangsbehandlung von Alkoholikern, wie sie in manchen europäischen Ländern vorgesehen ist, grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den Menschenrechten im Sinne der europäischen Menschenrechtskonvention. Die Zwangsbehandlung von Alkoholkranken ist in Österreich allerdings nicht zulässig, außer wenn die betreffende Person „*Leben oder Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet*“. Auch wenn eine solche Gefährdung eingetreten ist, ist die Zwangsbehandlung nur dann zulässig, wenn es keine Möglichkeit gibt, die Person „*außerhalb einer psychiatrischen Anstalt ausreichend betreuen bzw. behandeln zu können*“ (§ 3 Unterbringungsgesetz). In der Regel liegt bei **Alkoholkranken** keine entsprechende **akute Gefährdung** vor.

Wenn Alkoholranke im Zusammenhang mit ihrer Sucht straffällig werden, so besteht allerdings – wie im letzten Kapitel beschrieben – die Möglichkeit, diese nach 159 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz zur Behandlung in eine Sonderstrafanstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher/innen einzuweisen. Für alkoholabhängige Strafgefangene gibt es zudem die Möglichkeit, sich freiwillig einer **Entzugsbehandlung** zu unterziehen (§ 68a Strafvollzugsgesetz).

Richter und Richterinnen können nach § 51 Abs. 1 Strafgesetzbuch Beschuldigten, wenn es um die Verhängung und Fortsetzung einer Untersuchungshaft geht, als gelindere Mittel Weisungen erteilen, z. B. bestimmte Orte (wie bestimmte Gasthäuser) zu meiden oder keinen Alkohol zu konsumieren. Die Weisung, keine alkoholischen Getränke zu trinken, können die meisten alkoholkranken Personen allerdings nicht einhalten. Die Weisung, sich zur Unterstützung einer Entwöhnungsbehandlung, einer sonstigen medizinischen Behandlung oder einer Psychotherapie zu unterziehen, bedarf allerdings der Zustimmung der/des Beschuldigten (§ 173 Strafprozessordnung).

Eine Behandlungsweisung darf nicht daran scheitern, dass die/der **Betroffene nicht krankenversichert** ist bzw. sich die Behandlung nicht leisten kann. Wenn die/der Betreffende die Kosten nicht übernehmen kann, sind diese vom Bund zu übernehmen: *„Ist einem bedingt Entlassenen die Weisung erteilt worden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen, hat der Verurteilte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung und würde durch die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungskosten sein Fortkommen erschwert, so hat die Kosten der Behandlung oder des Aufenthaltes ganz oder teilweise der Bund zu übernehmen.“* (§ 179a Strafvollzugsgesetz)

Aus dem Umstand, dass Weisungen keinen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellen dürfen und gleichzeitig Weisung zur Alkoholabstinenz als zulässig erachtet werden, kann man ersehen, dass Alkoholkonsum vom Gesetzgeber **nicht als unveräußerliches Persönlichkeitsrecht** verstanden wird.

13 Gesetze zur Regelung von Bezeichnung, Produktion und Zusammensetzung alkoholischer Getränke

In Kapitel 3 (S. 7) wurden unter Bezugnahme auf österreichische und europaweite Regelungen und Gesetze diverse Kategorien und Unterkategorien von alkoholischen Getränken beschrieben. Im vorliegenden Kapitel werden diese Regelungen und Gesetze genauer dargestellt, ohne systematisch auf fiskalische Aspekte einzugehen. Fiskalische Aspekte werden im Kapitel 14 (S. 111) thematisiert. Dadurch, dass manche Inhalte Gegenstand von drei Kapiteln sind, lässt sich eine gewisse Doppelgleisigkeit leider nicht vermeiden.

Ein wichtiges Ziel des Lebensmittelrechtes ist der Schutz der Konsumenten und Konsumentinnen vor gesundheitlicher Gefährdung und vor Irreführung. Dieser wird umgesetzt, indem Produkte mit eindeutigen Bezeichnungen versehen werden, indem festgelegt wird, wie diese erzeugt und beschaffen sein müssen, indem die Verwendung von erheblich gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen und der Vertrieb von verdorbenen Waren verboten wird, indem die Käufer/innen über relevante Inhaltsstoffe und Gefährdungen informiert werden und indem die Einhaltung dieser Bestimmungen durch regelmäßige Kontrollen überprüft wird.

Es ist natürlich nicht möglich, diese komplexe Materie erschöpfend darzustellen. Hier werden nur Aspekte angesprochen, die im Zusammenhang mit alkoholhaltigen Produkten besonders relevant erscheinen. Folgende Regelungen und Gesetze werden in diesem Abschnitt besprochen:

- » Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997
- » Der Codex Alimentarius Austriacus (gleichbedeutend mit Österreichisches Lebensmittelbuch)
- » Der weltweite Codex Alimentarius
- » Die Kombinierte Nomenklatur (Zolltarif der EU)
- » Die EU-Verordnung zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen
- » Das Biersteuergesetz 1995
- » Das Weinggesetz 2009
- » Die Weinbezeichnungsverordnung
- » Die Obstweinverordnung
- » Das Alkoholsteuergesetz
- » Das Schaumweinsteuergesetz 1995

13.1 Einschränkung der Alkoholerzeugung bei Lebensmittelknappheit

Wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ernsthaft gefährdet ist, kann der/die Landwirtschaftsminister/in nach dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 geeignete Lenkungsmaßnahmen ergreifen, zu denen nach Art. 2 § 5 auch eine Einschränkung der Alkoholproduktion aus Nahrungsmitteln und Futtermitteln gehört.

13.2 Österreichisches Lebensmittelbuch („Codex Alimentarius Austriacus“)

Die Ausführungen in diesem Abschnitt beziehen sich primär auf die Quellen WKO (2013) und (BMLFUW 2017), worauf in der Folge nicht mehr hingewiesen wird.

Der „Codex Alimentarius Austriacus“ (gleichbedeutend mit „Österreichisches Lebensmittelbuch“ oder kurz „Codex“) legt fest, wie Lebensmittel beschaffen sein müssen, und dient nach § 76 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz „*der Verlautbarung von Sachbezeichnungen, Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätzen sowie von Richtlinien für das Herstellen und Inverkehrbringen von Waren*“. Ziel ist es, gesundheitsschädliche Nahrungsmittel zu verhindern, zu gewährleisten, dass Konsumenten und Konsumentinnen das Produkt bekommen, das sie erwarten, und sowohl für Erzeugung als auch Kontrolle verlässliche Richtlinien zu bieten, wie bestimmte Nahrungsmittel beschaffen sein müssen.

- 1911 wurde die erste Auflage des österreichischen Lebensmittelbuches („Codex Alimentarius Austriacus“) veröffentlicht, wobei die Vorbereitungsarbeiten bis 1896 zurückreichen. Der Codex wurde von Fachleuten auf privater Basis erstellt und ist eine Zusammenstellung von Leitsätzen, Untersuchungsmethoden und Kennzahlen, die einwandfreie Lebensmittel beschreiben.
- 1934 wurde die zweite Auflage veröffentlicht, wobei diesmal neben Vertretern und Vertreterinnen der Wissenschaft auch Vertreter/innen der Lebensmittelwirtschaft und der zuständigen Ministerien involviert waren.
- 1938–1945 spielte der Codex keine Rolle, da das deutsche Lebensmittelrecht galt.
- 1945 wurde der Codex wieder in Kraft gesetzt.
- 1951 wurden der Codex und die Codex-Kommission über das Lebensmittelgesetz 1951 rechtlich verankert.
- 1975 erhielt die Codex-Kommission über das Lebensmittelgesetz 1975 zusätzliche Befugnisse und wurde damit gesetzlich verankert.
- 1994 musste der Codex mit dem Wirksamwerden des Europäischen Wirtschaftsraumes an lebensmittelrechtliche Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft angepasst werden.

1995 Der Beitritt Österreichs zur EU ändert nichts an der Rechtsnatur des Codex und seiner rechtlichen Bedeutung eines objektivierte Sachverständigen-Gutachtens, das vom zuständigen Bundesministerium als Erlass kundgemacht wird und daher für die Organe der Lebensmittelüberwachung und die Untersuchungsanstalten verbindlich ist (BMLFUW 2014). Das Bundesministerium folgt in der Regel den Vorschlägen der Codex-Kommission, ist daran aber nicht rechtlich gebunden, und die Bestimmungen müssen allerdings mit dem EU-Recht in Einklang stehen.

Die Codex-Kommission arbeite ehrenamtlich, besteht aus Mitgliedern, die auf fünf Jahre bestellt werden und setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen zahlreicher Ministerien, der Bundesländer sowie unterschiedlicher Institutionen und Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen zusammen (zu Details vgl. WKO 2013). Bezüglich alkoholischer Getränke regelt der Codex die Getränkekategorien „Bier“ (Kapitel B 13) und „Spirituosen“ (Kapitel B 23), aber nicht die Kategorien „Wein“, „Perlwein“, „Schaumwein“, „Obstwein“, „Perlobstwein“ und „Schaumobstwein“, die allesamt in anderen Gesetzen geregelt sind.

Laut § 76 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz obliegt die Herausgabe des österreichischen Lebensmittelbuchs (Codex) dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Gesundheit.

13.3 Weltweiter Codex Alimentarius

Im Jahr 1961 richteten die Lebensmittel- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein Gremium zur Erarbeitung von weltweit gültigen Standards für Lebensmittel ein, das einen weltweiten Codex Alimentarius erstellte, der allerdings keinen verbindlichen Charakter hat. Bedeutung gewinnt dieser weltweite Codex in der Praxis allerdings dadurch, dass er als Referenznorm für Streitbeilegungsverfahren der Welthandelsorganisation (WTO) angewandt wird, wenn es um Beurteilung der Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln am Weltmarkt geht (WKO 2013).

13.4 Kombinierte Nomenklatur und Zolltarif der EU

Die Grundverordnung der Kombinierten Nomenklatur und des Zolltarifes der EU (kurz „Zolltarif“) trat im Jahr 1987 in Kraft. Die Kommission erlässt jedes Jahr eine adaptierte Fassung für das Folgejahr. Die im Jahr 2017 gültige Version wurde diesem Prinzip entsprechend im Jahr 2016 veröffentlicht (BMF 2017a). Diese Verordnung ist für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Ziel der Verordnung ist die Erstellung einer EU-weiten Terminologie als Grundlage für einen „Integrierten Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften (TARIC)“. Auf Basis dieser Terminologie werden u. a. europaweit vergleichbare Außenhandelsstatistiken erstellt. Die ersten sechs Stellen der Code-Nummern des Zolltarifs bzw. des TARIC werden seit 1988 von der Weltzollorganisation (WCO) in Form des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS-Nomenklatur) weltweit geregelt. Die 7. und 8. Stelle werden von der EU-

Kommission über die Kombinierte Nomenklatur vergeben. Der Österreichische Gebrauchsolltarif (ÖGebrZT) ergänzt das Gemeinschaftsrecht durch nationale Maßnahmen, wie z. B. Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern oder nationale Verbote und Beschränkungen (Bundeskanzleramt 2017).

13.5 EU-Verordnung zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen

Die EU-Verordnung zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen aus dem Jahre 2008 definiert den Ausdruck „Spirituosen“ unter Bezugnahme auf die Kombinierte Nomenklatur. Im Jahr 2016 wurde der Anhang III der Verordnung auf dem Erlassweg angepasst. Darüber hinaus gibt es seit 2016 einen Vorschlag, diese Verordnung anzupassen, wobei Änderungsvorschläge für Anhang I und II vorliegen.

13.6 Biersteuergesetz

Das Biersteuergesetz 1995 regelt die Verbrauchsteuer, die auf Bier einzuheben ist. Es führt allerdings keine eigene Definition für „Bier“ ein, sondern bezieht sich ausschließlich auf die Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur.

Geschichtliche Entwicklung der Regelungen

Das in der k. u. k. Monarchie zuletzt erlassene Biersteuergesetz 1899 (RGBl 120/1899) wurde nach dem Ersten Weltkrieg durch das Biersteuergesetz 1919 (StGBI 112/1919) abgelöst. Im Zuge des Anschlusses Österreichs an Deutschland im Jahr 1938 wurde in Österreich das deutsche Biersteuerrecht gültig (dRGBl 8. 2. 1939, S. 194), wodurch das deutsche Biersteuergesetz 1931 (dRGBl. G. Bl. I S. 11) in Kraft trat. Während des Zweiten Weltkriegs wurde ein Kriegszuschlag von 20 Prozent auf Bier, Schaumwein und Spirituosen eingeführt (dRGBl 4. 9. 1939 I S. 1609), der nach Ende des Krieges in einen bis 1948 befristeten Wiederaufbauzuschlag umgewandelt wurde (Aufbauzuschlagsgesetz 1945). Durch das Schillinggesetz (StGBI. Nr. 231/1945) wurden Reichsmarkbeträge in Gesetzen im Verhältnis 1:1 durch Schillingbeträge ersetzt. Das deutsche Biersteuerrecht wurde durch das Biersteuergesetz 1956 (BGBl 264/1955) und danach durch das Biersteuergesetz 1977 (BGBl. Nr. 297/1977) abgelöst. Im Zuge der Anpassung an das EU-Recht wurde das heute gültige Biersteuergesetz 1995 (BGBl. Nr. 701/1994) verabschiedet. Mit dieser Anpassung wurde die Bemessungsgrundlage von „Liter Bier“ auf „Grad Plato“ umgestellt.

Die folgenden Überlegungen beziehen sich auf den Regelsteuersatz für übliches Bier. Die Biersteuer betrug im Jahr 1946 0,12 Schilling pro Liter Bier (0,01 €). Dazu kam der zeitlich befristete Wiederaufbauzuschlag von 20 Prozent des Verkaufspreises. Die Steuer stieg mit dem Biersteuergesetz 1956 auf 0,73 Schilling (0,05 €) pro Liter Bier, mit dem Biersteuergesetz 1977 auf

0,83 Schilling (0,06 €) pro Liter Bier, mit dem Abgabenänderungsgesetz 1991 auf 2,40 Schilling (0,17 €) pro Liter Bier und mit der Anpassung an das EU-Recht auf 0,20 Schilling (0,0145 €) pro Grad Plato, was bei einem durchschnittlichen Bier mit 12 Grad Plato einer Steuer von 0,17 Euro pro Liter Bier entspricht. Aktuell (Biersteuergesetz 1995) beträgt die Biersteuer 0,02 Euro pro Grad Plato, was bei einem Bier mit 12 Grad Plato einer Steuer von 0,24 Euro pro Liter Bier entspricht.

13.7 Weinsteuergesetz (aufgehoben), Weingesetz, Weinbezeichnungsverordnung und Obstweinverordnung

In Österreich wird seit 1994 keine Verbrauchsteuer für Wein aus Trauben oder Obst eingehoben. Wird Wein oder Obstwein allerdings aufgespritzt und ergibt sich dadurch ein Alkoholgehalt über 10 Vol.-% bzw. über 22 Vol.-%, so gilt das Produkt als Zwischenerzeugnis bzw. als Spirituose und unterliegt der Zwischenerzeugnissteuer (§ 43, Abs. 2 Schaumweinsteuergesetz) bzw. der Alkoholsteuer (§ 1 Abs. 6 Z 2 Alkoholsteuergesetz).

Auch wenn es seit 1994 keine Weinsteuer und daher auch kein Weinsteuergesetz gibt, gibt es nichtsdestoweniger eine Fülle von Bestimmungen, die Details zur Erzeugung von Wein in Österreich regeln.

Geschichtliche Entwicklung der Regelungen

Die bereits in der k. u. k. Monarchie existierende Weinsteuer wurde rasch nach dem Ersten Weltkrieg von der provisorischen Nationalversammlung neu beschlossen (Weinsteuergesetz 1919, StGB 125/1919), im Zuge des Anschlusses an das Deutsche Reich aufgehoben (dRGBl 425/1939 vom 6.4.1939) und nach Kriegsende im Jahr 1946 wiedereingeführt (BGBl. Nr. 165/1946), wobei nach Kriegsende von 1946 bis 1948 zusätzlich zur Weinsteuer auch ein Wiederaufbauzuschlag auf Wein eingehoben wurde (BGBl. Nr. 165/1946). Im Jahr 1970 wurde die Weinsteuer wieder abgeschafft (BGBl. Nr. 367/1970) und 1992, allerdings nur für in Flaschen abgefüllten Wein, wieder eingeführt (BGBl. Nr. 450/1992). Im Jahr 1994 wurde sie neuerlich abgeschafft (BGBl. Nr. 681/1994).

Die Weinsteuer betrug im Jahr 1946 0,12 Schilling (0,01 €) und der zeitlich befristete Wiederaufbauzuschlag 0,08 Schilling (0,01 €). Als die Weinsteuer 1970 aufgehoben wurde, betrug sie 0,50 Schilling (0,04 €). Als sie im Jahr 1992 wiedereingeführt wurde, wurde sie auf 0,08 Euro festgelegt.

Wichtige Bestimmungen zur Erzeugung von Wein befinden sich im Weingesetz, der Weinbezeichnungsverordnung und der Obstweinverordnung. Wie Heinrich-Lenz (2003) beschreibt, gab es bereits im 19. Jahrhundert ein Weingesetz mit zentralen Begriffsbestimmungen. Weitere Präzisierungen erfolgten mit dem Weingesetz 1907 (RGBl. 210/1907), einer Bezeichnungsverordnung (BGBl 129/1923), dem Weingesetz 1925 (BGBl. 217) sowie der zweiten Weingesetznovelle 1929 (BGBl. 254/1929).

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs 1945 wurde das von 1938 bis 1945 gültige deutsche Weinrecht ungültig und das österreichische Weingesetz in der Fassung der zweiten Weingesetznovelle 1929 (StGBI. Nr. 157/1945) wieder eingeführt. Eine Neufassung erfolgte mit dem Weingesetz 1961. Als Reaktion auf den Glykolwein-Skandal 1985 wurde im gleichen Jahr ein besonders strenges Weingesetz 1985 erlassen, das eine deutliche Verbesserung der Weinqualität in Österreich bewirkte. Nach zahlreichen Novellen und Neuformulierungen fand die letzte Weingesetznovelle 2016 statt.

Das Weingesetz definiert die Bezeichnungen „Wein“, „Traubenmost, Sturm“, „Obstwein“ sowie „Schaumwein“ und regelt, welche Erzeugungsmethoden zulässig sind, definiert die Grundlage für die Erstellung von validen Weinstatistiken und regelt den Umgang mit Weinen. Zusätzlich werden Weinunterkategorien nach Qualität und Region definiert.

Ergänzend zum Weingesetz präzisiert die Weinbezeichnungsverordnung detaillierte Bezeichnungen für Weine und die Obstweinverordnung Unterkategorien von Obstweinprodukten.

Auf den Umstand, dass der Ausdruck „Wein“ mitunter ganz eng, im Sinne von „nicht mit Kohlensäure versetztem, nicht automatisiertem und nicht aufgespritztem Wein aus Trauben“ verstanden wird, mitunter aber als Überbegriff über alle Traubenweine und Obstweine, auch wenn diese mit Kohlensäure versetzt, automatisiert oder aufgespritzt sind, wurde in Abschnitt 3.2, S. 8 bereits ebenso hingewiesen wie auf den Umstand, dass der Sprachgebrauch in der Kombinierten Nomenklatur, dem österreichischen Weingesetz 2009 und dem österreichischen Schaumweinsteuergesetz 1995 nicht wirklich konsistent ist.

13.8 Das Schaumweinsteuergesetz

Das Schaumweinsteuergesetz 1995 regelt die Verbrauchsteuer, die auf Schaumwein und Zwischenerzeugnisse einzuheben ist, definiert Schaumwein in Übereinstimmung mit der Kombinierten Nomenklatur und definiert „Zwischenerzeugnisse“.

„**Schaumwein**“ umfasst „Schaumwein aus Trauben“ (Unterposition 2204 10), „Apfel- und Birnenschaumwein“ (Unterposition 2206 00 31) und „andere Obstschaumweine“ (2206 00 39). Als „Schaumwein“ gelten Wein- bzw. Obstweinprodukte, die entweder durch einen mit besonderer Haltevorrichtung befestigten Schaumweinstopfen (= Pilzkorken) oder einen Kohlendioxid-Überdruck von mindestens 3 bar charakterisiert sind.

Als „**Zwischenerzeugnisse**“ werden aufgespritzte Produkte aus Traubenwein und Obstwein mit einem Gehalt von mehr als 10 Vol.-% und maximal 22 Vol.-% Alkohol definiert. Mit einem Alkoholgehalt bis 10 Vol.-% gelten diese, auch wenn sie aufgespritzt wurden, als „**Wein/Obstwein**“ (§ 43 (2) Schaumweinsteuergesetz). Mit einem Alkoholgehalt ab 23 Vol.-% gilt das Getränk als alkoholsteuerpflichtige Spirituose (§ 16 (2) Alkoholsteuergesetz).

Geschichtliche Entwicklung der Regelungen

Wenige Monate vor Beginn des Ersten Weltkriegs im Jahr 1914 erließ die k. u. k. Monarchie ein Schaumweinsteuergesetz (RGBl 40/1914), das nach dem Krieg novelliert wurde (StGBl 126/1919). Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich wurde die Schaumweinsteuer abgeschafft (RGBl 349/1938 S. 1635). Während des Zweiten Weltkriegs wurde ein Kriegszuschlag auf Bier, Schaumwein und Spirituosen von 20 Prozent eingeführt (dRGBl 4.9.1939 I S. 1909), der nach Ende des Zweiten Weltkriegs in einen bis 1948 befristeten Wiederaufbauzuschlag umgewandelt wurde (Aufbauzuschlagsgesetz 1945). Durch das Schillinggesetz (StGBl. Nr. 231/1945) wurden Reichsmarkbeträge in Gesetzen im Verhältnis 1:1 durch Schillingbeträge ersetzt. Im Jahr 1960 wurde neuerlich ein Schaumweinsteuergesetz (BGBl 247/1960) verabschiedet und 1983 novelliert (BGBl 587/1983). Im Jahr 1995 erfolgte eine Anpassung an das EU-Recht (BGBl. 702/1994). Im Jahr 2005 wurde die Schaumweinsteuer abgeschafft (BGBl. I Nr. 57/2004) und 2014 wieder eingeführt (BGBl. I Nr. 13/2014).

Im Jahr 1960 betrug die Schaumweinsteuer für Produkte bis 8,5 Vol.-% Alkohol 6 Schilling (0,44 €) und für Schaumweine ab 8,5 Vol.-% Alkohol 12 Schilling (0,87 €). Im Jahr 1995 wurde die Schaumweinsteuer auf 10 Schilling (0,73 €) bzw. 20 Schilling (1,45 €) festgelegt und bis zur Abschaffung im Jahr 2005 nicht verändert. Seit der Neueinführung 2014 beträgt die Schaumweinsteuer einheitlich 1 € pro Liter.

13.9 Das Alkoholsteuergesetz

Das Alkoholsteuergesetz regelt die Verbrauchsteuer, die auf gebranntem Alkohol einzuheben ist, führt aber keine eigenen Definitionen für „Spirituosen“ ein. Als „Alkohol“ im Sinne des Alkoholsteuergesetzes gelten gebrannter Alkohol bzw. nicht weinhaltige Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, ab einem Alkoholgehalt von 1,2 Vol.-% (Kombinierte Nomenklatur, Positionen 2207 und 2208). Aufgespritzte Weine/Obstweine (Kombinierten Nomenklatur, Position 2204 bis 2206) mit einem Gehalt von weniger als 23 Vol.-% Alkohol fallen nicht unter das Alkoholsteuergesetz. Aufgespritzte Weine/Obstweine bis 10 Vol.-% Alkohol gelten als Weine/Obstweine und mit einem Alkoholgehalt von mehr als 10 Vol.-% Alkohol und weniger als 23 Vol.-% Alkohol als Zwischenerzeugnisse (Schaumweinsteuergesetz, vgl. Abschnitt 13.8, S. 108).

Geschichtliche Entwicklung der Regelungen zum Branntwein

Ab dem 18. Jahrhundert bis 1994 bestanden in Österreich vier Staatsmonopole: für Salz, für Tabak, für Glücksspiel und für die Branntweinerzeugung (Alkoholmonopol). Mit dem EU-Beitritt sind nach dem Grundsatz des freien Warenverkehrs alle Monopole mit Ausnahme des Glücksspielmonopols weggefallen. Bis zum endgültigen Auslaufen per 31. Dezember 2000 waren degressive Stützungen vorgesehen, um den betroffenen Betrieben eine Strukturumwandlung zu ermöglichen. Eine umfassende Darstellung des Branntweinmonopols vor dem EU-Beitritt findet sich bei Eisenbach-Stangl (1991).

Grundlage für das Branntweinmonopol nach 1945 war das deutsche Recht (dRGBl. I S. 405, 8. 4. 1922), das nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich auch für Österreich Gültigkeit erlangte (dRGBl. I S. 1449, 20. 8. 1939). In diesem Gesetz wurde festgelegt, dass die Monopolverwaltung Verkaufspreise für gebrannte alkoholische Getränke (Branntwein) festlegt und dass nach Bewilligung erzeugter Branntwein für einen festgelegten Branntweinübernahmepreis an das Monopol zu verkaufen war. Für den Fall, dass der Branntwein nicht ablieferungspflichtig war, war er mit einem prozentual hohen Branntweinaufschlag (analog einer Steuer) zu verkaufen. Während des Zweiten Weltkriegs wurde ein Kriegszuschlag auf Bier, Schaumwein und Spirituosen von 20 Prozent eingeführt (dRGBl. 4. 9. 1939 I S. 1909), der nach Ende des Zweiten Weltkriegs in einen bis 1948 befristeten Wiederaufbauzuschlag umgewandelt wurde (Aufbauzuschlagsgesetz 1945). Durch das Schillinggesetz (StGBl. Nr. 231/1945) wurden Reichsmarkbeträge in Gesetzen im Verhältnis 1:1 durch Schillingbeträge ersetzt. Im Jahr 1951 wurde das Branntweinmonopolgesetz erstmals in der Zweiten Republik novelliert (BGBl. Nr. 179/1951). Eine wesentliche Änderung erfolgte mit der Anpassung an das EU-Recht 1995 (BGBl. Nr. 703/1994), wobei das Gesetz anfangs noch „Alkohol – Steuer und Monopolgesetz“ hieß. Erst Ende 2000, nachdem das Monopol endgültig ausgelaufen war, wurde es auf „Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholhaltige Waren“ (Kurzfassung „Alkoholsteuergesetz“) umbenannt – in Verbindung mit einer Steuererhöhung (BGBl. I Nr. 142/2000). Im Jahr 2014 erfolgte eine weitere Erhöhung dieser Verbrauchsteuer (BGBl. I Nr. 13/2014).

Da erst mit dem Alkohol – Steuer und Monopolgesetz 1995 im Zuge der Anpassung an das EU-Recht eine Verbrauchsteuer auf gebrannten Alkohol eingeführt wurde, ist ein Vergleich der Entwicklung der Alkoholsteuer erst seit diesem Jahr sinnvoll. Zuvor verdiente der Staat über das Alkoholmonopol zwar am Brennen von Alkohol, aber nicht über eine Verbrauchsteuer, die über die erzeugte Menge Reinalkohol bemessen wird. Im Jahr 1995 betrug der Regelsteuersatz für die Alkoholsteuer 100 Schilling (7,27 €) pro Liter Reinalkohol. Im Jahre 2000 wurde die Steuer auf 10 Euro und 2014 auf 12 Euro pro Liter Reinalkohol erhöht.

14 Fiskalische Bestimmungen – Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit Alkohol

Neben den für andere Produkte „üblichen“ oder auf breiterer Ebene bekannten Steuern und Abgaben (Mehrwertsteuer, Ertragsbesteuerung über Gewinne etc.) unterliegen viele alkoholische Getränke zusätzlich einer **Verbrauchssteuer**, welche gewissermaßen bereits an der Quelle eingehoben wird. Konkret geht es hier um Steuern, die auf Spirituosen (**Alkoholsteuer**), Bier (**Biersteuer**), Schaumwein (**Schaumweinsteuer**) und Zwischenerzeugnisse (**Zwischenerzeugnissteuer**) eingehoben werden. Verbrauchssteuern sind vom Erzeuger zu bezahlen und beziehen sich nicht auf den Wert des Produktes, sondern ausschließlich auf die Menge und meist auch Zusammensetzung des Produktes. Steuern werden eingehoben:

- » pro Liter reinem Alkohol (Spirituosen),
- » pro Liter und Stammwürzegehalt (Bier) oder
- » pro Liter Getränk (Schaumwein, Zwischenerzeugnisse)

Die Verbrauchsabgaben sind für die Konsumenten/Konsumentinnen aus der Rechnung nicht erkennbar, da im Warenpreis inkludiert, und unterliegen zusätzlich der Umsatzbesteuerung. Im Gegensatz zu wertabhängigen Steuern wie der Umsatzsteuer, die dem Staat Einnahmen beschern, die proportional zur Inflation mitwachsen, müssen Verbrauchssteuern, die auf Menge und Zusammensetzung der Produkte abzielen, regelmäßig erhöht werden, wenn längerfristig Inflationsverluste für den Fiskus vermieden werden sollen.

Auch die inzwischen abgeschaffte zehnpromtente und zuletzt fünfpromtente Alkoholabgabe sowie die zehnpromtente Getränkesteuer waren – wie die Umsatzsteuer – am Verkaufspreis bemessen.

14.1 Zweck der alkoholspezifischen Steuern in Österreich

In Österreich wurden die diversen alkoholspezifischen Steuern, anders als im englischsprachigen und nordeuropäischen Raum, kaum je als Instrument zur gesundheitspolitisch motivierten Beschränkung des Alkoholkonsums gesehen, sondern immer primär als Mittel der Wirtschafts- und Fiskalpolitik. Wichtige Ereignisse in diesem Zusammenhang waren:

- » 1970: Wegfall der Weinsteuer³⁷
- » 1976: Erhöhung der Mehrwertsteuer von 16 auf 18 Prozent
- » 1984: Erhöhung der Mehrwertsteuer von 18 auf 20 Prozent
- » 1986: Halbierung der Alkoholabgabe für Wein und Obstwein von 10 auf 5 Prozent des Endverkaufspreises

37

Die Weinsteuer betrug im Jahr 1970 0,05 Schilling pro Liter Getränk (0,04 €).

- » 1992: Wegfall der Alkoholabgabe
- » 2000: Abschaffung der Getränkesteuer³⁸ – wobei letztere über eine Erhöhung der Biersteuer um 34 Prozent³⁹, der Alkoholsteuer um 37 Prozent⁴⁰ und der Zwischenerzeugnissteuer um 43 Prozent⁴¹ teilweise kompensiert wurde

Der Vollständigkeit halber seien hier auch noch folgende Ereignisse erwähnt:

- » 1992 bis 1994: Vorübergehende Wiedereinführung der Weinsteuer⁴²
- » 1995: Geringfügige Senkung der Biersteuer um 4 Prozent
- » 2005 bis 2014: Vorübergehende Abschaffung der Schaumweinsteuer⁴³

Generell hat die alkoholspezifische Gesamtsteuerbelastung über die letzten Jahrzehnte deutlich abgenommen. Am deutlichsten hat sich der Wegfall der Alkoholabgabe im Jahr 1986 und der Getränkesteuer im Jahr 2000 auf den Nettoverkaufspreis alkoholischer Produkte ausgewirkt. Die Erhöhung der Biersteuer, der Alkoholsteuer und der Zwischenerzeugnissteuer hat diese Steuerverringering nur teilweise kompensiert. Auch der Wegfall der Weinsteuer ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert.

Eine Verteuerung alkoholischer Getränke entstand durch die schrittweise Anhebung der Umsatzsteuer auf alkoholische Getränke von 16 auf 18 Prozent und letztlich auf 20 Prozent. Im Hinblick auf Verbrauchsteuern ist bei Vergleichen die Inflation zu berücksichtigen, die von 1970 bis 2017 insgesamt rund 354 Prozent betrug.

38

Die Getränkesteuer betrug im Jahr 2000 10 Prozent des Verkaufspreises auf alle alkoholischen Getränke.

39

Die Biersteuer wurde im Jahr 2000 von 0,17 Euro auf 0,25 Euro pro Liter Durchschnittsbier (12 Grad Plato Stammwürze) angehoben.

40

Die Alkoholsteuer wurde im Jahr 2000 von 7,28 Euro auf 10,0 Euro pro Liter Reinalkohol angehoben.

41

Die Zwischenerzeugnissteuer wurde im Jahr 2000 von 0,51 Euro pro Liter Getränk auf 0,73 Euro angehoben.

42

Die neue Weinsteuer wurde im Jahr 1992 mit 1,15 Schilling (0,08 €) pro Liter Getränk festgelegt.

43

Die Schaumweinsteuer betrug bis Ende 2004 im Regelfall 1,44 Euro pro Liter, wurde im Jahr 2004 abgeschafft und im Jahr 2014 mit 1,00 Euro pro Liter Schaumwein wieder eingeführt.

14.2 Alkoholsteuer

Die Alkoholsteuer ist eine Verbrauchsteuer, die ausschließlich auf die Besteuerung von gebranntem Alkohol abzielt, und beträgt laut Alkoholsteuergesetz derzeit pro Liter Reinalkohol (rA)

- » 12 Euro – im Regelfall;
- » 6,48 Euro – unter Abfindung bis maximal 100 Liter rA pro Jahr;
- » 6,48 Euro in Verschlussbrennereien bis maximal 400 Liter rA pro Jahr;
- » 10,80 Euro für die zweiten 100 Liter rA unter Abfindung pro Jahr;
- » steuerfrei in Tirol – 15 Liter rA für abfindungsberechtigte Landwirte/Landwirtinnen in Tirol und 6 Liter rA für Haushaltsangehörige, Dienstnehmer/innen bzw. Personen im Ausgedinge (nicht für Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen oder Ehepartner/innen) – insg. max. 51 Liter rA;
- » steuerfrei im restlichen Österreich für abfindungsberechtigte Landwirte/Landwirtinnen 6 Liter rA für sich und 3 Liter rA für Haushaltsangehörige, Dienstnehmer/innen bzw. Personen im Ausgedinge (nicht für Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen oder Ehepartner/innen) – insg. max. 27 Liter rA.

Eine Alkoholsteuer von 12 Euro pro Liter Reinalkohol (im Regelfall) bedeutet, dass für einen Liter Spirituose mit 40 Vol.-% Alkohol 4,80 Euro Verbrauchsteuer anfallen.

Aus dem Umstand, dass man dem zuständigen Zollamt nur Vorrichtungen zur Erzeugung von Alkohol ab einem Rauminhalt von mehr als zwei Litern melden muss (§ 85 Alkoholsteuergesetz, § 1 VO-Sicherungsmaßnahmen), leiten manche Anbieter von kleinen Brenngeräten (z. B. Destillatio (2017)) ab, dass die private Alkoholerzeugung mit derartigen Minigeräten in Österreich legal sei – wohlweislich mit dem Hinweis, dass diese Meinung nicht rechtsverbindlich sei und für ihre Richtigkeit keine Gewähr übernommen wird. Es kann zwar sein, dass die Erzeugung geringer Mengen Alkohol mit so kleinen Brenngeräten im Falle einer Anzeige keine Folgen zeitigt – aber die Rechtsauffassung, dass der Gesetzgeber diese Form der Alkoholerzeugung explizit erlaubt hätte, lässt sich aus dem Alkoholsteuergesetz nicht ohne weiteres ableiten.

Brennen unter Abfindung im Sinne des § 55 Alkoholsteuergesetz bedeutet, dass jemand unter Meldung an das zuständige Zollamt selbsterzeugte Früchte auf einem zugelassenen einfachen Brenngerät verarbeitet, wobei die aus den Früchten erzielbare Alkoholmenge und die dafür notwendige Brenndauer nach Durchschnittswerten pauschal festgesetzt werden. Die zu bezahlende Steuer hat der bzw. die Abfindungsberechtigte selbst zu errechnen.

Als **Verschlussbrennereien**, im Sinne des § 20 Alkoholsteuergesetz bezeichnet man Betriebe mit verplombten, überwachungspflichtigen Geräten, wo der gesamte Brennvorgang vom zuständigen Zollamt überwacht wird und wo, im Gegensatz zu Abfindungsbrennereien, die tatsächlich entstandene Alkoholmenge nicht geschätzt, sondern exakt ermittelt wird.

In Tabelle 14.1 wird die Verbrauchs- und Umsatzsteuer, die im Regelfall in Zusammenhang mit dem Verkauf von Spirituosen anfällt, exemplarisch durchgerechnet, wobei ein sehr günstiger Verkaufspreis von 9,60 Euro für die 0,7-Liter-Flasche einer Spirituose mit 40 Vol.-% zugrunde gelegt

wurde. Nicht berücksichtigt sind die aus fiskalischer Sicht nicht unerheblichen Steueranteile, die bei Erzeugung bzw. Vertrieb anfallen, die im Warenwert bereits enthalten sind und die auch nicht pauschal berechenbar sind – wie Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer usw.

Tabelle 14.1:
Rechenbeispiel für Steuern auf Spirituosen

Spirituose (0,7 Liter) mit 40 Vol.-% zu einem angenommenen Endverkaufspreis	Preisanteile in Euro
Warenwert	3,20 €
Alkoholsteuer 12 € pro Liter Reinalkohol	4,80 €
(Umsatzsteuerbasis)	(8,00 €)
Umsatzsteuer 20 %	1,60 €
Endverkaufspreis (angenommen)	9,60 € im Einzelhandel
Summe der Verbrauchs- und Umsatzsteuer lt. Berechnung	6,40 €

Quelle und Darstellung: GÖG

14.3 Biersteuer

Die Biersteuer, ebenso eine Verbrauchsteuer, wird nicht nach dem Alkoholgehalt, sondern nach dem Stammwürzegehalt in Grad Plato (°P) bemessen, wobei aktuell zwei Euro pro Hektoliter Bier je Grad Plato an Biersteuer anfallen (Biersteuergesetz 1995). Bei Bier mit 12 Grad Plato ist demnach pro Liter Bier eine Biersteuer von 0,24 Euro fällig. Aus dem Reststammwürzegehalt und dem Alkoholgehalt eines fertigen Bieres kann man die Grädigkeit nachträglich rückrechnen und so die Angaben der Hersteller überprüfen.

Wie in Abschnitt 14.3 ausgeführt, gab es bereits in der Monarchie eine Biersteuer und diese besteht bis heute ohne Unterbrechung. Nach der Umstellung auf EU-Recht im Jahr 1994 betrug die Biersteuer in Österreich 20 Schilling (1,45 Euro) pro Hektoliter Bier je Grad Plato (Biersteuergesetz 1995). Nach der Abschaffung der Getränkesteuer im Jahre 2000 wurde die Biersteuer auf 2,04 Euro angehoben (Änderung des Biersteuergesetzes 1995) und mit dem Steuerreformgesetz 2005 auf zwei Euro abgerundet.

Um die Biersteuer in ein quantitatives Verhältnis zur Alkoholsteuer setzen zu können, sind folgende Überlegungen notwendig: Ein durchschnittliches Bier mit rund 12 °P hat bei vollständiger Vergärung einen Alkoholgehalt von ca. fünf Vol.-% Reinalkohol (rA) (vgl. Abschnitt 2.3, S. 5). Das bedeutet, dass in diesem Fall 4,80 Euro pro Liter rA an Biersteuer anfallen. Bei sehr süßen Bieren, wo nur ein begrenzter Anteil der Stammwürze vergoren wird, ist der Steuersatz pro Liter rA entsprechend höher.

Für kleine, unabhängige Brauereien gibt es ermäßigte Steuersätze (jeweils in Bezug auf die nicht reduzierte Biersteuer) in der Höhe von:

- » 60 Prozent (= Ermäßigung um 40 %) bis 12.500 hl Bierproduktion pro Jahr
- » 70 Prozent zwischen 12.501 und 25.000 hl Bierproduktion pro Jahr
- » 80 Prozent zwischen 25.001 und 37.500 hl Bierproduktion pro Jahr
- » 90 Prozent zwischen 37.501 und 50.001 hl Bierproduktion pro Jahr
- » 100 Prozent (= keine Ermäßigung) ab 50.001 hl Bierproduktion pro Jahr

Völlig steuerfrei ist das Brauen von Bier für den Eigenbedarf.

In Tabelle 14.2 werden Verbrauchs- und Umsatzsteuer, die im Regelfall im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bier anfallen, für ein durchschnittliches Bier mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato exemplarisch durchgerechnet, wobei im Einzelhandel beispielhaft ein günstiger Verkaufspreis von 0,90 € und in der Gastronomie von 3,00 Euro zugrunde gelegt wurde. Nicht berücksichtigt sind andere Steueranteile, die bei Erzeugung, Vertrieb bzw. Ausschank anfallen – wie Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer usw.

Tabelle 14.2:
Rechenbeispiel für Steuern auf Bier

Bier (0,5 Liter) mit 12 Grad Plato Stammwürze zu einem angenommenen Endverkaufspreis	Preisbestandteile im Einzelhandel	Preisbestandteile in der Gastronomie
Warenwert	0,63 €	2,38 €
Biersteuer 2,00 € pro Grad Plato pro hl	0,12 €	0,12 €
(Umsatzsteuerbasis)	(0,75 €)	(2,50 €)
Umsatzsteuer 20 %	0,15 €	0,50 €
Endverkaufspreis (angenommen)	0,90 €	3,00 €
Summe der Verbrauchs- und Umsatzsteuer lt. Berechnung	0,27 €	0,62 €

Quelle und Darstellung: GÖG

14.4 Schaumweinsteuer

Die Schaumweinsteuer laut Schaumweinsteuergesetz beträgt einen Euro pro Liter Schaumwein. Um diese Steuer in ein Verhältnis zur Alkoholsteuer zu setzen, sind folgende Überlegungen notwendig: Wenn man von Schaumwein mit 12 Vol.-% Alkoholgehalt ausgeht, bedeutet ein Euro pro Liter Getränk 8,33 Euro pro Liter rA.

Von den Schaumweinerzeugern wird immer wieder kritisiert, dass die Schaumweinsteuer nur für Schaumwein (Kohlendioxiddruck ab 3 bar), nicht aber für den geschmacklich recht ähnlichen Perlwein (Kohlendioxiddruck bis 2,5 bar) verhängt wird, woraus sich für Perlweinproduzenten ein deutlicher Steuervorteil ergibt.

In Tabelle 14.3 wird die Verbrauchs- und Umsatzsteuer, die im Regelfall in Zusammenhang mit dem Verkauf von Schaumwein anfällt, exemplarisch durchgerechnet, wobei im Einzelhandel ein sehr günstiger Verkaufspreis von 4,80 Euro zugrunde gelegt wurde. Nicht berücksichtigt sind Steueranteile, die bei Erzeugung bzw. Vertrieb anfallen.

Tabelle 14.3:
Rechenbeispiel für Steuern auf Schaumwein

Sekt (0,75 Liter) zu einem angenommenen Endverkaufspreis	Preisbestandteile im Einzelhandel
Warenwert	3,25 €
Schaumweinsteuer 1,00 € pro Liter Schaumwein	0,75 €
(Umsatzsteuerbasis)	(4,00 €)
Umsatzsteuer 20%	0,80 €
Endverkaufspreis (angenommen)	4,80 €
Summe der Verbrauchs- und Umsatzsteuer lt. Berechnung	1,55 €

Quelle und Darstellung: GÖG

14.5 Zwischenerzeugnissteuer

Die Zwischenerzeugnissteuer laut Schaumweinsteuergesetz beträgt:

- » 1 Euro pro Liter aufgespriteter Schaumwein oder Obstschaumwein („schaumweinähnliche Aufmachung“ bedeutet hier entweder Schaumweinstopfen (= Pilzkorken) mit besonderer Halterung oder Kohlensäureüberdruck von mindestens 3 bar)
- » 0,8 Euro pro Liter aufgespriteter Wein oder Obstwein mit mehr als 10 Vol.-% Alkoholgehalt

Um diese Steuer in ein Verhältnis zur Alkoholsteuer zu setzen, sind folgende Überlegungen notwendig: Wenn man von Schaumwein mit 12 Vol.-% Alkoholgehalt ausgeht, bedeutet ein Euro pro Liter Getränk 8,33 Euro pro Liter rA. Ausgehend von einem Dessertwein mit 20 Vol.-% bedeuten 0,8 Euro pro Liter Getränk vier Euro pro Liter rA.

14.6 Vergleich der Verbrauchsteuern pro Liter Reinalkohol

Der folgende Vergleich (Tabelle 14.4) baut auf die in den vorhergegangenen Kapiteln entwickelten Annahmen und Überlegungen ohne Berücksichtigung von ermäßigten Steuersätzen auf.

Tabelle 14.4:

Vergleich der Verbrauchsteuern unterschiedlicher alkoholischer Getränke

Getränkeart	Verbrauchsteuer pro Liter Getränk	Verbrauchsteuer pro Liter Reinalkohol
Spirituosen 40 Vol.-%	4,80 Euro	12,00 Euro
Schaumwein 12 Vol.-% Alkohol	1,00 Euro	8,33 Euro
Bier mit 12 Grad Plato (entspricht ca. 5 Vol.-%)	0,24 Euro	4,80 Euro
Dessertwein mit 20 Vol.-% Alkohol	0,80 Euro	4,00 Euro
Wein oder Obstwein	0,00 Euro	0,00 Euro
Perlwein	0,00 Euro	0,00 Euro

Quelle und Darstellung: GÖG

14.7 Erfassung der Produktionsmenge und Einhebung der alkoholbezogenen Verbrauchsteuern

Weingeist (Reinalkohol) spielt als Kraftstoff (z. B. Spiritusglühlichter, Spirituskocher), als Lösungsmittel, als Reinigungsmittel, als Ausgangsprodukt für die Essigerzeugung und vieles mehr eine wichtige Rolle und unterliegt, sofern er nicht zum Konsum als Spirituose geeignet ist, nicht der Alkoholsteuer. Um zu verhindern, dass Alkohol, der nicht zum menschlichen Konsum bestimmt ist, getrunken werden kann, wird dieser – außer für genau definierte Ausnahmen – vergällt, wobei laut § 6 Verordnung Vergällung von Alkohol elf unterschiedliche Vergällungsmittel zulässig sind. Ausnahmen sind laut § 4 Alkoholsteuergesetz z. B. Weingeist für die Verwendung in Arzneimitteln oder als Ingredienzien für die Erzeugung von Getränken und Speisen. In diesem Zusammenhang darf das Endprodukt keinen oder nur geringen Alkoholgehalt (weniger als 1,2 Vol.-%) aufweisen. Um die unkontrollierte Erzeugung von destilliertem Alkohol zu unterbinden, gibt es detaillierte gesetzliche Vorschriften, die die behördliche Kontrolle der Inbetriebnahme von Destillationsgeräten sicherstellen (VO-Sicherungsmaßnahmen).

Bei **Bier**, das der Biersteuer unterliegt, und bei Schaumwein, der der Schaumweinsteuer unterliegt, lässt sich die erzeugte Menge gestützt auf Steuereinnahmen relativ gut schätzen.

Bei **Wein aus Trauben**, für den in Österreich keine Verbrauchsteuer eingehoben wird, ist die Erfassung der Produktionsmenge über Verbrauchsteuern zwar nicht möglich, die Menge des in Österreich produzierten Weins kann aber nichtsdestoweniger relativ gut ermittelt werden, da Weingärten in Österreich nur nach Bewilligung angelegt werden dürfen (§ 26 Weingesetz), da bestehende Weingärten in einem Rebflächenverzeichnis (Weinbaukataster) vermerkt sind (§ 24 Weingesetz), da eine gesetzliche Verpflichtung besteht, jährlich Ernte- und Erzeugungsmeldungen abzugeben (§ 29 Weingesetz) und da diese behördlicherseits genau überprüft werden.

Auch für die **Schaumweinerzeugung** gibt es genaue Melde- und Aufzeichnungspflichten (§ 7 und §§ 29–39 Schaumweinsteuergesetz), wobei die Produktion aus dem Steueraufkommen berechnet werden kann. Im Sinne des Schaumweinsteuergesetzes wird auch schäumender Obstschäumwein

(Unterpositionen 2206 00 31 der Kombinierten Nomenklatur) unter Schaumwein subsummiert (§ 2 Schaumweinsteuergesetz).

Relativ schwierig ist die Erfassung des in Österreich erzeugten **Obstweins** (im wesentlichen Apfel- und Birnenmost), da für diesen weder eine Verbrauchsteuer eingehoben wird noch verlässliche Schätzungen der Mostbirnen- bzw. Mostapfelproduktion existieren. Basierend auf Bevölkerungsumfragen wird aktuell vom Autorenteam dieses Textes ganz grob geschätzt, dass rund drei Vol.-% des in Österreich verkonsumierten Reinalkohols über Apfel- und Birnenmost konsumiert werden.

14.8 Alkoholabgabe (aufgehoben)

Für alle in Handel und Gastronomie verkauften oder ausgetragenen alkoholischen Getränke wurde mit dem Alkoholabgabegesetz 1973 eine Alkoholabgabe in der Höhe von 10 Prozent eingeführt. Diese wurde im Jahr 1988 für Wein und Obstwein auf fünf Prozent verringert (BGBl. Nr. 410/1988) und 1992 gänzlich aufgehoben (BGBl. Nr. 450/1992). Die Alkoholabgabe erhöhte die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Vor dem Jahr 2000, als das „Alkohol - Steuer und Monopolgesetz 1995“ noch nicht auf „Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholhaltige Waren“ (kurz: „Alkoholsteuergesetz“) umbenannt war, wurde im Zusammenhang mit der Alkoholabgabe mitunter auch von „Alkoholsteuer“ gesprochen, was leicht zu einer Verwechslung führen konnte.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nach § 3 Abs. 2 Alkoholabgabegesetz 1973 „die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den Angestellten und Arbeitern seines Unternehmens als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt“, abgabefrei gestellt wurden. Wie man dieser Formulierung entnehmen kann, erachtete der Gesetzgeber 1973 die Situation, dass ein Teil des Lohns in Form von alkoholischen Getränken ausbezahlt wird, noch als durchaus üblich.

14.9 Getränkesteuer (aufgehoben)

Laut österreichischem Weinmarketing (ÖWM 2017) hat schon Rudolf IV. im Jahr 1359 eine Getränkesteuer erlassen. Für die neuere Geschichte relevant ist, dass bald nach dem Zweiten Weltkrieg, nämlich mit dem Finanzausgleichsgesetz 1948, eine Getränkesteuer als Gemeindeabgabe vorgesehen wurde, die maximal 10 Prozent betragen durfte, wobei Milch und Bier ausgenommen wurden. Diese Bestimmung legt nahe, dass im Jahr 1948 nicht nur Milch, sondern auch Bier als Grundnahrungsmittel und nicht als Genussmittel gesehen wurde.

Im Jahr 1992 betrug dann die Getränkesteuer sowohl für alkoholische als auch für alkoholfreie Getränke und Speiseeis generell 10 Prozent. Die Getränkesteuer erhöhte wie die Alkoholabgabe die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

Im März 2000 wurde die Getränkesteuer in Österreich aufgehoben, weil sie der Europäische Gerichtshof als nicht EU-konform beurteilte (EuGH 2000).

Der Wegfall der Getränkesteuer, die vor dem Jahr 2000 allein mehr als die Hälfte der alkoholbezogenen Gesamtabgaben ausmachte, wurde durch eine Erhöhung der Biersteuer von 1,45 auf 2,08 Euro pro Hektoliter und Grad Plato, der Alkoholsteuer von 727 auf 1.000 Euro pro Hektoliter Reinalkohol und der Zwischenerzeugnissteuer von 51 auf 73 Euro je Hektoliter Zwischenerzeugnis teilweise ausgeglichen (BGBl. I Nr. 29/2000).

14.10 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist, im Gegensatz zu den genannten Verbrauchsteuern, welche gewissermaßen bereits an der Quelle eingehoben werden, eine Verkehrssteuer, die für alle Produkte eingehoben wird, also nicht alkoholspezifisch ist. Da die Umsatzsteuer den Preis der alkoholischen Getränke maßgeblich erhöht, wird sie hier angeführt. Wie für die meisten Produkte beträgt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) auf alkoholische Getränke 20 Prozent des Nettoverkaufspreises (§ 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz).

Landwirte und Landwirtinnen, die aus eigenen Trauben Wein erzeugen und ab Hof liefern, haben die Möglichkeit, auf selbst erzeugten Wein nur 13 Prozent Umsatzsteuer zu verrechnen. Das gilt allerdings nicht, wenn Sie auch Trauben von anderen Erzeugern verarbeiten bzw. Wein in eigenen Betriebsräumen oder Gastgärten ausschenken (Buschenschanken alias Heurige) (§ 10 Abs. 3 Z 11 Umsatzsteuergesetz).

15 Zollfreie Einfuhr alkoholischer Getränke

Die Mengen alkoholischer Getränke, welche Privatpersonen für den Eigenbedarf oder als Geschenk zoll- und abgabefrei einführen dürfen, sind seit dem EU-Beitritt Österreichs davon abhängig, ob sie aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland nach Österreich gebracht werden. Bei der Einfuhr aus Drittländern ist ferner zu berücksichtigen, ob es sich um Grenzverkehr handelt.

15.1 Zollfreie Einfuhr aus EU-Mitgliedstaaten

Grundsätzlich gilt innerhalb der Europäischen Union freier Warenverkehr, d. h. Steuern und Abgaben werden im Herkunftsland eingehoben und sind damit im Preis schon enthalten. Waren können innerhalb der EU frei bewegt werden. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings drei Ausnahmen: Kraftfahrzeuge, Tabak und Alkohol.

Alkoholische Getränke können nur dann nach Österreich abgabefrei eingeführt werden, wenn diese dem **Eigenbedarf** dienen. Zur Orientierung hat die EU Richtmengen festgelegt:

- » 110 Liter Bier
- » 90 Liter Wein (davon max. 60 Liter Schaumwein)
- » 10 Liter Spirituosen (mehr als 22 Vol.-% Alkohol)
- » 20 Liter andere Alkoholika (maximal 22 Vol.-% Alkohol)

Wenn belegbar ist, dass die eingeführten Mengen nicht dem Eigenbedarf dienen, werden auch für Mengen unter der Richtmenge Abgaben fällig. Wenn plausibel gemacht werden kann, dass auch größere Mengen dem Eigenbedarf dienen, können die Richtmengen überschritten werden.

Wurden die Produkte außerhalb der EU erworben und bloß durch einen EU-Mitgliedstaat transportiert, so gelten die Grenzen für die Einfuhr aus Drittstaaten. Für diese Bestimmung ist unerheblich, ob die einführenden Personen EU-Bürger sind bzw. in einem EU-Mitgliedstaat leben oder nicht.

In den genannten Bestimmungen ist keine Altersgrenze angegeben. Aus den Jugendschutzbestimmungen kann allerdings abgeleitet werden, dass diese Richtmengen für Kinder und Jugendliche, die noch nicht zum Erwerb, Besitz oder Konsum bestimmter Produkte berechtigt sind, nicht gelten, da diese nicht mit Eigenbedarf argumentieren können (BMF 2017b).

15.2 Zollfreie Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten

Waren, die nicht in der EU erworben wurden, müssen beim Eintritt in das EU-Zollgebiet deklariert werden, sofern die dafür vorgesehenen Freigrenzen überschritten werden. Die Zollsätze, die anzuwenden sind, sind im EU-Zolltarif festgelegt. Freigrenzen für alkoholische Getränke sind nur für den Eigenbedarf bzw. für Produkte zum Geschenkzweck vorgesehen.

Diese Freigrenzen gelten explizit nur für Personen ab einem Alter von 17 Jahren. Die Freigrenzen (BMF 2017c) lauten folgendermaßen:

- » 16 Liter Bier
- » 4 Liter nicht schäumender Wein
- » 1 Liter Spirituosen mit mehr als 22 Vol.-% Alkohol
- » 20 Liter andere Alkoholika mit maximal 22 Vol.-% Alkohol

15.3 Grenzverkehr (Zollfreie Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten)

Geringere Freigrenzen gelten für den Grenzverkehr. Das betrifft Personen, die in einem Ort wohnen oder zu einem Ort reisen, der weniger als 15 Kilometer Luftlinie vom Ort der Einreise entfernt ist. Das gilt auch für Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Grenze überschreiten, und für die Besatzung von Verkehrsmitteln, die grenzüberschreitend verkehren. Diese Umstände gelten als Grenzverkehr, für den deutlich geringere Freigrenzen gelten, und zwar explizit nur für Personen ab einem Alter von 17 Jahren. Die Freigrenzen lauten folgendermaßen:

- » 2 Liter Bier, wobei der Gesamtwert aus Lebensmitteln, nichtalkoholischen Getränken und Bier vier Euro nicht überschreiten darf
- » ein Liter nicht schäumender Wein
- » $\frac{3}{4}$ Liter Spirituosen mit mehr als 22 Vol.-% Alkohol
- » $\frac{1}{4}$ Liter andere Alkoholika mit maximal 22 Vol.-% Alkohol

Mehrere Reisende dürfen ihre Freigrenzen nicht kumulieren. Die Befreiungen können maximal einmal pro Kalendertag in Anspruch genommen werden (BMF 2017d).

16 Bewilligungen für Erzeugung und Abgabe von alkoholischen Getränken

Wer in Österreich ein Gewerbe ausüben möchte, und dazu gehört das Betreiben eines Lebensmittelgeschäftes oder eines Gastronomiebetriebes, muss gewisse Voraussetzungen erfüllen. Zudem dürfen keine gravierenden Umstände gegen die Erteilung des Betriebes sprechen. Prinzipiell darf aber jeder, der die Konzession für ein Lebensmittelgeschäft oder einen Gastronomiebetrieb hat, alkoholische Getränke verkaufen bzw. ausschenken. Es gibt, anders als im angelsächsischen Raum, keine **gesonderten Alkohollizenzen** und **keine Beschränkungen der Anzahl der Betriebe** mit dem Ziel, die Alkoholverfügbarkeit zu begrenzen (Licensing). Die gewerbliche und industrielle Alkoholerzeugung wird zwar in vielerlei Hinsicht geregelt und kontrolliert, dient aber den Zwecken, Steuervermeidung hintanzuhalten, die Qualität der Produkte im Sinne des Konsumentenschutzes zu gewährleisten und – im Falle von Wein aus Trauben (durchaus im Sinne der Produzenten und Produzentinnen) – eine Überproduktion zu verhindern. Überwachung und Kontrolle dienen **nicht** in erster Linie der Verringerung der Alkoholproduktion mit dem **Ziel, die Alkoholverfügbarkeit zu begrenzen**.

Die österreichische Haltung stimmt weitgehend mit der EU-Alkoholpolitik überein, die im Zusammenhang mit Weinüberschüssen primär wirtschaftspolitische Überlegungen anstellt und sich für „*Förderung des Absatzes und der Vermarktung von Gemeinschaftsweinen in Drittländern*“ auspricht“ (Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein).

Bis zum EU-Beitritt (im Jahre 2000) gab es in Österreich zwar ein **Branntweinmonopol** des Staates, dieses trat aber sechs Jahre nach dem Beitritt außer Kraft und diente auch davor primär dazu, die aus dieser Produktion zu lukrierenden Einnahmen für den Staat sicherzustellen und die Versorgung der Bevölkerung mit Branntwein zu sichern (Eisenbach-Stangl 1991). Die Situation der Erzeugung unterschiedlicher alkoholischer Getränke gestaltet sich folgendermaßen (Zollamt Wien 2006):

- » Die Erzeugung von Obstwein im privaten und bäuerlichen Bereich ist an keine gesonderte Bewilligung oder Meldung gebunden.
- » Die Erzeugung von Wein muss grundsätzlich an die Weinaufsichtsbehörde gemeldet werden und es gibt eine Beschränkungen der zur Weinerzeugung zulässigen Weinanbauflächen. Diese Beschränkungen zielen ausschließlich darauf ab, die Qualität der Weine zu gewährleisten und Überproduktion zu verhindern.
- » Auch die Erzeugung von Bier ist im Privatbereich und im Rahmen von Gasthausbrauereien an keine besondere Bewilligung gebunden, allerdings müssen Gasthausbrauereien im gewerblichen Kontext die für die Erzeugung von Bier vorgeschriebenen technischen und hygienischen Voraussetzungen erfüllen. Für die gewerbliche oder industrielle Herstellung von Bier ist aber prinzipiell eine Bewilligung der Steuerbehörde (Zollamt) zu erwirken.
- » Die Spirituosenerzeugung sowie die gewerbliche Schaumwein- und Zwischenerzeugnisproduktion ist ebenfalls an eine Bewilligung durch die Steuerbehörde (Zollamt) gebunden.

- » Vertrieb und Ausschank von alkoholischen Getränken sind, außer im Bereich der bäuerlichen Selbstvermarktung (z. B. Buschenschanken), an die entsprechenden gewerblichen Konzessionen gebunden. Diese Bewilligungen werden grundsätzlich erteilt, sofern die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, wobei im Lebensmittelhandel und in der Gastronomie die Berechtigung, Alkohol zu verkaufen bzw. auszuschenken, integraler Bestandteil der Gewerbeausübung ist und es daher keiner gesonderten Alkoholbewilligung bedarf.

17 Quellen

- AlkopopStG (2004): Alkopopsteuergesetz: Gesetz über die Erhebung einer Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) zum Schutz junger Menschen. Deutscher Bundestag, BGBl. 1, Nr. 39 (ausgegeben am 28. Juli), Bonn <https://www.gesetze-im-internet.de/alkopopstg/BJNR185710004.html> (10.12.2017)
- ARBÖ (2017) Reiseinformationen www.arboe.at/nocache/services-reisen/reisen/laenderinformationen (10.12.2017)
- Birklbauer, A. (2017): Straftaten unter Alkoholeinfluss. Persönliche Mitteilung
- BMB (1997): Auslegungen zu den Schulgesetznovellen BGBl. Nr. 766–772/1996. Bundesministerium für Bildung, Wien https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/1997_23.html (10.12.2017)
- BMF (2017a): Kombinierte Nomenklatur – KN https://www.bmf.gv.at/zoll/ueberfuehrungineinzollverfahren/ueberfuehrung-zollverfahren.html#Kombinierte_Nomenklatur_KN (Stand: 10.12.2017)
- BMF (2017b): Zoll, Einreise aus EU-Staaten, Wien, <http://www.bmf.gv.at/zoll/reise/einreise-aus-eu> (Stand: 10.12.2017)
- BMF (2017c): Zoll, Einreise aus Nicht-EU-Staaten, Wien, BMF (2017c): Zoll, Bestimmungen im Grenzverkehr, Wien, <https://www.bmf.gv.at/zoll/reise/einreise-aus-nicht-eu> (Stand: 10.12.2017)
- BMF (2017d): Zoll, Bestimmungen im Grenzverkehr, Wien, www.bmf.gv.at/zoll/reise/bestimmungen-grenzverkehr (Stand: 10.12.2017)
- BMG (2015): „Österreichisches Lebensmittelbuch, IV. Auflage, Kapitel B 13 – Bier“ <https://www.wko.at/branchen/industrie/nahrungs-genussmittelindustrie/B13-Bier---Stand-Jaenner-2015.pdf> (10.12.2017)
- BMLFUW (2014) https://www.bmlfuw.gv.at/land/lebensmittel/qs-lebensmittel/lebensmittelpolitik-oe/oe_lebensmittelbuch.html (10.12.2017)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (2017): Jugendschutz in Europa. www.protection-of-minors.eu/de/cat5.php (Stand 10.12.2017)
- Bundeskanzleramt (2017): Zoll, Einreise aus Nicht-EU-Staaten, Wien, https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/aussenwirtschaft/zoelle/gemeinsamer_zolltarif/39894.html (Stand: 10.12.2017)

- Bundesministerium der Finanzen (2005): Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Alkopopsteuergesetzes auf den Alkoholkonsum von Jugendlichen unter 18 Jahren sowie die Marktentwicklung von Alkopops und vergleichbaren Getränken. 13. Juli 2005 III A 2 – V 7103 – 2/05, Berlin <https://drugscouts.de/sites/default/files/file/Alkopopsteuerbericht.pdf> (10.12.2017)
- Czeike, F. (1992): Historisches Lexikon Wien, Band 1, A–Da. Kremayr & Scheriau, Wien www.digital.wienbibliothek.at/wbroby/content/titleinfo/1112764 (Stand 27.11.2017)
- Dahshan, A.; Donovan, K. (2001): Auto-Brewery Syndrome in a Child With Short Gut Syndrome: Case Report and Review of the Literature. *Journal of Pediatric Gastroenterology and Nutrition*, 33: 214–215
- Destillatio (2017): FAQ: Welche Destillen darf man in Österreich besitzen? www.destillatio.eu/blog/FAQ-Welche-Destillen-darf-man-in-Österreich-besitzen/b-131 (10.12.2017)
- DrinkSupermarket (2017): „The World’s Strongest Beer is back“. www.drinksupermarket.com/brewmeister-snake-venom-330ml-bottle (10.12.2017)
- EASA (2004): Advertising Self-Regulation Charter. European Advertising Standards Alliance, Brussels http://www.easa-alliance.org/sites/default/files/SR_CHARTER_ENG_0.pdf (Stand: 10.12.2017)
- EASA (2016): About EASA. www.easa-alliance.org/about-easa (Stand: 30.11.2016)
- Eisenbach-Stangl, I. (1991): Eine Gesellschaftsgeschichte des Alkohols – Produktion, Konsum und soziale Kontrolle alkoholischer Rausch- und Genussmittel in Österreich 1918–1984. Campus, Frankfurt
- Europäische Gemeinschaft (2008): Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1), 1999R1493– DE–01.01.2007 – 009.001– 1, Brüssel <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008R0479&from=DE> (10.12.2017)
- FIS (2015): Internationale Skiwettkampfordnung (IWO) Band IV – Gemeinsame Bestimmungen Ski Alpin. Internationaler Ski Verband, Oberhofen/Thunersee http://www.deutscherskiverband.de/datei.php?system_id=97459 (10.12.2017)
- FIS (2016a): Internationale Skiwettkampfordnung (IWO) Band II – Schilanglauf. Internationaler Ski Verband, Oberhofen/Thunersee http://www.fis-ski.com/mm/Document/document-library/Cross-Country/04/39/42/IWOLanglauf2016_clean_Neutral.pdf (10.12.2017)
- FIS (2016b): Internationale Skiwettkampfordnung (IWO) Band III – Schispringen. Internationaler Ski Verband, Oberhofen / Thunersee http://www.fis-ski.com/mm/Document/document-library/Skijumping/03/19/97/IWOSkispringen2016_clean_Neutral.pdf (10.12.2017)

- FIS (2016c): Advertising Rules – Edition 2016. Internationaler Ski Verband, Oberhofen/Thunersee
http://www.fis-ski.com/mm/Document/documentlibrary/Marketing/06/99/48/AdvertisingRules_29062016_final_English.pdf (10.12.2017)
- Heinrich-Lenz, A. (2003): Das Weinrecht in Österreich von 1880 bis 2003. Dissertationsarbeit zur Erlangung des Doktorgrades an der Universität für Bodenkultur, Wien
- Information des Pressesprechers BMI (2016): Interner Erlass vom 2. Oktober 2015, Geschäftszahl BMI-EE2010/0009-II/12/a/2015 „Richtlinien für das Einschreiten der Organe der Straßenaufsicht bei Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgifte“. Bundesministerium für Inneres, Wien
- Kaltenegger, A. (1999): Rechtsfolgen der Alkoholbeeinträchtigung bei Radfahrern. Zeitschrift für Verkehrsrecht, 44, 3, 103–106
- Kamensky, J. (2015): Versteckter Alkohol in Lebensmitteln. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. www.vis.bayern.de/global/script/dru-cken.php?www.vis.bayern.de/ernaehrung/lebensmittelsicherheit/kennzeichnung/versteckteralkohol.htm? (10.12.2017)
- KommAustria (2017): Bescheid über Verletzung des Werbetrennungsgebotes und des Verbotes von Spirituosenwerbung – RTV Steyr vom 12.01.2006 (GZ: KOA 3.160/05-008). www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Rundfunk_Regulierung_Entscheidungen_Entscheidungen_KOA3160-05-08-RTVspiritousen?OpenDocument (Stand: 10.12.2017)
- Medienforschung (2015): Linksammlung: Die österreichische Rundfunk – Chronik. ORF, Wien http://mediendaten.orf.at/index2.htm?links/links_chronik.htm (Stand: 10.12.2017)
- Mercedes Benz (2017): Das erste vierrädrige Automobil der Welt. www.mercedes-benz.com/de/mercedes-benz/classic/museum/daimler-motorkutsche (Stand 10.12.2017)
- ORF Enterprise (2015): Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbesendungen – gültig ab 1.1.2016, ORF, Wien https://enterprise.orf.at/fileadmin/data/03_ihre-buchung/allgemeine-informationen/agb/1_ORF_E_AGB_Radio-TV_2016_130416.pdf (Stand: 10.12.2017)
- ÖWM (1998): Mitteilung zur Anerkennung des österreichischen Selbstbeschränkungskodex des Werberates durch die ÖWM. Persönliche Mitteilung von Dr. Bertold Salomon, Österreichische Weinmarketingservice, Wien
- ÖWM (2017): Geschichte. www.oesterreichwein.at/unser-wein/kostbare-kultur-besonderer-genuss/geschichte (10.12.2017)
- ÖWR (2009): Geschäftsordnung. Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft, Wien, <http://werberat.at/geschaeftsordnung.aspx> (10.12.2017)

- ÖWR (2014): Ethikkodex, Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft, Wien,
http://www.werberat.at/layout/ETHIK_KODEX_4_2014.pdf (10.12.2017)
- ÖWR (2015): Verfahrensordnung, ÖWR, Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft,
<http://www.werberat.at/beschwerdeverfahrensordnung.aspx> (10.12.2017)
- ÖWR (2016a): Statuten, Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft, Wien,
<http://www.werberat.at/Statuten.aspx> (10.12.2017)
- ÖWR (2016b): Das Selbstbeschränkungssystem in Österreich. Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft, Wien, http://www.werberat.at/show_4267.aspx (10.12.2017)
- Pfannhauser, W. (2004): Alkohol: Freund oder Feind? Aspekte der Lebensmittelchemie, Vortrag am ÖGE – Symposium "Alkoholprävention" am 19. September. Technische Universität Graz, Institut für Lebensmittelchemie und –technologie, Graz
- Reissner, G.P. (2008): Alkohol am Arbeitsplatz aus arbeitsrechtlicher Sicht. In: Wächter, G., Burger, F. (Hrsg.): Aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht 2008 – Schwerpunkt: Arbeitszeitrecht, Innsbruck University Press, Innsbruck, S. 209–238.
- Reissner, G.P. (2015): Die Auswirkungen von drogen- und alkoholbedingten Arbeitsausfällen auf arbeitsrechtliche Ansprüche und Kündigungsschutz. In: Reissner, G.-P. (Hrsg.): Drogen und Alkohol am Arbeitsplatz, 2. Auflage, Verlag Österreich, Wien, S. 43–62.
- Schneeberger, K., (2015): Arbeitsrechtliche Verbote und Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf Drogen- bzw. Alkoholkonsum. In: Reissner, G.-P. (Hrsg.): Drogen und Alkohol am Arbeitsplatz, 2. Auflage, Verlag Österreich, Wien, S. 21–42.
- Suchtschweiz (2016): Sondersteuer auf Alcopops. www.suchtschweiz.ch/infos-und-fakten/alkohol/besteuerung/alcopops (10.12.2017).
- Turbo yeast (2017): „Alcotec 23 % alcohol turbo yeast“. W (10.12.2017)
- Uhl, A.; Kobrna, U. (2006): Alkoholspezifischer Jugendschutz in Europa, Wiener Zeitschrift für Suchtforschung, 29, 3, 43–48
- Uhl, A.; Strizek, J.; Puhm, A.; Kobrna, U.; Springer, A. (2009): Österreichweite Repräsentativerhebung zu Substanzgebrauch 2008, Band 1: Forschungsbericht. Bundesministerium für Gesundheit, Wien
- Ulrich, A. (2015): Medien in Österreich. Bundeskanzleramt, Wien
<https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=57669> (10.12.2017)

Verband der Brauereien Österreichs (2012): Kommunikationskodex der österreichischen Brauwirtschaft, Verband der Brauereien Österreichs, Wien http://werberat.at/layout/Kommunikationskodex2013_Brauereien.pdf (Stand: 10.12.2017)

Verband der österreichischen Spirituosenindustrie (2016): Kommunikationskodex. Wien <http://www.werberat.at/layout/Kom.kodex-Spirituosenindustrie.pdf> (Stand: 10.12.2017)

Windirsch, B.; Brinkmann, B.; Taschan, H. L. (2007): Alkoholgehalte ausgewählter Lebensmittel: Alcohol contents in selected food S. Ernährung/Nutrition, 31 / 1:24–29

Wirtschaftskammer Wien (2001): Rechtsunverbindliche Auskunft der Rechtsabteilung. WK Wien

WKO (2013): Codex Alimentarius – Österreichisches Lebensmittelbuch. https://www.wko.at/branchen/industrie/nahrungs-genussmittelindustrie/Codex_Alimentarius.html#Geschichtliche_Entwicklung (10.12.2017)

Zollamt Wien (2006): Details zum Zolltarif. Persönliche Mitteilung von Michael Hafenscher, Wien